

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1885)

**Rubrik:** Staats-Rechnung

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Staats-Rechnung

des

## Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1884.



Mit Vergleichung des Budgets und der Nachtragskredite.

---

Bern.

Buchdruckerei Suter & Lierow.

1885.



I.

Rechnung  
der laufenden Verwaltung.

Detail des Conto I, 1, der allgemeinen Staatsrechnung.

1884.



**Vergleichung der Rechnung der laufenden Verwaltung für das Jahr 1884 mit dem Voranschlag und den Nachkrediten.**

<b>Verwaltungszweige.</b> (N. = Nachkredite.)	<b>Vergleichung mit dem Voranschlag.</b>				<b>Vergleichung mit den Nachkrediten.</b>			
	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.	Minderausgaben und Mehreinnahmen.	Mehrausgaben und Mindereinnahmen.	Minderausgaben und Mehreinnahmen.				
I. Allgemeine Verwaltung, N. Fr. 15,215 . . .	—	—	30,166	30	—	—	45,381	30
II. Gerichtsverwaltung, N. Fr. 44,810. 83 . . .	32,614	96	—	—	—	—	12,195	87
III. Justiz und Polizei . . . . .	—	—	101,040	96	—	—	101,040	96
IV. Militär . . . . .	—	—	53,445	11	—	—	53,445	11
V. Kirchenwesen, N. Fr. 1,200 . . . . .	—	—	31,708	28	—	—	32,908	28
VI. Erziehung, N. Fr. 10,150 . . . . .	—	—	24,261	30	—	—	34,411	30
VII. Gemeindewesen . . . . .	—	—	22	69	—	—	22	69
VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons, N. Fr. 1,800 . . .	—	—	4,351	99	—	—	6,151	99
VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons, N. Fr. 4,000 . . .	—	—	4,495	29	—	—	8,495	29
IX. Volkswirtschaft ic., N. Fr. 1,500 . . . . .	—	—	632	68	—	—	2,132	68
X. Bauwesen, N. Fr. 23,600 . . . . .	—	—	33,284	03	—	—	56,884	03
XI. Eisenbahnwesen . . . . .	—	—	3,351	85	—	—	3,351	85
XII. Finanzwesen . . . . .	—	—	8,585	61	—	—	8,585	61
XIII. Vermessungswesen und Entzumpfungen . . . . .	—	—	679	—	—	—	679	—
XIV. Forstwesen, . . . . .	—	—	1,570	45	—	—	1,570	45
XV. Staatswaldungen N. Fr. 5,303. 50 . . . . .	182,693	12	—	177,389	62	—	—	—
XVI. Domänen . . . . .	—	—	7,531	97	—	—	7,531	97
XVII. Eisenbahnkapital . . . . .	43,862	09	—	43,862	09	—	—	—
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	—	—	2,590	45	—	—	2,590	45
XIX. <sup>a</sup> Hypothekarkasse . . . . .	—	—	57,155	42	—	—	57,155	42
XIX. <sup>b</sup> Domänenkasse . . . . .	—	—	19,421	11	—	—	19,421	11
XX. Kantonalbank . . . . .	500,000	—	—	500,000	—	—	—	—
XXI. Staatskasse . . . . .	22,499	36	—	22,499	36	—	—	—
XXII. Bußen und Konfiskationen . . . . .	—	—	25,983	17	—	—	25,983	17
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	—	—	5,994	95	—	—	5,994	95
XXIV. Salzhandlung . . . . .	—	—	6,865	50	—	—	6,865	50
XXV. Stempelgebühr . . . . .	133,438	84	—	133,438	84	—	—	—
XXVI. <sup>a</sup> Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregist- rirungsgebühren . . . . .	—	—	94,326	94	—	—	94,326	94
XXVI. <sup>b</sup> Verschiedene Kanzlei- und Patentgebühren . . .	—	—	692	81	—	—	692	81
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.	47,621	15	—	47,621	15	—	—	—
XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Gebühren für Braunweinfabrikation und Verkauf . . . . .	13,262	35	—	13,262	35	—	—	—
XXIX. Ohngeld, N. Fr. 4,500 . . . . .	—	—	54,724	28	—	—	59,224	28
XXX. Militärsteuer . . . . .	—	—	12,433	05	—	—	12,433	05
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . . .	—	—	2,006	55	—	—	2,006	55
XXXII. Direkte Steuern im Jura. . . . .	—	—	21,803	21	—	—	21,803	21
XXXIII. Unvorhergesehenes . . . . .	—	—	116	38	—	—	116	38
	<b>975,991</b>	<b>87</b>	<b>609,241</b>	<b>33</b>	<b>938,073</b>	<b>41</b>	<b>683,402</b>	<b>20</b>
Mehrausgaben . . . . .	55,114	32	—	22,499	36	—	—	—
Mindereinnahmen . . . . .	920,877	55	—	915,574	05	—	—	—
Mehreinnahmen . . . . .	—	—	309,055	34	—	—	313,555	34
Minderausgaben . . . . .	—	—	300,185	99	—	—	369,846	86
	<b>975,991</b>	<b>87</b>	<b>609,241</b>	<b>33</b>	<b>938,073</b>	<b>41</b>	<b>683,402</b>	<b>20</b>
Mehrausgaben . . . . .	55,114	32	—	22,499	36	—	—	—
Minderausgaben . . . . .	300,185	99	245,071	67	369,846	86	347,347	50
Nachkredite . . . . .	—	—	—	—	—	—	112,079	33
Mehreinnahmen . . . . .	309,055	34	—	313,555	34	—	235,268	17
Mindereinnahmen . . . . .	920,877	55	—	915,574	05	—	602,018	71
Ungünstigeres Rechnungs-Ergebnis . . . . .	—	—	611,822	21	366,750	54	366,750	54

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	R.	R.	Fr.	Fr.	R.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
—	645,000	I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	65,152	19	679,985	89	—	—	—	614,833	70	—	—
—	639,000	II. Gerichtsverwaltung . . . . .	148	20	671,763	16	—	—	—	671,614	96	—	—
—	945,850	III. Justiz und Polizei . . . . .	1,243,333	77	2,088,142	81	—	—	—	844,809	04	—	—
—	310,900	IV. Militär . . . . .	705,109	46	962,564	35	—	—	—	257,454	89	—	—
—	1,029,530	V. Kirchenwesen . . . . .	1,635	17	999,456	89	—	—	—	997,821	72	—	—
—	1,927,280	VI. Erziehung . . . . .	80,912	76	1,983,931	46	—	—	—	1,903,018	70	—	—
—	7,200	VII. Gemeindewesen . . . . .	—	—	7,177	31	—	—	—	7,177	31	—	—
—	159,650	VIII. <sup>a</sup> Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	159,271	53	314,569	54	—	—	—	155,298	01	—	—
—	559,750	VIII. <sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons . . . . .	186,986	57	742,241	28	—	—	—	555,254	71	—	—
—	571,300	IX. Volkswirthschaft und Gesund- heitswesen . . . . .	294,126	45	864,793	77	—	—	—	570,667	32	—	—
—	1,382,300	X. Bauwesen . . . . .	81,185	65	1,430,201	62	—	—	—	1,349,015	97	—	—
—	57,800	XI. Eisenbahnwesen . . . . .	—	—	54,448	15	—	—	—	54,448	15	—	—
—	124,700	XII. Finanzwesen . . . . .	609	90	116,724	29	—	—	—	116,114	39	—	—
—	372,500	XIII. Vermessungswesen und Ent- sumpfung . . . . .	1,200	—	373,021	—	—	—	—	371,821	—	—	—
—	76,550	XIV. Forstwesen . . . . .	52,614	70	127,594	25	—	—	—	74,979	55	—	—
442,100	—	XV. Staatsabwürdungen . . . . .	637,449	58	378,042	70	259,406	88	—	—	—	—	—
699,500	—	XVI. Domänen . . . . .	803,843	90	96,811	93	707,031	97	—	—	—	—	—
784,336	—	XVII. Eisenbahnkapitalien . . . . .	764,074	28	23,600	37	740,473	91	—	—	—	—	—
—	1,841,600	XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	—	—	1,839,009	55	—	—	—	1,839,009	55	—	—
354,000	—	XIX. <sup>a</sup> Hypothekarkasse . . . . .	3,056,900	93	2,645,745	51	411,155	42	—	—	—	—	—
26,000	—	XIX. <sup>b</sup> Domänenkasse . . . . .	48,799	50	3,378	39	45,421	11	—	—	—	—	—
180,000	—	XX. Kantonalbank . . . . .	3,409,626	97	3,729,626	97	—	—	—	320,000	—	—	—
—	340,000	XXI. Staatskasse . . . . .	391,891	80	754,391	16	—	—	—	362,499	36	—	—
23,000	—	XXII. Bußen und Konfiskationen . . . . .	184,904	30	135,921	13	48,983	17	—	—	—	—	—
29,450	—	XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . . .	53,615	50	18,170	55	35,444	95	—	—	—	—	—
1,000,000	—	XXIV. Salzhandlung . . . . .	1,780,640	17	773,774	67	1,006,865	50	—	—	—	—	—
570,400	—	XXV. Stempelgebühr . . . . .	472,477	75	35,516	59	436,961	16	—	—	—	—	—
787,500	—	XXVI. <sup>a</sup> Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungsgebühren . . . . .	958,782	06	76,955	12	881,826	94	—	—	—	—	—
102,300	—	XXVI. <sup>b</sup> Verschiedene Kanzlei- und Patent- gebühren . . . . .	146,067	08	43,074	27	102,992	81	—	—	—	—	—
350,000	—	XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- abgaben . . . . .	361,566	15	59,187	30	302,378	85	—	—	—	—	—
699,515	—	XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Gebühren für Branntwein- fabrikation und Verkauf . . . . .	1,113,593	05	427,340	40	686,252	65	—	—	—	—	—
950,000	—	XXIX. Ohngeld . . . . .	1,148,067	77	143,343	49	1,004,724	28	—	—	—	—	—
155,000	—	XXX. Militärsteuer . . . . .	402,367	40	234,934	35	167,433	05	—	—	—	—	—
2,723,050	—	XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . . .	2,854,438	95	129,382	40	2,725,056	55	—	—	—	—	—
715,260	—	XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . . .	809,340	76	72,277	55	737,063	21	—	—	—	—	—
—	—	XXXIII. Unvorhergesehenes . . . . .	116	38	—	—	116	38	—	—	—	—	—
10,591,411	—	Einnahmen . . . . .	22,270,850	63	—	—	10,299,588	79	—	—	—	—	—
—	10,990,910	Ausgaben . . . . .	—	—	23,037,100	17	—	—	—	11,065,838	33	—	—
399,499	—	Überüberschuss der Einnahmen . . . . .	766,249	54	—	—	766,249	54	—	—	—	—	—
10,990,910	10,990,910	Überüberschuss der Ausgaben . . . . .	23,037,100	17	23,037,100	17	11,065,838	33	11,065,838	33	—	—	—

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				R o h -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>Spezielle Rechnungen.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>A. Grosser Rath.</b>									
—	46,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten . . . . .		—	35,250	25	—	35,250	25
—	46,000			—	35,250	25	—	35,250	25
<b>B. Regierungsrath.</b>									
—	59,000	1. Besoldungen der Regierungsräthe . . . . .		—	52,500		—	52,500	
—	59,000			—	52,500		—	52,500	
<b>C. Rathskredit.</b>									
—	12,000	1. Rathskosten, Bibliothek . . . . .		3 10	1,120	59	—	1,117	49
—		2. Förderung gemeinnütziger Unternehmungen		—	—		—	—	
—		3. Förderung von Wissenschaft und Kunst		—	8,473	50	—	8,473	50
—		4. Unterstützungen und Hülfeleistungen . . . . .		—	109		—	109	
—	12,000			3 10	9,703	09	—	9,699	99
<b>D. Ständeräthe und Kommissäre.</b>									
—	2,500	1. Ständeräthe . . . . .		—	2,320		—	2,320	
—	500	2. Kommissäre . . . . .		209 45	459	15	—	249	70
—	3,000			209 45	2,779	15	—	2,569	70
<b>E. Staatskanzlei.</b>									
—	15,000	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	13,800		—	13,800	
—	21,600	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	18,620		—	18,620	
—	7,500	3. Büreaukosten . . . . .		—	4,882	12	—	4,882	12
—	24,000	4. Druckkosten . . . . .		1,879 64	22,699	40	—	20,819	76
—	7,000	5. Bedienung des Rathauses . . . . .		260	7,301	70	—	7,041	70
—	8,600	6. Miethzins . . . . .		—	8,600		—	8,600	
—	83,700			2,139 64	75,903	22	—	73,763	58
<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzsammlung.</b>									
28,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		28,000	—		28,000	—	
20,000	—	2. Abonnemente der Wirthschaft . . . . .		19,690	—		19,690	—	
—	4,700	3. Redaktionskosten . . . . .		—	4,400		—	4,400	
—	10,000	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .		—	8,680	90	—	8,680	90
33,300	—			47,690	13,080	90	34,609	10	
<b>G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.</b>									
10,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag .		8,500	—		8,500	—	
6,000	—	2. Abonnemente der Wirthschaft . . . . .		6,580	—		6,580	—	
—	2,000	3. Redaktionskosten . . . . .		—	776	80	—	776	80
—	3,500	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung . . . . .		—	2,910	65	—	2,910	65
10,500	—			15,080	3,687	45	11,392	55	

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				B o h -		R e i n -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>I. Allgemeine Verwaltung.</b>									
<b>H. Regierungsstatthalter.</b>									
—	95,800	1. Besoldungen der Regierungsstatthalter		—	95,800		—	95,800	
—	3,500	2. Sekretariat des Regierungsstatthalteramtes	Bern	—	3,500		—	3,500	
—	2,500	3. Entschädigungen der Stellvertreter		—	1,739 15		—	1,739 15	
—	18,000	4. Büreaukosten		—	16,667 63		—	16,667 63	
—	18,400	5. Miethzinse		—	18,280		—	18,380	
—	<b>138,200</b>			—	<b>136,086 78</b>		—	<b>136,086 78</b>	
<b>J. Amtsschreiber.</b>									
—	100,200	1. Besoldungen der Amtsschreiber, N. Fr. 700*)		—	100,900		—	100,900	
—	130,000	2. Entschädigung für Angestellte und Büreau- kosten, N. Fr. 14,515		—	144,504 40		—	144,504 40	
—	16,700	3. Miethzinse für Kanzleilokale		—	16,620		—	16,620	
—	<b>246,900</b>			—	<b>262,024 40</b>		—	<b>262,024 40</b>	
<b>K. Verfassungsrath.</b>									
—	100,000	1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Druck- kosten		30	88,970 65		—	88,940 65	
—	<b>100,000</b>			30	<b>88,970 65</b>		—	<b>88,940 65</b>	
<b>A. Großer Rath und Verfassungsrath</b>									
—	46,000	<b>A. Großer Rath und Verfassungsrath</b>		—	35,250 25		—	35,250 25	
—	59,000	<b>B. Regierungsrath</b>		—	52,500		—	52,500	
—	12,000	<b>C. Rathskredit</b>		3 10	9,703 09		—	9,699 99	
—	3,000	<b>D. Ständeräthe und Kommissäre</b>		209 45	2,779 15		—	2,569 70	
—	83,700	<b>E. Staatskanzlei</b>		2,139 64	75,903 22		—	73,763 58	
33,300	—	<b>F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung</b>		47,690	13,080 90	34,609 10	—		
10,500	—	<b>G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung</b>		15,080	3,687 45	11,392 55	—		
—	138,200	<b>H. Regierungsstatthalter</b>		—	136,086 78		—	136,086 78	
—	246,900	<b>I. Amtsschreibereien</b>		—	262,024 40		—	262,024 40	
—	100,000	<b>K. Verfassungsrath</b>		30	88,970 65		—	88,940 65	
—	<b>645,000</b>	Weniger Ausgaben als veranschlagt	Fr. 30,166. 30	65,152 19	<b>679,985 89</b>		—	<b>614,833 70</b>	
		Nachkredit	“ 15,215. —						
		Weniger Ausgaben als die Kredite	Fr. 45,381. 30						
<b>II. Gerichtsverwaltung.</b>									
<b>A. Obergericht.</b>									
—	90,500	1. Besoldungen der Oberrichter		—	87,500		—	87,500	
—	1,000	2. Entschädigungen der Suppleanten		—	726		—	726	
—	<b>91,500</b>			—	<b>88,226</b>		—	<b>88,226</b>	
<b>B. Obergerichtskanzlei.</b>									
—	13,600	1. Besoldungen der Beamten und Taggelder des Weibels		—	13,552 50		—	13,552 50	
—	26,000	2. Besoldungen der Angestellten, N. Fr. 7,400		—	32,755		—	32,755	
—	3,000	3. Büreaukosten, N. Fr. 600		—	3,601 35		—	3,601 35	
—	5,000	4. Miethzinse		—	5,000		—	5,000	
—	500	5. Bibliothek		—	491 45		—	491 45	
—	<b>48,100</b>			—	<b>55,400 30</b>		—	<b>55,400 30</b>	

\*) N. = Nachkredit.



Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Vor- Einnahmen.		Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>III. Justiz und Polizei.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der Justizdirektion.</b>													
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	—	—	4,500	—	—	—	—	4,500	—
—	2,800	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	—	—	2,500	—	—	—	—	2,500	—
—	2,000	3. Büreaukosten . . . . .	—	—	—	—	1,616	05	—	—	—	1,616	05
—	1,500	4. Rechtskosten . . . . .	—	53	85	—	480	20	—	—	—	426	35
—	850	5. Miethzinse . . . . .	—	—	—	—	850	—	—	—	—	850	—
—	<b>11,650</b>						<b>53</b>	<b>85</b>	<b>9,946</b>	<b>25</b>	—	<b>9,892</b>	<b>40</b>
<b>B. Gesetzgebungskommission und Gesetz- revision.</b>													
—	2,000	1. Revisions- und Redaktionskosten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	2. Druckkosten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	<b>2,000</b>												
<b>C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.</b>													
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	—	—	4,500	—	—	—	—	4,500	—
—	25,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	—	—	21,729	50	—	—	—	21,729	50
—	4,500	3. Büreaukosten . . . . .	—	309	30	—	4,593	—	—	—	—	4,283	70
—	2,200	4. Miethzinse . . . . .	—	—	—	—	2,200	—	—	—	—	2,200	—
—	<b>36,200</b>						<b>309</b>	<b>30</b>	<b>33,022</b>	<b>50</b>	—	<b>32,713</b>	<b>20</b>
<b>D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.</b>													
—	1,500	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . . .	—	—	—	—	400	25	—	—	—	400	25
2,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . . . .	—	10,128	70	—	6,912	60	3,216	10	—	—	—
—	9,000	3. Fahndungs- und Einbringungskosten . . . . .	—	—	—	—	8,646	85	—	—	—	8,646	85
—	15,000	4. Transport- und Armenfuhrkosten . . . . .	—	3,678	25	—	15,803	72	—	—	—	12,125	47
—	<b>23,500</b>						<b>13,806</b>	<b>95</b>	<b>31,763</b>	<b>42</b>	—	<b>17,956</b>	<b>47</b>
<b>E. Landjäger-Corps.</b>													
—	9,300	1. Besoldungen der Offiziere . . . . .	—	—	—	—	9,300	—	—	—	—	9,300	—
—	343,650	2. Sold der Landjäger . . . . .	—	5,400	—	—	339,501	—	—	—	—	334,101	—
—	3,500	3. Beitrag an die Landjäger-Invalidenkasse . . . . .	—	—	—	—	3,500	—	—	—	—	3,500	—
—	23,050	4. Bekleidung . . . . .	—	—	—	—	22,725	15	—	—	—	22,725	15
—	2,000	5. Bewaffnung und Ausrüstung . . . . .	—	129	50	—	2,129	50	—	—	—	2,000	—
—	23,600	6. Einquartierung . . . . .	—	188	70	—	21,774	57	—	—	—	21,585	87
—	1,800	7. Büreaukosten . . . . .	—	—	—	—	1,799	05	—	—	—	1,799	05
—	39,000	8. Miethzinse . . . . .	—	940	—	—	39,754	—	—	—	—	38,814	—
—	1,500	9. Musterungs- und Inspektionskosten . . . . .	—	—	—	—	1,434	95	—	—	—	1,434	95
—	500	10. Kredit des Kommandanten . . . . .	—	—	—	—	500	—	—	—	—	500	—
30,000	—	11. Grenzbewachung, Bergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	—	—	—	—	30,000	—	—	—	—	—	—
—	<b>417,900</b>						<b>36,658</b>	<b>20</b>	<b>442,418</b>	<b>22</b>	—	<b>405,760</b>	<b>02</b>
<b>F. Gefängnisse.</b>													
1. In der Hauptstadt:													
—	20,000	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	52	—	—	19,213	81	—	—	—	19,161	81
—	9,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	1	60	—	7,456	99	—	—	—	7,455	39
—	6,150	c. Miethzinse . . . . .	—	—	—	—	6,150	—	—	—	—	6,150	—
2. In den Bezirken:													
—	86,000	a. Nahrung der Gefangenen . . . . .	—	297	70	—	93,286	30	—	—	—	92,988	60
—	7,000	b. Verschiedene Verpflegungskosten . . . . .	—	6	30	—	7,446	53	—	—	—	7,440	23
—	19,950	c. Miethzinse . . . . .	—	—	—	—	21,150	—	—	—	—	21,150	—
—	<b>148,100</b>						<b>357</b>	<b>60</b>	<b>154,703</b>	<b>63</b>	—	<b>154,346</b>	<b>03</b>

Boranschlag für 1884.		S t a a t s - R e c h n u n g für das Jahr 1884.				R o h -		R e i n -						
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.					
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.					
<b>Laufende Verwaltung.</b>														
<b>III. Justiz und Polizei.</b>														
<b>G. Strafanstalten.</b>														
143,000	1. Strafanstalt Bern:			555	85	44,191	97	—	—	43,636	12			
	a. Verwaltung . . . . .			—	—	1,353	76	—	—	1,353	76			
	b. Unterricht . . . . .			15,498	94	122,228	39	—	—	106,729	45			
	c. Verpflegung . . . . .			312	—	—	—	312	—	—	—			
	d. Kostgelder . . . . .			209,814	60	153,212	16	56,602	44	—	—			
	e. Gewerbe . . . . .			63,818	36	62,019	45	1,798	91	—	—			
	f. Landwirthschaft . . . . .			—	—	32,000	—	—	—	32,000	—			
	g. Miethzins . . . . .			101,177	65	3,960	93	97,216	72	—	—			
		391,177	40	418,966	66	—	—	—	—	27,789	26			
—		143,000	2. Strafanstalt St. Johannsen:			1,266	30	15,272	05	—	—	14,005	75	
—		14,600	a. Verwaltung . . . . .			100	—	98	30	1	70	—	—	
—		2,000	b. Unterricht . . . . .			29,477	40	70,525	88	—	—	41,048	48	
—		71,100	c. Verpflegung . . . . .			—	—	—	—	—	—	—	—	
1,000		—	d. Kostgelder . . . . .			43,572	67	26,064	77	17,507	90	—	—	
30,100		—	e. Gewerbe . . . . .			74,641	25	69,598	97	5,042	28	—	—	
36,000		—	f. Landwirthschaft . . . . .			—	—	2,518	—	—	—	2,518	—	
—		7,400	g. Miethzins . . . . .			—	—	85,398	25	—	—	85,398	25	
—		28,000	h. Inventar . . . . .			149,057	62	269,476	22	—	—	120,418	60	
—		143,000	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg:			354	20	13,810	66	—	—	13,456	46	
—		14,600	a. Verwaltung . . . . .			—	—	2,035	60	—	—	2,035	60	
—		2,000	b. Unterricht . . . . .			6,710	52	75,064	60	—	—	68,354	08	
—		71,100	c. Verpflegung . . . . .			2,635	10	241	—	2,394	10	—	—	
1,000		—	d. Kostgelder . . . . .			98,321	40	65,874	53	32,446	87	—	—	
30,100		—	e. Gewerbe . . . . .			153,076	39	104,715	87	48,360	52	—	—	
36,000		—	f. Landwirthschaft . . . . .			—	—	7,400	—	—	—	7,400	—	
—		7,400	g. Miethzins . . . . .			2,676	60	22,729	40	—	—	20,052	80	
—		28,000	h. Inventar . . . . .			263,774	21	291,871	66	—	—	28,097	45	
—		143,000	1. Strafanstalt Bern . . . . .			391,177	40	418,966	66	—	—	27,789	26	
—		28,000	2. Strafanstalt St. Johannsen . . . . .			149,057	62	269,476	22	—	—	120,418	60	
—		171,000	3. Zwangsarbeitsanstalt Thorberg . . . . .			263,774	21	291,871	66	—	—	28,097	45	
<b>H. Justiz- und Polizeikosten.</b>														
—		50,000	1. Kosten in Strafsachen . . . . .			58	50	79,019	29	—	—	78,960	79	
—		—	2. Kostenrückerstattungen und Gebühren . . . . .			385,827	59	239,904	02	145,923	57	—	—	
—		4,000	3. Kostenantheile . . . . .			—	—	34,281	91	—	—	34,281	91	
—		2,000	4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen . . . . .			2,252	55	1,364	40	888	15	—	—	
—		2,500	5. Polizeikosten der Regierungsstatthalter . . . . .			—	—	2,105	18	—	—	2,105	18	
—		58,500	6. Inspektion der Löschanstalten . . . . .			—	—	1,578	95	—	—	1,578	95	
—		77,000	7. Beiträge an die Löschanstalten . . . . .			—	—	2,400	20	—	—	2,400	20	
		388,138	388,138		64	360,653	95	27,484	69	—	—	—	—	
<b>J. Civilstand.</b>														
—		75,000	1. Entschädigungen der Civilstandsbeamten . . . . .			—	—	74,063	10	—	—	74,063	10	
—		2,000	2. Inspektionskosten und Anschaffungen . . . . .			—	—	1,257	20	—	—	1,257	20	
—		77,000	—			—	—	75,320	30	—	—	75,320	30	

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>III. Justiz und Polizei.</b>									
—	11,650	A. Verwaltungskosten der Justizdirektion . . . . .	53	85	9,946	25	—	—	9,892 40
—	2,000	B. Gesetzgebungscommission und Gesetzesrevision . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
—	36,200	C. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . . . .	309	30	33,022	50	—	—	32,713 20
—	23,500	D. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . . . .	13,806	95	31,763	42	—	—	17,956 47
—	417,900	E. Landjägerkorps . . . . .	36,658	20	442,418	22	—	—	405,760 02
—	148,100	F. Gefängnisse . . . . .	357	60	154,703	63	—	—	154,346 03
—	171,000	G. Strafanstalten . . . . .	804,009	23	980,314	54	—	—	176,305 31
—	58,500	H. Justiz- und Polizeikosten . . . . .	388,138	64	360,653	95	27,484	69	—
—	77,000	I. Civilstand . . . . .	—	—	75,320	30	—	—	75,320 30
—	945,850	Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . . .	1,243,333	77	2,088,142	81	—	—	844,809 04
<b>IV. Militär.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>									
—	4,200	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	—	4,200	—	—	—	4,200 —
—	3,200	2. Besoldung des Chefs der Controle . . . . .	—	—	3,200	—	—	—	3,200 —
—	6,000	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000 —
—	5,000	4. Büreauaufkosten . . . . .	—	—	4,706	35	—	—	4,706 35
—	1,000	5. Miethzinsen . . . . .	—	—	1,000	—	—	—	1,000 —
—	19,400		—	—	19,106	35	—	—	19,106 35
<b>B. Kantonskriegskommissariat.</b>									
—	5,000	1. Besoldung des Kantonskriegskommissärs . . . . .	—	—	5,000	—	—	—	5,000 —
—	3,600	2. Besoldung des Adjunkten . . . . .	—	—	3,600	—	—	—	3,600 —
—	13,000	3. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	12,922	—	—	—	12,922 —
—	4,300	4. Büreauaufkosten . . . . .	53	80	4,455	70	—	—	4,401 90
—	4,000	5. Miethzinsen . . . . .	—	—	4,000	—	—	—	4,000 —
—	29,900		53	80	29,977	70	—	—	29,923 90
<b>C. Zeughausverwaltung.</b>									
—	5,000	1. Besoldung des Verwalters . . . . .	—	—	5,000	—	—	—	5,000 —
—	12,500	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	12,172	—	—	—	12,172 —
—	2,500	3. Büreauaufkosten . . . . .	980	—	2,741	85	—	—	1,761 85
—	1,000	4. Verschiedene Verwaltungskosten . . . . .	85	—	1,005	40	—	—	920 40
—	400	5. Modellsammlung . . . . .	—	—	457	50	—	—	457 50
—	3,000	6. Miethzinsen . . . . .	—	—	3,000	—	—	—	3,000 —
—	24,400		—	—	1,065	—	—	—	23,311 75
<b>D. Zeughaus-Werkstätten.</b>									
—	49,500	1. Arbeitslöhne . . . . .	—	—	52,021	75	—	—	52,021 75
—	14,500	2. Werkzeuge und Fabrikations-Material . . . . .	48	—	15,429	95	—	—	15,381 95
—	3,825	3. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	—	3,645	—	—	—	3,645 —
—	4,000	4. Miethzinsen . . . . .	—	—	4,000	—	—	—	4,000 —
71,825	—	5. Lieferungen . . . . .	79,315	10	—	—	79,315	10	—
—	—	6. Inventar . . . . .	43,755	05	45,794	65	—	—	2,039 60
—	—		123,118	15	120,891	35	2,226	80	—
<b>E. Kasernen-Verwaltung.</b>									
—	3,000	1. Besoldung des Verwalters . . . . .	—	—	3,000	—	—	—	3,000 —
—	2,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	1,333	50	—	—	1,333 50
—	18,000	3. Betriebskosten . . . . .	7,784	20	26,006	25	—	—	18,222 05
—	81,600	4. Miethzinsen . . . . .	12,300	—	88,000	—	—	—	75,700 —
40,000	—	5. Vergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	32,973	67	—	—	32,973	67	—
—	64,600		53,057	87	118,339	75	—	—	65,281 88

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	N.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>IV. Militär.</b>													
<b>F. Kreisverwaltung.</b>													
	1. Entschädigung der Kreiskommandanten:												
	a. Befoldungen . . . . .	26,000						20,800	—			20,800	—
	b. Taggelder . . . . .							3,918	20			3,918	20
	2. Büreaukosten der Kreiskommandanten . . .	2,000						2,065	09			2,065	09
	3. Befoldungen der Sektionschefs . . . . .	37,000						36,863	—			36,863	—
	4. Rekrutenaushebung . . . . .	2,000						1,832	20			1,832	20
		<b>67,000</b>						<b>65,478</b>	<b>49</b>			<b>65,478</b>	<b>49</b>
<b>G. Kantonaler Militärdienst.</b>													
	1. Waffenhefs . . . . .	800						826	55			826	55
	2. Sold, Verpflegung, Besammlung und Entlassung:												
	a. Kosten . . . . .	2,500	7,500					26	7,010			2,502	30
	b. Vergütung der Eidgenossenschaft . . .							2,502	30			6,984	—
		<b>5,800</b>						<b>2,528</b>	<b>30</b>			<b>7,836</b>	<b>55</b>
<b>H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung.</b>													
	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne . . . . .	350,000						409,945	89			409,945	89
	2. Zins des Betriebskapitals . . . . .	18,000						18,000	—			18,000	—
	3. Miethzins . . . . .	4,000						4,000	—			4,000	—
	4. Lieferungen . . . . .	372,000	—					442,326	72	510	40	441,816	32
	5. Inventar . . . . .												
		<b>442,326</b>	<b>72</b>					<b>432,456</b>	<b>29</b>			<b>9,870</b>	<b>43</b>
<b>I. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.</b>													
	1. Kriegskommissariat:												
	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung	6,000						27,953	20	10,445	08	17,508	12
	b. Sanitätsmaterial . . . . .	2,000						1,523	25	2,990	64	—	1,467
	c. Erlös von Kleidern . . . . .	3,000	—					7,979	35	2	—	7,977	35
	2. Zeughaus:												
	a. Persönliche Bewaffnung . . . . .	20,000						9,587	77	30,546	10	—	20,958
	b. Korpsausrüstung . . . . .	24,000						25,870	90	46,256	80	—	20,385
	c. Munition . . . . .	2,000								1,185	50	—	1,185
	d. Erlös von Kriegsmaterial . . . . .	2,000	—					3,089	15	232	05	2,857	10
	3. Transporte . . . . .	6,000						386	—	4,823	85	—	4,437
	4. Auffekuranz . . . . .	3,900								3,585	05	—	3,585
	5. Miethzinse . . . . .	26,900						6,570	—	33,100	—	—	26,530
		<b>85,800</b>						<b>82,959</b>	<b>62</b>	<b>133,167</b>	<b>07</b>		<b>50,207</b>
<b>K. Verschiedene Militärausgaben.</b>													
	1. Schützenwesen . . . . .	11,000						8,612	30	—		8,612	30
	2. Kriegsgerichte . . . . .	1,000						339	60	—		339	60
	3. Winkelriedstiftung . . . . .	1,000						1,000	—	—		1,000	—
	4. Reitturz und Föhlenhof in Thun . . . . .	1,000						982	15	—		982	15
		<b>14,000</b>						<b>10,934</b>	<b>05</b>			<b>10,934</b>	<b>05</b>

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Vor- Einnahmen.		Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>													
<b>IV. Militär.</b>													
—	19,400	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion</b> . . . . .	—	—	19,106	35	—	—	—	19,106	35	—	—
—	29,900	<b>B. Kantonskriegskommissariat</b> . . . . .	53	80	29,977	70	—	—	—	29,923	90	—	—
—	24,400	<b>C. Zeughausverwaltung</b> . . . . .	1,065	—	24,376	75	—	—	—	23,311	75	—	—
—	—	<b>D. Zeughaus-Werkstätten</b> . . . . .	123,118	15	120,891	35	2,226	80	—	—	—	—	—
—	64,600	<b>E. Kasernen-Verwaltung</b> . . . . .	53,057	87	118,339	75	—	—	—	65,281	88	—	—
—	67,000	<b>F. Kreisverwaltung</b> . . . . .	—	—	65,478	49	—	—	—	65,478	49	—	—
—	5,800	<b>G. Kantonaler Militärdienst</b> . . . . .	2,528	30	7,836	55	—	—	—	5,308	25	—	—
—	—	<b>H. Confection der Bekleidung und Ausrüstung</b> . . . . .	442,326	72	432,456	29	9,870	43	—	—	—	—	—
—	85,800	<b>J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials</b> . . . . .	82,959	62	133,167	07	—	—	—	50,207	45	—	—
—	14,000	<b>K. Verschiedene Militärausgaben</b> . . . . .	—	—	10,934	05	—	—	—	10,934	05	—	—
—	<b>310,900</b>	Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 53,445. 11	<b>705,109</b>	<b>46</b>	<b>962,564</b>	<b>35</b>	—	—	—	<b>257,454</b>	<b>89</b>	—	—
<b>V. Kirchenwesen.</b>													
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>													
—	300	<b>1. Sekretariats- und Büroukosten</b> . . . . .	—	—	286	15	—	—	—	286	15	—	—
—	<b>300</b>		<b>—</b>	<b>—</b>	<b>286</b>	<b>15</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>286</b>	<b>15</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Protestantische Kirche.</b>													
—	580,000	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	—	—	563,548	02	—	—	—	563,548	02	—	—
—	5,200	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	—	4,610	75	—	—	—	4,610	75	—	—
—	9,000	3. Wohnungsentshädigungen . . . . .	—	—	8,630	—	—	—	—	8,630	—	—	—
—	41,500	4. Beholzungskosten . . . . .	—	—	38,532	01	—	—	—	38,532	01	—	—
—	35,000	5. Leibgedinge . . . . .	—	—	31,347	65	—	—	—	31,347	65	—	—
—	6,000	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche . . . . .	—	—	5,806	96	—	—	—	5,806	96	—	—
—	580	7. Beitrag an den reformirten Gottesdienst in Solothurn . . . . .	—	—	580	—	—	—	—	580	—	—	—
—	200	8. Beitrag an die Predigerbibliothek . . . . .	—	—	200	—	—	—	—	200	—	—	—
1,500	—	9. Beiträge an Pfarrbefoldungen . . . . .	1,565	17	—	—	1,565	17	—	—	—	—	—
—	1,000	10. Theologische Prüfungskommission N. Fr. 1200	—	—	2,226	—	—	—	—	2,226	—	—	—
—	209,100	11. Miethzinsen . . . . .	—	—	209,100	—	—	—	—	209,100	—	—	—
—	<b>886,080</b>		<b>1,565</b>	<b>17</b>	<b>864,581</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>863,016</b>	<b>22</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>C. Katholische Kirche.</b>													
—	124,000	1. Besoldungen der Geistlichen . . . . .	70	—	118,123	85	—	—	—	118,053	85	—	—
—	600	2. Besoldungszulagen . . . . .	—	—	350	—	—	—	—	350	—	—	—
—	6,500	3. Leibgedinge . . . . .	—	—	5,175	—	—	—	—	5,175	—	—	—
—	1,500	4. Beiträge an den katholischen Gottesdienst in Thun und Interlaken . . . . .	—	—	1,500	—	—	—	—	1,500	—	—	—
—	1,800	5. Wohnungsentshädigungen . . . . .	—	—	1,381	—	—	—	—	1,381	—	—	—
—	2,750	6. Beitrag an die Befoldung des Bischofs . . . . .	—	—	2,750	—	—	—	—	2,750	—	—	—
—	1,000	7. Theologische Prüfungskommission . . . . .	—	—	309	50	—	—	—	309	50	—	—
—	5,000	8. Beitrag an den Kirchenbau in Noirmont . . . . .	—	—	5,000	—	—	—	—	5,000	—	—	—
—	<b>143,150</b>		<b>70</b>	<b>—</b>	<b>134,589</b>	<b>35</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>134,519</b>	<b>35</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>													
—	300	<b>B. Protestantische Kirche</b> . . . . .	—	—	286	15	—	—	—	286	15	—	—
—	886,080	<b>C. Katholische Kirche</b> . . . . .	1,565	17	864,581	39	—	—	—	863,016	22	—	—
—	143,150		70	—	134,589	35	—	—	—	134,519	35	—	—
—	<b>1,029,530</b>	Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 31,708. 28	<b>1,635</b>	<b>17</b>	<b>999,456</b>	<b>89</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>997,821</b>	<b>72</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Nachkredite . . . . . " 1,200.													
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 32,908. 28													

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh:		Rein:	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.</b>									
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	6,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,000	—	—	—	6,000	—
—	5,500	3. Büreaukosten . . . . .	317 65	5,817 65	—	—	—	5,500	—
—	2,200	4. Mietzinsen . . . . .	—	2,200	—	—	—	2,200	—
—	6,000	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten . . . . .	2,564 70	8,578 40	—	—	—	6,013 70	—
—	2,500	6. Synodalosten . . . . .	—	2,501 60	—	—	—	2,501 60	—
—	26,700		2,882 35	29,597 65	—	—	—	26,715 30	—
<b>B. Hochschule und Thierarzneischule.</b>									
—	230,000	1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten . . . . .	—	227,683 75	—	—	—	227,683 75	—
—	20,600	2. Pensionen . . . . .	—	17,600	—	—	—	17,600	—
—	12,300	3. Besoldungen der Assistenten . . . . .	—	12,554 15	—	—	—	12,554 15	—
—	11,620	4. Besoldungen der Angestellten . . . . .	120	11,863 25	—	—	—	11,743 25	—
—	19,500	5. Verwaltungskosten (Möbiliar, Beheizung u. s. w.) №. Fr. 1,700 . . . . .	—	21,210 69	—	—	—	21,210 69	—
—	29,300	6. Mietzinsen . . . . .	—	29,300	—	—	—	29,300	—
—	4,800	7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:	55 20	4,820 20	—	—	—	4,765	—
—	5,800	a. Bibliotheken*) . . . . .	—	5,800	—	—	—	5,800	—
—	8,500	b. Kunsthalle und Kunstsammlungen . . . . .	—	11,100	—	—	—	11,100	—
—	1,600	c. Poliklinische Anstalt, №. Fr. 2,600 . . . . .	—	6,117 45	—	—	—	6,117 45	—
—	2,500	d. Kliniken, Instrumente, №. Fr. 4,500 . . . . .	—	3,344 05	—	—	—	3,344 05	—
—	1,800	e. Anatomisches Institut, №. Fr. 850 . . . . .	—	1,782 69	—	—	—	1,782 69	—
—	1,200	f. Physiologie . . . . .	—	1,228 73	—	—	—	1,228 73	—
—	1,600	g. Augenheilkunde . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
—	2,700	h. Öffentliche Gesundheitspflege . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
—	3,000	i. Pathologische Anstalt . . . . .	—	1,622	—	—	—	1,622	—
—	4,500	k. Medizinisch-chemische Anstalt . . . . .	387 15	3,086	—	—	—	2,698 85	—
—	3,000	l. Chemisches Laboratorium . . . . .	—	2,821 17	—	—	—	2,821 17	—
—	800	m. Physikalisches Kabinett u. tellurisches Observatorium . . . . .	—	—	4,510 95	—	—	4,510 95	—
—	9,000	n. Naturhistorische Sammlungen . . . . .	—	—	3,014 98	—	—	3,014 98	—
—	500	o. Pharmakogn. Sammlung und chem. Laboratorium der Staatsapotheke . . . . .	—	799 60	—	—	—	799 60	—
—	9,000	p. Thierarzneischule . . . . .	1,321 30	10,335 47	—	—	—	9,014 17	—
—	500	q. Pharmakologisches Institut . . . . .	—	514 10	—	—	—	514 10	—
—	9,000	8. Botanischer Garten:	506 80	9,504 04	—	—	—	8,997 24	—
—	5,100	a. Betriebsrechnung . . . . .	—	5,100	—	—	—	5,100	—
1,000	—	b. Pachtzins . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
1,500	—	c. Beitrag des Burgerrathes von Bern . . . . .	1,000	—	—	—	—	—	—
2,000	—	9. Matrikelgelder . . . . .	2,345	—	—	—	—	—	—
1,500	—	10. Schulgelder der Thierarzneischule . . . . .	2,677 20	—	—	—	—	—	—
—	2,500	11. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt . . . . .	1,500	—	—	—	—	—	—
—	385,220	12. Jurassische Stipendien . . . . .	—	2,500	—	—	—	2,500	—
—	385,220	*) incl. Fr. 2400 Beitrag an die Stadtbibliothek.	9,912 65	398,213 27	—	—	—	388,300 62	—
<b>C. Mittelschulen.</b>									
—	11,500	1. Kantonschule Bern, Pensionen . . . . .	—	11,300	—	—	—	11,300	—
—	42,500	2. Kantonschule Pruntrut, Beitrag . . . . .	—	42,500	—	—	—	42,500	—
—	127,000	3. Staatsbeiträge an Progymnasien . . . . .	—	124,020 05	—	—	—	124,020 05	—
—	250,000	4. Staatsbeiträge an Sekundarschulen . . . . .	—	247,968 93	—	—	—	247,968 93	—
—	6,400	5. Inspektion . . . . .	—	6,400	—	—	—	6,400	—
—	12,000	6. Pensionen für Sekundarlehrer, №. Fr. 500 . . . . .	—	12,500	—	—	—	12,500	—
—	9,000	7. Stipendien . . . . .	1,275	9,790	—	—	—	8,515	—
—	458,400		1,275	454,478 98	—	—	—	453,203 98	—

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung				Vorj.		Rein-	
Einnahmen. Ausgaben.		für das Jahr 1884.				Einnahmen. Ausgaben.		Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>VI. Erziehung.</b>									
<b>D. Primarschulen.</b>									
—	648,000	1. Ordentliche Staatszulagen an Lehrerbesoldungen . . . . .	62	50	647,079	10	—	—	647,016 60
—	35,000	2. Außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden . . . . .	—	—	34,075	—	—	—	34,075 —
—	36,000	3. Leibgedinge . . . . .	90	—	36,390	—	—	—	36,300 —
—	4,200	4. Beiträge an Gemeindeoberhöfler . . . . .	—	—	3,866	65	—	—	3,866 65
—	6,000	5. Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken . . . . .	—	—	6,000	—	—	—	6,000 —
—	40,000	6. Beiträge an Schulhausbauten . . . . .	—	—	16,595	15	—	—	16,595 15
—	87,000	7. Mädchenerarbeitschulen u. Kleinkinderschulen . . . . .	—	—	88,382	33	—	—	88,382 33
—	1,000	8. Turnunterricht . . . . .	—	—	1,000	—	—	—	1,000 —
—	36,300	9. Schulinspektoren . . . . .	—	—	36,300	—	—	—	36,300 —
—	893,500		152	50	869,688	23	—	—	869,535 73
<b>E. Lehrerbildungsanstalten.</b>									
1. Seminar Münchenbuchsee.									
—	5,300	a. Verwaltung . . . . .	8	70	5,454	39	—	—	5,445 69
—	23,950	b. Unterricht . . . . .	3,628	50	25,393	94	—	—	21,765 44
—	32,050	c. Verpflegung . . . . .	2,637	33	34,457	74	—	—	31,820 41
14,100	—	d. Kostgelder . . . . .	12,637	50	154	50	12,483	—	—
200	—	e. Stipendien für Externe . . . . .	—	—	7,016	50	—	—	7,016 50
—	7,800	f. Landwirthschaft . . . . .	5,370	65	5,742	80	—	—	372 15
—	5,700	g. Miethzins . . . . .	—	—	5,700	—	—	—	5,700 —
—	—	h. Inventar . . . . .	2,305	90	2,444	50	—	—	138 60
—	—	i. Jubiläumsfeier . . . . .	—	—	717	—	—	—	717 —
—	60,500		26,588	58	87,081	37	—	—	60,492 79
2. Seminar Pruntrut.									
—	4,350	a. Verwaltung . . . . .	—	—	4,631	62	—	—	4,631 62
—	16,700	b. Unterricht . . . . .	—	90	17,195	72	—	—	17,194 82
—	18,250	c. Verpflegung . . . . .	437	20	18,436	09	—	—	17,998 89
7,500	—	d. Kostgelder . . . . .	6,151	65	225	85	5,925	80	—
—	—	e. Stipendien für Externe . . . . .	—	—	7,001	20	—	—	7,001 20
—	6,200	f. Landwirthschaft . . . . .	1,441	50	1,388	15	53	35	—
—	1,000	g. Inventar . . . . .	754	35	485	10	269	25	—
—	39,000		8,785	60	49,363	73	—	—	40,578 13
3. Seminar Hindelbank.									
—	200	a. Verwaltung . . . . .	—	—	182	80	—	—	182 80
—	7,000	b. Unterricht . . . . .	5	—	6,890	52	—	—	6,885 52
5,800	13,580	c. Verpflegung . . . . .	—	—	14,579	78	—	—	14,579 78
—	—	d. Kostgelder . . . . .	6,360	85	—	—	6,360	85	—
—	620	e. Landwirthschaft . . . . .	—	—	620	—	—	—	620 —
—	—	f. Miethzins . . . . .	—	—	317	5	312	—	—
—	15,600	g. Inventar . . . . .	—	—	6,682	85	22,278	10	—
—	3,400		—	—	—	—	—	—	15,595 25
—	3,900	4. Seminar Delsberg.	—	—	3,534	65	—	—	3,534 65
—	12,900	a. Verwaltung . . . . .	37	50	3,773	26	—	—	3,735 76
3,990	—	b. Unterricht . . . . .	—	—	13,577	09	—	—	13,577 09
—	—	c. Verpflegung . . . . .	4,593	25	—	—	4,593	25	—
—	2,500	d. Kostgelder . . . . .	45	—	—	—	45	—	—
—	—	e. Landwirthschaft . . . . .	—	—	—	—	—	—	—
—	18,710	f. Miethzins . . . . .	60	75	2,500	—	—	—	2,500 —
—	—	g. Inventar . . . . .	—	—	57	50	3	25	—
—	—		4,736	50	23,442	50	—	—	18,706 —



Voranschlag für 1884.		S t a t t s - R e c h n u n g		R o h -		R e i n -				
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.		Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.</b>										
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.</b>										
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,500	—	—	4,500			
—	6,500	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	6,600	—	—	6,600			
—	3,500	3. Büreaukosten . . . . .	—	3,308	05	—	3,308	05		
—	500	4. Miethzinse . . . . .	—	500	—	—	500			
—	15,000		—	14,908	05	—	14,908	05		
<b>B. Rettungsanstalten.</b>										
1. Rettungsanstalt Landorf.										
—	3,200	a. Verwaltung . . . . .	—	3,305	15	—	3,305	15		
—	2,500	b. Unterricht . . . . .	—	2,136	89	—	2,136	89		
—	17,450	c. Verpflegung . . . . .	3,002	25	19,494	47	—	16,492	22	
6,250	—	d. Rostgelder . . . . .	8,272	50	1,245	—	7,027	50		
—	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—		
4,350	—	f. Landwirthschaft . . . . .	20,679	99	18,160	63	2,519	36		
—	2,450	g. Miethzinse . . . . .	—	—	2,450	—	—	2,450		
—	—	h. Inventar . . . . .	—	1,337	70	906	90	430	80	
—	15,000		—	33,292	44	47,699	04	—	14,406	60
2. Rettungsanstalt Aarwangen.										
—	3,000	a. Verwaltung . . . . .	—	2,792	62	—	2,792	62		
—	3,000	b. Unterricht . . . . .	—	3,129	15	—	3,129	15		
—	21,450	c. Verpflegung . . . . .	957	57	26,328	14	—	25,370	57	
8,000	—	d. Rostgelder . . . . .	9,422	50	1,330	—	8,092	50		
—	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—		
6,000	—	f. Landwirthschaft . . . . .	28,724	47	18,983	38	9,741	09		
—	2,100	g. Miethzinse . . . . .	—	—	2,100	—	—	2,100		
—	—	h. Inventar . . . . .	—	1,480	—	1,520	—	40		
—	15,550		—	40,584	54	56,183	29	—	15,598	75
3. Rettungsanstalt Erlach.										
—	2,900	a. Verwaltung . . . . .	—	2,614	55	—	2,614	55		
—	3,000	b. Unterricht . . . . .	6	2,200	34	—	2,194	34		
—	18,100	c. Verpflegung . . . . .	3,458	—	21,207	47	—	17,749	47	
5,500	—	d. Rostgelder . . . . .	7,590	—	1,130	—	6,460	—		
—	—	e. Gewerbe . . . . .	—	—	—	—	—	—		
4,000	—	f. Landwirthschaft . . . . .	25,553	—	23,978	36	1,574	64		
—	4,500	g. Miethzinse . . . . .	—	—	4,500	—	—	4,500		
—	—	h. Inventar . . . . .	—	478	—	967	50	—	489	50
—	19,000		—	37,085	—	56,598	22	—	19,513	22
4. Rettungsanstalt Köniz.										
—	2,700	a. Verwaltung . . . . .	24	—	2,651	32	—	2,627	32	
—	2,400	b. Unterricht . . . . .	—	—	2,288	65	—	2,288	65	
—	11,900	c. Verpflegung . . . . .	695	35	13,702	10	—	13,006	75	
5,000	—	d. Rostgelder . . . . .	7,090	—	975	—	6,115	—		
200	—	e. Gewerbe . . . . .	275	70	—	—	275	70		
300	—	f. Landwirthschaft . . . . .	1,391	—	1,287	65	103	35		
—	1,600	g. Miethzinse . . . . .	—	—	1,600	—	—	1,600		
—	—	h. Inventar . . . . .	—	348	—	634	—	286		
—	13,100		—	9,824	05	23,138	72	—	13,314	67
—	15,000	1. Rettungsanstalt Landorf . . . . .	33,292	44	47,699	04	—	14,406	60	
—	15,550	2. Rettungsanstalt Aarwangen . . . . .	40,584	54	56,183	29	—	15,598	75	
—	19,000	3. Rettungsanstalt Erlach . . . . .	37,085	—	56,598	22	—	19,513	22	
—	13,100	4. Rettungsanstalt Köniz . . . . .	9,824	05	23,138	72	—	13,314	67	
—	62,650		—	120,786	03	183,619	27	—	62,833	24

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Ro h -		Rein -			
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>VIII. a Armenwesen des ganzen Kantons.</b>											
<b>C. Bezirksarmenanstalten.</b>											
—	3,000	1. Orphelinat in Saignelégier . . . . .	—	—	—	—	—	—	—		
—	4,000	2. Hospice des pauvres in Pruntrut . . . . .	—	—	4,000	—	—	4,000	—		
—	4,500	3. Armenanstalt von Courtelary . . . . .	—	—	4,423	75	—	4,423	75		
—	2,500	4. Armenanstalt in Wangen . . . . .	—	—	2,102	50	—	2,102	50		
—	2,500	5. Armenanstalt von Konolfingen . . . . .	—	—	2,973	20	—	2,973	20		
—	2,500	6. Armenanstalt im Steinholzli . . . . .	—	—	2,205	80	—	2,205	80		
—	—	7. Armenanstalt Weissenheim, N. Fr. 200 . . . . .	—	—	200	—	—	200	—		
—	—	8. Armenanstalt Vittoria, N. Fr. 1,600 . . . . .	—	—	1,600	—	—	1,600	—		
—	<b>19,000</b>				<b>17,505</b>	<b>25</b>			<b>17,505</b>	<b>25</b>	
<b>D. Verschiedene Unterstützungen.</b>											
—	10,000	1. Berufsstipendien . . . . .	—	—	935	—	8,810	—	—	7,875	—
—	48,000	2. Spenden an Irre, Gebrechliche und Kranke . . . . .	—	—	37,550	50	85,045	10	—	47,494	60
—	3,000	3. Spenden an Unheilbare . . . . .	—	—	—	—	2,816	87	—	2,816	87
—	2,000	4. Beiträge an Hülfsgegesellschaften . . . . .	—	—	—	—	1,865	—	—	1,865	—
—	<b>63,000</b>				<b>38,485</b>	<b>50</b>	<b>98,536</b>	<b>97</b>		<b>60,051</b>	<b>47</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens . . . . .</b>											
—	15,000				—	—	14,908	05	—	14,908	05
—	62,650	<b>B. Rettungsanstalten . . . . .</b>	—	—	120,786	03	183,619	27	—	62,833	24
—	19,000	<b>C. Bezirksarmenanstalten . . . . .</b>	—	—	—	—	17,505	25	—	17,505	25
—	63,000	<b>D. Verschiedene Unterstützungen . . . . .</b>	—	—	38,485	50	98,536	97	—	60,051	47
—	<b>159,650</b>				<b>159,271</b>	<b>53</b>	<b>314,569</b>	<b>54</b>		<b>155,298</b>	<b>01</b>
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 4,351. 99 Nachkredit " 1,800. — Weniger Ausgaben als die Kredite Fr. 6,151. 99											
<b>VIII. b Armenwesen des alten Kantons.</b>											
<b>A. Notharmenpflege.</b>											
—	425,000	1. Beiträge an die Gemeinden, N. Fr. 1,000	—	—	425,961	06	—	—	425,961	06	
—	80,000	2. Unterstützung auswärtiger Notharmer, N. Fr. 3,000 . . . . .	—	—	927	05	83,963	45	—	83,036	40
—	4,000	3. Armeninspektoren . . . . .	—	—	—	—	3,522	25	—	3,522	25
—	<b>509,000</b>				<b>927</b>	<b>05</b>	<b>513,446</b>	<b>76</b>		<b>512,519</b>	<b>71</b>
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>											
1. Verpflegungsanstalt Bärau.											
—	4,500	a. Verwaltung . . . . .	—	—	213	20	4,466	95	—	4,253	75
—	59,500	b. Verpflegung . . . . .	—	—	4,039	75	64,596	05	—	60,556	30
42,500	—	c. Kostenelder . . . . .	—	—	46,863	50	816	—	46,047	50	—
2,500	—	d. Gewerbe . . . . .	—	—	5,636	95	2,892	05	2,744	90	—
6,000	—	e. Landwirtschaft . . . . .	—	—	44,758	25	37,929	35	6,828	90	—
—	—	f. Inventar . . . . .	—	—	1,483	20	3,030	25	—	1,547	05
—	<b>13,000</b>				<b>102,994</b>	<b>85</b>	<b>113,730</b>	<b>65</b>		<b>10,735</b>	<b>80</b>

Voranschlag für 1884. Einnahmen.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.		Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>							
<b>VIII.<sup>b</sup> Armenwesen des alten Kantons.</b>							
<b>B. Verpflegungsanstalten.</b>							
2. Verpflegungsanstalt Hindelbank.							
—	3,900	a. Verwaltung . . . . .	53	3,699	55	—	3,646
—	57,350	b. Verpflegung . . . . .	2,140	58,566	32	—	56,426
39,500	—	c. Kostgelder . . . . .	44,563	20	—	44,543	55
3,300	—	d. Gewerbe . . . . .	4,601	40	1,430	45	3,170
6,500	—	e. Landwirthschaft . . . . .	28,648	97	22,247	15	6,401
—	800	f. Miethzinse . . . . .	—	800	—	—	800
—	—	g. Inventar . . . . .	3,058	30	3,395	40	337
—	12,750		83,064	67	90,158	87	7,094
—	11,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten, Beiträge.					20
—	4,500	a. Oberländische Verpflegungsanstalt Utzigen . . . . .	—	10,830	—	—	10,830
—	9,500	b. Seeländische Verpflegungsanstalt Worben . . . . .	—	4,290	—	—	4,290
—	25,000	c. Mittell. Verpf. Anstalt Niggisberg . . . . .	—	9,785	—	—	9,785
—	25,000		—	24,905	—	—	24,905
—	13,000	1. Verpflegungsanstalt Bärau . . . . .	102,994	85	113,730	65	10,735
—	12,750	2. Verpflegungsanstalt Hindelbank . . . . .	83,064	67	90,158	87	7,094
—	25,000	3. Bezirks-Verpflegungsanstalten . . . . .	—	24,905	—	—	24,905
—	50,750		186,059	52	228,794	52	42,735
—	509,000	A. Notharmenpflege . . . . .	927	05	513,446	76	512,519
—	50,750	B. Verpflegungsanstalten . . . . .	186,059	52	228,794	52	42,735
—	559,750		186,986	57	742,241	28	555,254
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,495. 29							
Nachkredite. . . . . " 4,000. —							
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 8,495. 29							
<b>IX. Volkswirthschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>							
<b>A. Verwaltungskosten der Direction des Innern.</b>							
—	4,000	1. Besoldung des Sekretärs . . . . .	—	4,000	—	—	4,000
—	8,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	2,000	9,840	—	—	7,840
—	3,000	3. Bürounkosten . . . . .	—	3,018	78	—	3,013
—	2,200	4. Miethzinse . . . . .	—	2,200	—	—	2,200
—	17,200		2,000	19,053	78	—	17,053
<b>B. Statistik.</b>							
—	3,000	1. Besoldungen . . . . .	191	10	2,980	—	2,980
—	1,000	2. Bürounkosten und Druckkosten . . . . .	—	1,195	15	—	1,004
—	4,000		191	10	4,175	15	3,984
<b>C. Handel und Gewerbe.</b>							
—	4,000	1. Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen . . . . .	230	2,596	—	—	2,366
—	24,000	2. Fach-, Kunst- und Gewerbeschulen . . . . .	—	23,134	70	—	23,134
—	5,000	3. Muster- und Modellsammlung . . . . .	—	5,000	—	—	5,000
—	33,000		230	30,730	70	—	30,500

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>IX. Volkswirthschaft &amp; Gesundheitswesen.</b>									
<b>D. Landwirthschaft.</b>									
—	9,000	1. Förderung der Landwirthschaft im Allgemeinen . . . . .		1,000	—	9,997	45	—	—
—		2. Pferdezucht:							
—	18,000	a. Prämien . . . . .		1,700	—	19,615	—	—	17,915
—	4,000	b. Buchthengstankäufe . . . . .		3,147	44	6,147	44	—	3,000
—	1,100	c. Schaukosten . . . . .		—	—	991	—	—	991
—	700	d. Allgemeine Kosten . . . . .		—	—	500	75	—	500
—	1,200	e. Hufbeschlaganstalt . . . . .		—	—	789	33	—	789
—		3. Rindviehzucht:							
—	24,500	a. Prämien, R. Fr. 1,500 . . . . .		9,038	—	36,605	—	—	27,567
—	2,500	b. Schaukosten . . . . .		—	—	2,180	45	—	2,180
—	1,000	c. Allgemeine Kosten . . . . .		—	—	535	90	—	535
—	2,000	d. Beföldung d. Sekretärs d. Kommission		—	—	2,000	—	—	2,000
30,000	—	4. Beitrag aus der Viehentshärdigungskasse .		30,000	—	—	30,000	—	—
—	34,000			44,885	44	79,362	32	—	34,476
<b>E. Ackerbauschule.</b>									
—	10,000	1. Kosten der Schule:							
—	16,000	a. Verwaltung . . . . .		1,643	50	11,533	75	—	9,890
—	28,000	b. Unterricht . . . . .		1,234	25	15,463	89	—	14,229
22,000	—	c. Verpflegung . . . . .		8,663	74	36,213	73	—	27,549
4,000	—	d. Wartgelder . . . . .		20,750	—	225	—	20,525	—
—	—	e. Arbeit der Böglinge . . . . .		5,101	55	—	—	5,101	55
1,000	—	f. Inventar . . . . .		12,882	68	13,174	72	—	292
6,000	—	2. Ertrag der Wirthschaft:							
2,000	—	a. Viehstand . . . . .		39,946	48	37,952	79	1,993	69
—	—	b. Ackerbau . . . . .		42,337	50	38,930	56	3,406	94
—	—	c. Verschiedene Wirthschaftszweige . . . . .		46,307	—	44,532	98	1,774	02
—	—	3. Hülfscconti . . . . .		8,506	98	8,506	98	—	—
—	19,000			187,373	68	206,534	40	—	19,160
<b>F. Gesundheitswesen.</b>									
—	5,000	1. Sanitätskollegium, Inspektionen . . . . .		—	—	3,384	50	—	3,384
—	4,000	2. Allgemeine Sanitätsvorkehren . . . . .		5	—	2,396	80	—	2,391
—	2,000	3. Armenimpfungen . . . . .		—	—	1,201	40	—	1,201
—	2,000	4. Wartgelder an Ärzte . . . . .		—	—	1,790	—	—	1,790
—	13,000			5	—	8,772	70	—	8,767
<b>G. Krankenanstalten.</b>									
—	109,500	1. Beitrag des Staates an die Nothfallstuben (Bezirkskrankenanstalten) . . . . .		—	—	109,610	—	—	109,610
—	25,000	2. a. Beitrag des Staates an den Inselspital		—	—	25,000	—	—	25,000
—	100,000	b. Beitrag des Staates an den Inselneubau		—	—	100,000	—	—	100,000
—	70,000	3. Beitrag des Staates an die Irrenanstalt Waldau . . . . .		—	—	70,000	—	—	70,000
—	70,000	4. Erweiterung der Irrenpflege . . . . .		—	—	77,200	80	—	77,200
—	800	5. Mietzinse . . . . .		—	—	800	—	—	800
—	375,300			—	—	382,610	80	—	382,610

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.			
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Lauſende Verwaltung.</b>											
<b>IX. Volkswirthſchaft &amp; Gesundheitswesen.</b>											
<b>H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Gebammenschule.</b>											
—	11,200	1. Verwaltung . . . . .	76	—	11,550	16	—	—	11,474	16	
—	1,200	2. Unterricht . . . . .	375	70	2,801	65	—	—	2,425	95	
—	29,000	3. Nahrung . . . . .	1,508	95	27,156	41	—	—	25,647	46	
—	23,700	4. Verpflegung . . . . .	4,518	48	27,839	45	—	—	23,320	97	
8,500	—	5. Kostgelder von Pfleglingen . . . . .	9,842	20	—	—	9,842	20	—	—	
3,500	—	6. Kostgelder von Gebammenschülerinnen . . . . .	3,960	—	188	65	3,771	35	—	—	
—	16,900	7. Miethzins . . . . .	—	—	16,900	—	—	—	16,900	—	
—	—	8. Inventar . . . . .	111	—	3,813	75	—	—	3,702	75	
—	<b>70,000</b>				<b>20,392</b>	<b>33</b>	<b>90,250</b>	<b>07</b>		<b>69,857</b>	<b>74</b>
<b>J. Staatsapotheke.</b>											
—	4,300	1. Besoldung des Staatsapothekers . . . . .	—	—	4,300	—	—	—	4,300	—	
—	6,400	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	6,566	—	—	—	6,566	—	
—	1,150	3. Miethzins . . . . .	—	—	1,150	—	—	—	1,150	—	
—	5,200	4. Verwaltungs- und Betriebskosten . . . . .	3,487	40	9,198	30	—	—	5,710	90	
35,000	17,950	5. Waarenankauf . . . . .	—	—	16,035	15	—	—	16,035	15	
—	—	6. Waarenverkauf . . . . .	35,499	—	—	—	35,499	—	—	—	
—	—	7. Zinse in Conto=Corrent . . . . .	—	—	149	45	—	—	149	45	
—	—	8. Verschiedene Einnahmen . . . . .	12	50	—	—	12	50	—	—	
—	—	9. Inventar . . . . .	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—	
—	<b>—</b>				<b>38,998</b>	<b>90</b>	<b>38,998</b>	<b>90</b>			
<b>K. Maß und Gewicht.</b>											
—	1,000	1. Besoldung des Inspektors . . . . .	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—	
—	1,300	2. Bureau- und Reisekosten desselben . . . . .	—	—	937	65	—	—	937	65	
—	3,000	3. Inspektionskosten der Eichmeister . . . . .	—	—	1,732	—	—	—	1,732	—	
—	500	4. Maße, Gewichte und Apparate . . . . .	50	—	635	30	—	—	585	30	
—	<b>5,800</b>				<b>50</b>	<b>—</b>	<b>4,304</b>	<b>95</b>		<b>4,254</b>	<b>95</b>
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>											
—	17,200	<b>B. Statistik . . . . .</b>	2,000	—	19,053	78	—	—	17,053	78	
—	4,000	<b>C. Handel und Gewerbe . . . . .</b>	191	10	4,175	15	—	—	3,984	05	
—	33,000	<b>D. Landwirthſchaft . . . . .</b>	230	—	30,730	70	—	—	30,500	70	
—	34,000	<b>E. Ackerbauschule . . . . .</b>	44,885	44	79,362	32	—	—	34,476	88	
—	19,000	<b>F. Gesundheitswesen . . . . .</b>	187,373	68	206,534	40	—	—	19,160	72	
—	13,000	<b>G. Krankenanstalten . . . . .</b>	5	—	8,772	70	—	—	8,767	70	
—	375,300	<b>H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Gebammenschule . . . . .</b>	—	—	382,610	80	—	—	382,610	80	
—	70,000	<b>I. Staatsapotheke . . . . .</b>	20,392	33	90,250	07	—	—	69,857	74	
—	—	<b>J. Maß und Gewicht . . . . .</b>	38,998	90	38,998	90	—	—	—	—	
—	5,800		50	—	4,304	95	—	—	4,254	95	
—	<b>571,300</b>				<b>294,126</b>	<b>45</b>	<b>864,793</b>	<b>77</b>		<b>570,667</b>	<b>32</b>
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 632. 68											
Nachkredite . . . . . " 1,500. —											
Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 2,132. 68											

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				R o h -		Rein -		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>X. Bauwesen.</b>										
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.</b>										
—	15,000	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	15,000	—	—	—	15,000	—	
—	10,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	9,936	—	—	—	9,936	—	
—	6,500	3. Büro- und Reisekosten . . . . .	—	6,512	85	—	—	6,512	85	
—	2,600	4. Miethzinse . . . . .	—	2,600	—	—	—	2,600	—	
—	<b>34,100</b>		—	<b>34,048</b>	<b>85</b>	—	—	<b>34,048</b>	<b>85</b>	
<b>B. Bezirksbehörden.</b>										
—	27,000	1. Besoldungen der Bezirksingenieure . . . . .	—	26,000	—	—	—	26,000	—	
—	8,700	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	8,452	—	—	—	8,452	—	
—	8,000	3. Büro- und Reisekosten . . . . .	—	7,997	65	—	—	7,997	65	
—	<b>43,700</b>		—	<b>42,449</b>	<b>65</b>	—	—	<b>42,449</b>	<b>65</b>	
<b>C. Unterhalt der Staatsgebäude.</b>										
—	60,000	1. Amtsgebäude . . . . .	—	301	75	60,299	89	—	59,998	14
—	48,000	2. Pfrundgebäude . . . . .	—	15	—	42,904	68	—	42,889	68
—	14,000	3. Kirchengebäude . . . . .	—	1,000	—	13,849	10	—	12,849	10
—	1,500	4. Öffentliche Plätze . . . . .	—	80	—	1,000	75	—	920	75
—	22,000	5. Wirtschaftsgebäude . . . . .	—	—	—	21,996	53	—	21,996	53
—	<b>145,500</b>		—	<b>1,396</b>	<b>75</b>	<b>140,050</b>	<b>95</b>	—	<b>138,654</b>	<b>20</b>
<b>D. Neue Hochbauten.</b>										
—	100,000	1. Vorarbeiten und Auffücht . . . . .	—	—	—	10,595	20	—	10,595	20
—	—	2. Ostermundigen, Schießplatz . . . . .	—	4,000	—	8,670	—	—	4,670	—
—	—	3. St. Johannen, Domaine . . . . .	—	—	—	48,159	95	—	48,159	95
—	—	4. Rütti, Ackerbauschule . . . . .	—	—	—	1,714	80	—	1,714	80
—	—	5. Bern, Entbindungsanstalt . . . . .	—	—	—	2,275	70	—	2,275	70
—	—	6. Bern, Pfarrhäuser . . . . .	—	—	—	3,235	30	—	3,235	30
—	—	7. Hofwyl, Seminar . . . . .	—	—	—	3,882	50	—	3,882	50
—	—	8. Schwarzenburg, Schloß . . . . .	—	—	—	1,839	75	—	1,839	75
—	—	9. Bern, Strafanstalt . . . . .	—	—	—	140	20	—	140	20
—	—	10. Erlach, Schloß . . . . .	—	—	—	985	—	—	985	—
—	—	11. Bern, Militäranstalten . . . . .	—	—	—	1,200	—	—	1,200	—
—	<b>100,000</b>		—	<b>4,000</b>	<b>—</b>	<b>82,698</b>	<b>40</b>	—	<b>78,698</b>	<b>40</b>
<b>E. Unterhalt der Straßen.</b>										
—	290,000	1. Wegmeisterbesoldungen, R. Fr. 3,600 . . . . .	—	10	—	293,611	20	—	293,601	20
—	300,000	2. Material und Arbeiten . . . . .	—	4,293	75	304,306	42	—	300,012	67
—	80,000	3. Wasserschaden und Schwellenbauten . . . . .	—	41	—	54,687	85	—	54,646	85
—	7,000	4. Verschiedene Kosten . . . . .	—	—	—	5,839	36	—	5,839	36
2,000	—	5. Erlös von Straßengras, Landabschnitten &c.	—	3,387	50	4	—	3,383	50	—
—	<b>675,000</b>		—	<b>7,732</b>	<b>25</b>	<b>658,448</b>	<b>83</b>	—	<b>650,716</b>	<b>58</b>

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Vorh.		Rein.		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Fr.	R.									
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>X. Bauwesen.</b>										
<b>F. Neue Straßenbauten.</b>										
—		1. Vorarbeiten und Aufficht . . . . .	—	18,737	55	—		18,737	55	
—		2. Frutigen-Adelboden-Straße . . . . .	191	41,125	20	—		40,934	20	
—		3. Wangen, Alarbrücke . . . . .	1,000	11,599	77	—		10,599	77	
—		4. Schwarzwasserbrücke . . . . .	—	50,000	—	—		50,000	—	
—		5. Merligen-Neuhans-Straße . . . . .	—	40,000	—	—		40,000	—	
—		6. Hof-Grimsel-Straße . . . . .	—	12,000	—	—		12,000	—	
—		7. Hof-Susten-Straße . . . . .	—	6,837	40	—		6,837	40	
—		8. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße . . . . .	—	4,630	—	—		4,630	—	
—		9. Graben-Gambach-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		10. Bern-Illiswyl-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		11. Ortschwaben-Zollikofen-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		12. Burgdorf-Affoltern-Weier-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		13. La Ferrière-Breuleux-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		14. Binelz-Hagneck-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		15. Bern-Köniz-Straße . . . . .	42	30	5,234	18	—	5,191	88	
—	300,000	16. Marchgrabenbrücke . . . . .	—	2,500	—	—		2,500	—	
—		17. Diezbach-Linden-Straße . . . . .	—	4,000	—	—		4,000	—	
—		18. Signau-Schüpbach-Straße . . . . .	—	2,500	—	—		2,500	—	
—		19. Thun-Straße, Kirchenfeld . . . . .	—	20,000	—	—		20,000	—	
—		20. Riggisberg-Rüttli-Straße . . . . .	—	2,000	—	—		2,000	—	
—		21. Courgenay-Cornol-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		22. Thun-Frutigen-Straße . . . . .	—	5,380	85	—		5,380	85	
—		23. Zwei Lütschinen-Lauterbrunnen-Straße . . . . .	—	539	60	—		539	60	
—		24. Aarmühle-Zwei Lütschinen-Straße . . . . .	—	3,742	60	—		3,742	60	
—		25. Thurnen-Lohnstorf-Straße . . . . .	—	3,183	65	—		3,183	65	
—		26. Cernil-La Chaux-Straße . . . . .	—	3,500	—	—		3,500	—	
—		27. Frutigen-Eggenschwand-Straße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		28. Kehrsatz-Thurnen-Straße . . . . .	—	1,010	—	—		1,010	—	
—		29. Simmenthalstraße zu Ringoldingen . . . . .	—	405	—	—		405	—	
—		30. Huggen-Huttwyl-Straße . . . . .	—	6,380	—	—		6,380	—	
—		31. Bätterkinden-Dorfstraße . . . . .	—	5,000	—	—		5,000	—	
—		32. Haslebrück-Lüzelstühli-Straße . . . . .	—	3,898	65	—		3,898	65	
—		33. Münsingen, Alarbrücke . . . . .	—	1,000	—	—		1,000	—	
—		34. Frieswyl-Alarberg-Straße . . . . .	—	4,849	85	—		4,849	85	
—		35. Gstaad-Lauenen-Straße . . . . .	—	1,174	80	—		1,174	80	
—	300,000		—	1,233	30	301,229	10	—	299,995	80
<b>G. Wasserbauten.</b>										
—	4,000	1. Schleusenmeister und Schwellenmeister . . . . .	—	4,456	75	—		4,456	75	
—	80,000	2. Wasserbauten, R. Fr. 20,000 . . . . .	66,823	35	166,819	09	—	99,995	74	
—	84,000		—	66,823	35	171,275	84	—	104,452	49

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>														
<b>X. Bauwesen.</b>														
—	34,100	A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung	—	—	34,048	85	—	—	34,048	85	—	—	34,048	85
—	43,700	B. Bezirksbehörden	—	—	42,449	65	—	—	42,449	65	—	—	42,449	65
—	145,500	C. Unterhalt der Staatsgebäude	1,396	75	140,050	95	—	—	138,654	20	—	—	138,654	20
—	100,000	D. Neue Hochbauten	4,000	—	82,698	40	—	—	78,698	40	—	—	78,698	40
—	675,000	E. Unterhalt der Straßen	7,732	25	658,448	83	—	—	650,716	58	—	—	650,716	58
—	300,000	F. Neue Straßenbauten	1,233	30	301,229	10	—	—	299,995	80	—	—	299,995	80
—	84,000	G. Wasserbauten	66,823	35	171,275	84	—	—	104,452	49	—	—	104,452	49
—	1,382,300	Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 33,284. 03 Nachkredite . . . . . " 23,600. — Weniger Ausgaben als die Kredite . Fr. 56,884. 03	81,185	65	1,430,201	62	—	—	1,349,015	97	—	—	1,349,015	97
<b>XI. Eisenbahnwesen.</b>														
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>														
—	2,500	1. Besoldungen	—	—	2,280	—	—	—	2,280	—	—	—	2,280	—
—	1,000	2. Büreaukosten	—	—	798	60	—	—	798	60	—	—	798	60
—	300	3. Miethzinse	—	—	300	—	—	—	300	—	—	—	300	—
—	3,800		—	—	3,378	60	—	—	3,378	60	—	—	3,378	60
<b>B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.</b>														
—	4,000	1. Aufsichtskosten	—	—	1,069	55	—	—	1,069	55	—	—	1,069	55
—	50,000	2. Beitrag an die Dachsfelden-Tramlingen-Bahn	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—	—	—	50,000	—
—	54,000		—	—	51,069	55	—	—	51,069	55	—	—	51,069	55
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>														
<b>B. Förderung und Aufsicht des Eisenbahnwesens.</b>														
—	3,800	Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 3,351. 85	—	—	3,378	60	—	—	3,378	60	—	—	3,378	60
—	54,000		—	—	51,069	55	—	—	51,069	55	—	—	51,069	55
—	57,800		—	—	54,448	15	—	—	54,448	15	—	—	54,448	15
<b>XII. Finanzwesen.</b>														
<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion.</b>														
—	4,500	1. Besoldung des Sekretärs	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
—	11,600	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	8,800	—	—	—	8,800	—	—	—	8,800	—
—	4,100	3. Büreau- und Reisekosten	385	80	3,974	18	—	—	3,588	38	—	—	3,588	38
—	800	4. Miethzinse	—	—	800	—	—	—	800	—	—	—	800	—
—	21,000		—	—	385	80	18,074	18	—	—	—	—	17,688	38
<b>B. Kantonsbuchhalterei.</b>														
—	9,500	1. Besoldungen der Beamten	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—	—	—	9,500	—
—	22,500	2. Besoldungen der Angestellten	—	—	20,400	—	—	—	20,400	—	—	—	20,400	—
—	3,000	3. Büreaukosten	174	10	2,540	20	—	—	2,366	10	—	—	2,366	10
—	2,500	4. Druckkosten und Buchbinderkosten	—	—	2,472	80	—	—	2,472	80	—	—	2,472	80
—	1,200	5. Miethzinse	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
—	38,700		—	—	174	10	36,113	—	—	—	—	—	35,938	90

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XII. Finanzwesen.</b>											
<b>C. Allgemeine Kassen (Kantonskasse und Amtsschaffnereien).</b>											
—	60,000	1. Besoldungen der Kassiere . . . . .		—	59,300			—		59,300	—
—	3,850	2. Büreaukosten . . . . .	50	2,087	11			—		2,037	11
—	1,150	3. Miethzinsen . . . . .	—	1,150	—			—		1,150	—
—	<b>65,000</b>		50	<b>62,537</b>	<b>11</b>			—		<b>62,487</b>	<b>11</b>
—	21,000	<b>A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domainendirektion . . . . .</b>									
—	38,700	<b>B. Kantonsbuchhalterei . . . . .</b>	385	80	18,074	18	—	—	—	17,688	38
—	65,000	<b>C. Allgemeine Kassen . . . . .</b>	174	10	36,113	—	—	—	—	35,938	90
—	<b>124,700</b>		50	<b>62,537</b>	<b>11</b>			—	—	<b>62,487</b>	<b>11</b>
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 8,585. 61	609	90	<b>116,724</b>	<b>29</b>	—	—	—	<b>116,114</b>	<b>39</b>
<b>XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.</b>											
<b>A. Verwaltungskosten der Direktion.</b>											
—	4,800	1. Besoldung des Kantonsgenieurs . . . . .	—	—	4,800	—	—	—	—	4,800	—
—	10,000	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	9,999	30	—	—	—	9,999	30
—	2,500	3. Büreaukosten . . . . .	—	—	2,499	30	—	—	—	2,499	30
—	2,200	4. Miethzinsen . . . . .	—	—	2,200	—	—	—	—	2,200	—
—	<b>19,500</b>		—	—	<b>19,498</b>	<b>60</b>	—	—	—	<b>19,498</b>	<b>60</b>
<b>B. Vermessungswesen.</b>											
—	15,000	1. Vermessungskosten . . . . .	550	—	15,547	85	—	—	—	14,997	85
—	5,000	2. Kantonskarte . . . . .	650	—	5,000	—	—	—	—	4,350	—
—	<b>20,000</b>		1,200	—	<b>20,547</b>	<b>85</b>	—	—	—	<b>19,347</b>	<b>85</b>
<b>C. Entsumpfungen.</b>											
—	200,000	1. Beitrag an die Juragewässerkorrektion :	—	—	200,000	—	—	—	—	200,000	—
—	30,000	a. Für das Unternehmen . . . . .	—	—	30,000	—	—	—	—	30,000	—
—	50,000	b. Für den Schwellenfonds . . . . .	—	—	50,000	—	—	—	—	50,000	—
—	45,000	2. Beitrag an die Haslethalentsumpfung . . . . .	—	—	45,000	—	—	—	—	45,000	—
—	8,000	3. Beitrag an die Gürbeforrektion :	—	—	7,974	55	—	—	—	7,974	55
—	<b>333,000</b>		—	—	<b>332,974</b>	<b>55</b>	—	—	—	<b>332,974</b>	<b>55</b>
—	19,500	<b>A. Verwaltungskosten der Direktion . . . . .</b>									
—	20,000	<b>B. Vermessungswesen . . . . .</b>	1,200	—	20,547	85	—	—	—	19,347	85
—	333,000	<b>C. Entsumpfungen . . . . .</b>	—	—	332,974	55	—	—	—	332,974	55
—	<b>372,500</b>		1,200	—	<b>373,021</b>	—	—	—	—	<b>371,821</b>	—
		Weniger Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 679. —									

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh-		Rein-	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XIV. Forstwesen.</b>									
<b>A. Verwaltungskosten der centralen Forstverwaltung.</b>									
—	4,000	—	—	—	4,000	—	—	—	4,000
—	7,200	—	—	—	7,000	—	—	—	7,000
—	1,500	—	—	5,024	70	6,573	93	—	1,549
—	1,400	—	—	—	—	1,400	—	—	1,400
—	<b>14,100</b>	—	—	<b>5,024</b>	<b>70</b>	<b>18,973</b>	<b>93</b>	—	<b>13,949</b>
<b>B. Forstpolizei.</b>									
—	13,500	—	—	—	—	13,500	—	—	13,500
—	1,500	—	—	—	—	1,417	57	—	1,417
—	3,600	—	—	—	—	3,237	80	—	3,237
—	1,150	—	—	—	—	1,150	—	—	1,150
—	57,200	—	—	—	—	56,400	—	—	56,400
—	3,000	—	—	—	—	2,870	75	—	2,870
—	12,000	—	—	—	—	11,972	80	—	11,972
—	3,000	—	—	—	—	3,080	—	—	3,080
47,500	—	—	—	47,500	—	—	47,500	—	—
—	<b>47,450</b>	—	—	<b>47,500</b>	—	<b>93,628</b>	<b>92</b>	—	<b>46,128</b>
<b>C. Förderung des Forstwesens.</b>									
—	5,000	—	—	90	—	4,884	52	—	4,794
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	10,000	—	—	—	—	10,106	88	—	10,106
—	<b>15,000</b>	—	—	<b>90</b>	—	<b>14,991</b>	<b>40</b>	—	<b>14,901</b>
—	14,100	—	—	—	—	—	—	—	—
—	47,450	—	—	5,024	70	18,973	93	—	13,949
—	15,000	—	—	47,500	—	93,628	92	—	46,128
—	<b>76,550</b>	—	—	90	—	14,991	40	—	14,901
Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 1,570. 45									
<b>XV. Staatswaldungen.</b>									
<b>A. Hauptnutzungen.</b>									
750,000	—	—	—	576,575	14	49	28	576,525	86
15,000	—	—	—	15,810	46	5	07	15,805	39
400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>765,400</b>	—	—	—	<b>592,385</b>	<b>60</b>	<b>54</b>	<b>35</b>	<b>592,331</b>	<b>25</b>
<b>B. Nebennutzungen.</b>									
2,100	—	—	—	2,951	05	1,038	20	1,912	85
1,000	—	—	—	1,368	05	—	—	1,368	05
21,500	—	—	—	20,374	15	268	14	20,106	01
<b>24,600</b>	—	—	—	<b>24,693</b>	<b>25</b>	<b>1,306</b>	<b>34</b>	<b>23,386</b>	<b>91</b>

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.			
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XV. Staatswaldungen.</b>											
<b>C. Wirtschaftskosten.</b>											
—	12,000	1. Waldkulturen, R. Fr. 4,500 . . . . .		11,342	27	32,261	09	—	—	20,918	82
—	28,000	2. Weganlagen . . . . .		576	10	28,517	52	—	—	27,941	42
—	45,000	3. Hutföhne (Bauwartenlöhne), R. Fr. 803.50		45	—	45,908	50	—	—	45,863	50
—	122,000	4. Rüstlöhne u. verschiedene Wirtschaftskosten		701	—	125,077	73	—	—	124,376	73
—	3,000	5. Marchungen, Vermessungen . . . . .		—	—	3,001	65	—	—	3,001	65
—	6,000	6. Steigerungs- und Verkaufsosten . . . . .		218	50	4,810	23	—	—	4,591	73
—	1,100	7. Sconti für Baarzahlungen . . . . .		—	—	2,145	52	—	—	2,145	52
6,700	—	8. Verpätungszinse . . . . .		6,370	13	—	—	6,370	13	—	—
—	2,000	9. Rechtsosten . . . . .		—	—	711	40	—	—	711	40
—	212,400			19,253	—	242,433	64	—	—	223,180	64
<b>D. Beschwerden.</b>											
—	17,000	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme . . . . .		130	50	16,614	29	—	—	16,483	79
—	28,000	2. Staatssteuern . . . . .		288	66	28,087	43	—	—	27,798	77
—	43,000	3. Gemeindesteuern . . . . .		698	57	42,046	65	—	—	41,348	08
—	88,000			1,117	73	86,748	37	—	—	85,630	64
<b>E. Verwaltungskosten.</b>											
—	47,500	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster . . . . .		—	—	47,500	—	—	—	47,500	—
—	47,500			—	—	47,500	—	—	—	47,500	—
765,400	—	<b>A. Hauptnutzungen</b> . . . . .		592,385	60	54	35	592,331	25	—	—
24,600	—	<b>B. Nebennutzungen</b> . . . . .		24,693	25	1,306	34	23,386	91	—	—
—	212,400	<b>C. Wirtschaftskosten</b> . . . . .		19,253	—	242,433	64	—	—	223,180	64
—	88,000	<b>D. Beschwerden</b> . . . . .		1,117	73	86,748	37	—	—	85,630	64
—	47,500	<b>E. Verwaltungskosten</b> . . . . .		—	—	47,500	—	—	—	47,500	—
442,100	—			637,449	58	378,042	70	259,406	88	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 182,693. 12											
Nachkredite . . . . . " 5,303. 50											
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 177,389. 62											
<b>XVI. Domänen.</b>											
<b>A. Hauptnutzungen.</b>											
132,000	—	1. Pachtzinse von Civildomänen . . . . .		130,780	70	489	80	130,290	90	—	—
39,000	—	2. Pachtzinse von Pfrunddomänen . . . . .		44,652	90	1,134	85	43,518	05	—	—
45,100	—	3. Pachtzinse von Kirchengebäuden . . . . .		45,100	—	—	—	45,100	—	—	—
435,800	—	4. Pachtzinse von Amtsgebäuden . . . . .		434,420	—	—	—	434,420	—	—	—
137,100	—	5. Pachtzinse von Militärgebäuden . . . . .		137,100	—	—	—	137,100	—	—	—
789,000	—			792,053	60	1,624	65	790,428	95	—	—
<b>B. Nebennutzungen.</b>											
3,000	—	1. Erlös von Produkten . . . . .		1,245	08	—	—	1,245	08	—	—
100	—	2. Verschiedene Einnahmen . . . . .		73	—	—	—	73	—	—	—
3,100	—			1,318	08	—	—	1,318	08	—	—

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung				Roh-		Rein-		
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>XVI. Domänen.</b>										
<b>C. Wirthshafskosten.</b>										
—	8,000	1. Kulturarbeiten und Verbesserungen . . . . .	1,484	38	9,509	09	—	—	8,024	71
—	1,200	2. Marchungen, Vermessungen . . . . .	—	—	378	60	—	—	378	60
—	1,000	3. Aufsichtskosten . . . . .	—	—	938	10	—	—	938	10
—	4,000	4. Kaufs- und Verpachtungskosten . . . . .	533	60	2,671	01	—	—	2,137	41
—	59,000	5. Brandversicherungskosten . . . . .	1,892	16	58,067	50	—	—	56,175	34
1,500	—	6. Steigerungsvorbehälte . . . . .	120	—	—	—	120	—	—	—
100	—	7. Verjährungszinse . . . . .	17	85	—	—	17	85	—	—
—	71,600		4,047	99	71,564	30	—	—	67,516	31
<b>D. Beschwerden.</b>										
—	10,000	1. Staatssteuern . . . . .	1,408	74	8,479	87	—	—	7,071	13
—	11,000	2. Gemeindesteuern . . . . .	5,015	49	15,143	11	—	—	10,127	62
—	21,000		6,424	23	23,622	98	—	—	17,198	75
789,000	—	A. Hauptnutzungen . . . . .	792,053	60	1,624	65	790,428	95	—	—
3,100	—	B. Nebennutzungen . . . . .	1,318	08	—	—	1,318	08	—	—
—	71,600	C. Wirthshafskosten . . . . .	4,047	99	71,564	30	—	—	67,516	31
—	21,000	D. Beschwerden . . . . .	6,424	23	23,622	98	—	—	17,198	75
699,500	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 7,581. 97	803,843	90	96,811	93	707,031	97	—	—
<b>XVII. Eisenbahnskapital.</b>										
<b>A. Staatsbahn.</b>										
226,000	—	1. Pachtzins (Vertrag Art. 8) . . . . .	226,000	—	—	—	226,000	—	—	—
100,000	—	2. Anteil des Staates an den Mehreinnahmen (Vertrag Art. 8) . . . . .	51,155	03	—	—	51,155	03	—	—
—	—	3. Einnahmen außer Betriebsdienst . . . . .	333	25	—	—	333	25	—	—
—	20,000	4. Vollendungsbauten (Vertrag Art. 5) . . . . .	—	—	19,197	32	—	—	19,197	32
—	6,000	5. Außergewöhnliche Kosten (Vertrag Art. 6) . . . . .	—	—	4,403	05	—	—	4,403	05
300,000	—		277,488	28	23,600	37	253,887	91	—	—

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.		Ausgaben.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XVII. Eisenbahnkapital.</b>											
<b>B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen.</b>											
475,000	—	1. Jurabahn-Aktien, Ertrag für 1884 . . .		475,250	—	—	—	475,250	—	—	—
1,000	—	2. Centralbahn-Aktien, Ertrag für 1883 . . .		800	—	—	—	800	—	—	—
8000	—	3. Emmthalbahn-Aktien, Ertrag für 1883 . . .		10,200	—	—	—	10,200	—	—	—
336	—	4. Jurabahn-Obligationen . . . . .		336	—	—	—	336	—	—	—
<b>484,336</b>	<b>—</b>			<b>486,586</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>486,586</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>A. Staatsbahn . . . . .</b>											
300,000	—	<b>B. Eisenbahn-Aktien und Obligationen . . . . .</b>		277,488	28	23,600	37	253,887	91	—	—
484,336	—			<b>486,586</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>486,586</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>784,336</b>	<b>—</b>			<b>764,074</b>	<b>28</b>	<b>23,600</b>	<b>37</b>	<b>740,473</b>	<b>91</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 43,862. 09											
<b>XVIII. Eisenbahnanleihen.</b>											
<b>A. Amortisation.</b>											
—	40,000	1. Anleihen von 1861, Fr. 4,000,000, 4 %		—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	<b>40,000</b>			<b>—</b>	<b>—</b>	<b>40,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>40,000</b>	<b>—</b>
<b>B. Verzinsung.</b>											
—	142,400	1. Anleihen von 1861, Fr. 3,560,000 zu 4 %		—	—	142,400	—	—	—	142,400	—
—	450,000	2. Anleihen von 1877, Fr. 10,000,000 zu 4½ %		—	—	450,000	—	—	—	450,000	—
—	1,043,200	3. Anleihen von 1880, Fr. 26,080,000 à 4 %		—	—	1,043,200	—	—	—	1,043,200	—
—	<b>1,635,600</b>			<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,635,600</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,635,600</b>	<b>—</b>
<b>C. Anleihenkosten.</b>											
—	8,500	1. Provisionen und Transportkosten . . . . .		—	—	7,288	45	—	—	7,288	45
—	2,500	2. Druckkosten und Publikationskosten . . . . .		—	—	1,121	10	—	—	1,121	10
—	155,000	3. Amortisation der Anleihenkosten von 1880		—	—	155,000	—	—	—	155,000	—
—	<b>166,000</b>			<b>—</b>	<b>—</b>	<b>163,409</b>	<b>55</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>163,409</b>	<b>55</b>
<b>A. Amortisation . . . . .</b>											
—	40,000			—	—	40,000	—	—	—	40,000	—
—	1,635,600	<b>B. Verzinsung . . . . .</b>		—	—	1,635,600	—	—	—	1,635,600	—
—	166,000	<b>C. Anleihenkosten . . . . .</b>		—	—	163,409	55	—	—	163,409	55
—	<b>1,841,600</b>			<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,839,009</b>	<b>55</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>1,839,009</b>	<b>55</b>
Weniger Ausgaben als veranschlagt Fr. 2,590. 45											

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung				Roh:		Rein:			
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XIX. a Hypothekarkasse.</b>											
<b>A. Ertrag.</b>											
a. Rohertrag.											
2,820,000	—	1. Zinse von Darlehn	85	8,388	10	2,893,366	75	—	—		
140,700	—	2. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	18	—	—	82,686	18	—	—		
21,300	—	3. Provisionen und Emolumente	50	42	35	33,141	15	—	—		
18,000	—	4. Miethäins vom Anstaltsgebäude	18,200	1,569	75	16,630	25	—	—		
—	1,654,000	5. Zinse der Depots auf Kassascheine	13	1,684,779	55	—	—	1,684,765	80		
—	176,000	6. Zinse der Depots in Conto-Corrent	—	163,502	38	—	—	163,502	38		
—	371,000	7. Zinse der Spareinlagen	—	342,865	83	—	—	342,865	83		
—	—	8. Zinse für zeitweilige Geldaufnahmen	—	825	60	—	—	825	60		
—	4,500	9. Verluste und Abschreibungen	4,088	30	—	4,088	30	—	—		
—	74,500	10. Grund- und Einkommenssteuern	—	70,650	—	—	—	70,650	—		
720,000	—			3,039,926	58	2,272,623	56	767,303	02		
b. Verwaltungskosten.											
—	7,500	1. Taggelder der Verwaltungsbehörden	—	8,837	—	—	—	8,837	—		
—	26,500	2. Besoldungen der Beamten	—	26,300	—	—	—	26,300	—		
—	44,500	3. Besoldungen der Angestellten	—	43,626	—	—	—	43,626	—		
—	8,000	4. Miethäins	—	7,000	—	—	—	7,000	—		
—	13,000	5. Bureauposten	3,192	20	7,822	45	—	4,630	25		
—	500	6. Rechts- und Betreibungskosten	13,782	15	13,536	50	245	65	—		
—	100,000			16,974	35	107,121	95	—	90,147	60	
720,000	—	a. Rohertrag	—	3,039,926	58	2,272,623	56	767,303	02	—	
—	100,000	b. Verwaltungskosten	—	16,974	35	107,121	95	—	90,147	60	
620,000	—			3,056,900	93	2,379,745	51	677,155	42	—	
<b>B. Anleihen.</b>											
—	216,000	1. Zins, Fr. 5,400,000, 4 %	—	216,000	—	—	—	216,000	—		
—	50,000	2. Amortification der Anleihenkosten von 1880	—	50,000	—	—	—	50,000	—		
—	266,000		—	—	266,000	—	—	266,000	—		
620,000	—	A. Ertrag	—	3,056,900	93	2,379,745	51	677,155	42	—	
—	266,000	B. Anleihen	—	—	—	266,000	—	—	266,000	—	
354,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 57,155.	42	3,056,900	93	2,645,745	51	411,155	42	—
<b>XIX. b Domänenkasse.</b>											
36,000	—	A. Zinse für Guthaben	48,799	50	—	—	48,799	50	—	—	
—	10,000	B. Zinse für Kaufschulden	—	—	3,378	39	—	—	3,378	39	
26,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt	Fr. 19,421.	11	48,799	50	3,378	39	45,421	11	

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				B o h -		Rein -			
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.		
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
<b>Laufende Verwaltung.</b>											
<b>XX. Kantonalbank.</b>											
<b>A. Ertrag.</b>											
a. Röhertrag.											
800,000	—	1. Zinse von Kontoforrenten, Darlehn &c. . . . .	1,966,286 69	1,911,363 62	54,923 07	—	—	—	—		
—	—	2. Wechselertrag . . . . .	991,353 95	350,422 62	640,931 33	—	—	—	—		
—	—	3. Provisionen . . . . .	195,762 49	65,084 22	130,678 27	—	—	—	—		
—	—	4. Spesen in Kontoforrent . . . . .	20,925 40	10,585 42	10,339 98	—	—	—	—		
—	—	5. Aufbewahrungsgebühren . . . . .	10,379 15	5,974 50	4,404 65	—	—	—	—		
—	—	6. Verschiedenes . . . . .	8,141 50	2,724 80	5,416 70	—	—	—	—		
—	70,000	7. Steuern . . . . .	63,320 51	133,028 56	—	—	69,708 05	—	—		
—	—	8. Vortrag aus alter Rechnung . . . . .	5,610 —	—	5,610 —	—	—	—	—		
—	—	9. Vortrag auf neue Rechnung . . . . .	—	142,700 —	—	—	142,700 —	—	—		
—	10,000	10. Verluste und Abschreibungen . . . . .	7,451 85	382,970 55	—	—	375,518 70	—	—		
<b>720,000</b>	<b>—</b>		<b>3,269,231 54</b>	<b>3,004,854 29</b>	<b>264,377 25</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		
—	220,000	b. Kosten.	140,395 43	404,772 68	—	—	264,377 25	—	—		
—	—	1. Verwaltungskosten . . . . .	140,395 43	404,772 68	—	—	264,377 25	—	—		
—	220,000	2. Gewinnanteil der Beamten . . . . .	—	—	—	—	—	—	—		
<b>720,000</b>	<b>—</b>	<b>a. Röhertrag . . . . .</b>	<b>3,269,231 54</b>	<b>3,004,854 29</b>	<b>264,377 25</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		
<b>—</b>	<b>220,000</b>	<b>b. Kosten . . . . .</b>	<b>140,395 43</b>	<b>404,772 68</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>264,377 25</b>	<b>—</b>	<b>—</b>		
<b>500,000</b>	<b>—</b>	<b>B. Anleihen.</b>									
—	260,000	1. Zins des Anleihens, Fr. 6,500,000 à 4 %	—	260,000 —	—	—	260,000 —	—	—	—	
—	60,000	2. Amortisation der Anleihenkosten von 1880	—	60,000 —	—	—	60,000 —	—	—	—	
—	320,000	—	—	320,000 —	—	—	320,000 —	—	—	—	
500,000	—	A. Ertrag . . . . .	3,409,626 97	3,409,626 97	—	—	—	—	—	—	
—	320,000	B. Anleihen . . . . .	—	320,000 —	—	—	320,000 —	—	—	—	
<b>180,000</b>	<b>—</b>	Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 500,000.—									
			<b>3,409,626 97</b>	<b>3,729,626 97</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>320,000</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	
<b>XXI. Staatskasse.</b>											
<b>A. Zinse von Guthaben.</b>											
169,000	—	1. Zinse von Geldanlagen . . . . .	202,731 92	—	—	202,731 92	—	—	—	—	
16,000	—	2. Zinse von Vorschüssen:	—	—	—	—	—	—	—	—	
117,000	—	a. Spezialverwaltungen . . . . .	38,038 85	—	—	38,038 85	—	—	—	—	
—	—	b. Öffentliche Unternehmen . . . . .	150,182 53	12,171 80	138,010 73	—	—	—	—	—	
302,000	—	3. Zinse von verschiedenen Guthaben . . . . .	30 60	—	—	30 60	—	—	—	—	
			<b>390,983 90</b>	<b>12,171 80</b>	<b>378,812 10</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	
<b>B. Zinse für Schulden.</b>											
		1. Zinse für Depots:	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	13,500	a. Spezialverwaltungen . . . . .	—	78,217 68	—	—	78,217 68	—	—	—	
—	500	b. Gerichtliche Geldhinterlagen . . . . .	—	36,018 25	—	—	36,018 25	—	—	—	
—	—	c. Administrative Geldhinterlagen . . . . .	—	730 24	—	—	730 24	—	—	—	
—	2,200	d. Spezialfonds, Et.-Et. . . . .	867 90	69 05	798 85	—	—	—	—	—	
—	—	e. Verschiedene Depots . . . . .	40 —	1,384 14	—	—	1,344 14	—	—	—	
—	520,800	2. Zinse für Geldaufnahmen:	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	a. Anleihen von 1880 . . . . .	—	520,800 —	—	—	520,800 —	—	—	—	
—	537,000	b. Verschiedene Geldaufnahmen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	537,000	—	<b>907 90</b>	<b>637,219 36</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>636,311 46</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	
—	105,000	<b>C. Anleihenkosten.</b>									
—	105,000	1. Amortisation der Kosten d. Anleihens v. 1880	—	105,000 —	—	—	105,000 —	—	—	—	
302,000	—	A. Zinse von Guthaben . . . . .	390,983 90	12,171 80	378,812 10	—	—	—	—	—	
—	537,000	B. Zinse für Schulden . . . . .	907 80	637,219 36	—	—	636,311 46	—	—	—	
—	105,000	C. Anleihenkosten . . . . .	—	105,000 —	—	—	105,000 —	—	—	—	
—	340,000	Mehr Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 22,499. 36	<b>391,891 80</b>	<b>754,391 16</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>362,499 36</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Roh- Ausgaben.		Rein- Einnahmen.		Rein- Ausgaben.													
Fr.	Fr.					Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.												
25,000	—	<b>Laufende Verwaltung.</b>																							
<b>XXII. Bußen und Konfiskationen.</b>																									
<b>A. Bußen.</b>																									
1.	Gesprochene Bußen . . . . .	171,949	93	—	—	171,949	93	—	—	66,076	11	—	—												
2.	Umgewandelte Bußen . . . . .	—	1	—	66,077	11	—	—	—	780	84	—	780												
3.	Verjährte Bußen . . . . .	—	—	—	780	84	—	—	—	—	—	—	63,397												
4.	Anteile der Verleider, Armen, u. s. w. .	50	88	63,448	01	—	—	—	—	—	—	—	13												
5.	Konfiskationen . . . . .	981	35	—	—	981	35	—	—	—	—	—	—												
6.	Schadenersaß . . . . .	11,160	69	3,210	83	7,949	86	—	—	—	—	—	—												
7.	Administrativbußen . . . . .	759	80	210	44	549	36	—	—	—	—	—	—												
25,000	—	184,903	65	133,727	23	51,176	42	—	—	—	—	—	—												
<b>B. Bezugskosten.</b>																									
—	2,000	—	65	2,193	90	—	—	—	—	2,193	25	—	—												
—	2,000	—	65	2,193	90	—	—	—	—	2,193	25	—	—												
25,000	—	A. Bußen . . . . .	184,903	65	133,727	23	51,176	42	—	—	—	—	—												
—	2,000	B. Bezugskosten . . . . .	—	65	2,193	90	—	—	—	—	2,193	25	—												
25,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 23,983. 17	184,904	30	135,921	13	48,983	17	—	—	—	—	—												
<b>XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.</b>																									
<b>A. Jagd.</b>																									
34,000	—	1. Jagdpatentgebühren . . . . .	40,462	20	—	—	40,462	20	—	—	—	—	—												
—	6,450	2. Anteil der Gemeinden . . . . .	10	—	7,610	—	—	—	—	7,600	—	—	—												
—	6,300	3. Aufsichts- und Bezugskosten . . . . .	—	—	6,915	40	—	—	—	6,915	40	—	—												
2,000	—	4. Bergütung der Eidgenossenschaft . . . . .	1,972	—	—	—	1,972	—	—	—	—	—	—												
23,250	—	42,444	20	14,525	40	27,918	80	—	—	—	—	—	—												
<b>B. Fischerei.</b>																									
3,800	—	1. Fischereizinse . . . . .	2,989	99	170	—	2,819	99	—	—	—	—	—												
—	200	2. Aufsichts- und Bezugskosten . . . . .	20	—	215	40	—	—	—	195	40	—	—												
—	3,000	3. Hebung der Fischzucht . . . . .	230	—	230	—	—	—	—	—	—	—	—												
600	—	3,239	99	615	40	2,624	59	—	—	—	—	—	—												
<b>C. Bergbau.</b>																									
—	1,200	1. Besoldung des Minen-Inspectors . . . . .	—	—	1,200	—	—	—	—	1,200	—	—	—												
5,000	—	2. Eisenerzgebühren . . . . .	6,310	97	—	—	6,310	97	—	—	—	—	—												
800	—	3. Steinbrüche:																							
1,000	—	a. Konzessionsgebühren . . . . .	1,022	44	71	40	951	04	—	—	—	—	—												
5,600	—	b. Stockersteinbruch, Ausbeutung . . . . .	597	90	1,758	35	—	—	—	1,160	45	—	—												
23,250	—	7,931	31	3,029	75	4,901	56	—	—	—	—	—	—												
600	—																								
5,600	—																								
29,450	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . Fr. 5,994. 95	53,615	50	18,170	55	35,444	95	—	—	—	—	—												

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIV. Salzhandlung.</b>									
<b>A. Salzverkauf.</b>									
—	—	1,221,300	—	1. Salzvorräthe auf 1. Jänner . . . . .	—	72,565	50	—	—
—	—	—	—	2. Kochsalz . . . . .	1,667,867	20	436,844	60	1,231,022
—	—	—	—	3. Tafelsalz . . . . .	—	1,000	—	700	—
—	—	4,000	—	4. Meersalz . . . . .	—	5,700	—	3,050	—
—	—	—	—	5. Düngsalz . . . . .	—	36,433	—	27,762	—
—	—	—	—	6. Denaturirtes Kochsalz . . . . .	—	982	—	8,671	—
—	—	—	—	7. Salzvorräthe auf 31. Dezember . . . . .	—	61,116	96	—	—
1,225,300	—	—	—	—	—	1,773,099	16	540,954	10
—	—	—	—	—	—	—	—	1,232,145	06
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>B. Betriebskosten.</b>									
—	16,000	—	—	1. Zins des Betriebskapitals . . . . .	—	16,000	—	—	16,000
—	75,000	—	—	2. Transportkosten . . . . .	666	—	74,840	71	—
—	91,000	—	—	3. Auswägerlöhne . . . . .	—	91,495	42	—	91,495
—	2,250	—	—	4. Magazinlöhne . . . . .	—	—	4,386	—	4,386
—	13,000	—	—	5. Vergütungen für Baarzahlung . . . . .	3	56	13,242	82	—
—	2,300	—	—	6. Verschiedene Betriebskosten . . . . .	—	651	57	—	651
—	—	—	—	7. Verschiedene Einnahmen . . . . .	—	30	29	—	—
3,500	—	—	—	8. Zinse . . . . .	—	3,041	16	—	—
—	196,050	—	—	—	—	3,741	01	200,616	52
—	—	—	—	—	—	—	—	—	196,875
—	—	—	—	—	—	—	—	—	51
<b>C. Verwaltungskosten.</b>									
—	15,900	—	—	1. Besoldungen der Beamten . . . . .	—	15,900	—	—	15,900
—	2,400	—	—	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	1,800	—	—	1,800
—	1,000	—	—	3. Büreaufkosten . . . . .	—	2,275	05	—	2,275
—	9,950	—	—	4. Mietzinsen . . . . .	—	3,800	—	12,229	—
—	29,250	—	—	—	—	3,800	—	32,204	05
—	—	—	—	—	—	—	—	—	28,404
—	—	—	—	—	—	—	—	—	05
1,225,300	—	—	—	<b>A. Salzverkauf</b> . . . . .	1,773,099	16	540,954	10	1,232,145
—	196,050	—	—	<b>B. Betriebskosten</b> . . . . .	3,741	01	200,616	52	—
—	29,250	—	—	<b>C. Verwaltungskosten</b> . . . . .	3,800	—	32,204	05	—
1,000,000	—	—	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . . .	Fr.	6,865.	50	1,780,640	17
—	—	—	—	—	—	—	—	—	773,774
—	—	—	—	—	—	—	—	—	67
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,006,865
—	—	—	—	—	—	—	—	—	50
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.</b>									
<b>A. Stempelsteuer.</b>									
160,000	—	—	—	1. Stempelpapier . . . . .	78,089	90	213	90	77,876
370,000	—	—	—	2. Stempelmarken . . . . .	318,270	—	—	—	318,270
20,000	—	—	—	3. Spielfkarten-Stempel . . . . .	18,363	55	—	—	18,363
550,000	—	—	—	—	—	—	213	90	55
—	—	—	—	—	414,723	45	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>B. Banknotensteuer.</b>									
60,000	—	—	—	1. Kantonalbank . . . . .	54,940	40	—	—	54,940
—	—	—	—	2. Eidgenössische Bank . . . . .	2,813	90	1,251	35	1,562
60,000	—	—	—	—	57,754	30	1,251	35	56,502
—	—	—	—	—	—	—	—	—	95

Voranschlag für 1884.		S t a a t s - R e c h n u n g				R o h -		R e i n -	
Einnahmen.	Ausgaben.	für das Jahr 1884.				Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>L a u f e n d e V e r w a l t u n g .</b>									
<b>XXV. Stempel- und Banknoten-Steuer.</b>									
<b>C. Betriebskosten.</b>									
—	8,000	—		7,444	05	—		7,444	05
—	1,000	—		17	—	—		17	—
—	23,000	—		19,956	84	—		19,956	84
—	<b>32,000</b>	—		<b>27,417</b>	<b>89</b>	—		<b>27,417</b>	<b>89</b>
<b>D. Verwaltungskosten.</b>									
—	4,500	—		4,300	—	—		4,300	—
—	2,500	—		1,733	45	—		1,733	45
—	600	—		600	—	—		600	—
—	<b>7,600</b>	—		<b>6,633</b>	<b>45</b>	—		<b>6,633</b>	<b>45</b>
550,000	—	A. Stempelgebühren	45	213	90	414,509	55	—	—
60,000	—	B. Banknotensteuer	30	1,251	35	56,502	95	—	—
—	32,000	C. Betriebskosten	—	27,417	89	—		27,417	89
—	7,600	D. Verwaltungskosten	—	6,633	45	—		6,633	45
<b>570,400</b>	—	Weniger Einnahmen als veranschlagt	Fr. 133,438. 84	<b>472,477</b>	<b>75</b>	<b>35,516</b>	<b>59</b>	<b>436,961</b>	<b>16</b>
<b>XXVI. a Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungs-Gebühren.</b>									
<b>A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.</b>									
135,000	—	1. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	60	9	—	103,625	60	—	—
144,000	—	2. Fixe Gebühren der Gerichtsschreiber	—	654	60	114,130	40	—	—
—	400	3. Kosten der Gebührenmarken	—	492	—	—		492	—
—	100	4. Verschiedene Bezugskosten	—	19	55	—		19	55
<b>278,500</b>	—			<b>218,419</b>	<b>60</b>	<b>1,175</b>	<b>15</b>	<b>217,244</b>	<b>45</b>
<b>B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber.</b>									
400,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	52	—	—	443,374	52	—	—
100,000	—	2. Prozentgebühren der Gerichtsschreiber	81	—	—	213,590	81	—	—
—	500	3. Bezugskosten	—	451	—	—		451	—
<b>499,500</b>	—			<b>656,965</b>	<b>33</b>	<b>451</b>	—	<b>656,514</b>	<b>33</b>
<b>C. Einregistrierungsgebühren.</b>									
75,000	—	1. Einregistrierungsgebühren	13	18,895	63	64,501	50	—	—
—	55,000	2. Anteil der Gemeinden	—	46,126	49	—		46,126	49
—	1,000	3. Bezugskosten:	—	1,000	—	—		1,000	—
—	7,300	a. Befoldung des Einregistr.-Direktors	—	7,300	—	—		7,300	—
—	2,200	b. Befoldungen der Einnehmer	—	2,006	85	—		2,006	85
<b>9,500</b>	—	c. Bureau- und Druckosten	—	<b>83,397</b>	<b>13</b>	<b>75,328</b>	<b>97</b>	<b>8,068</b>	<b>16</b>

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	Fr.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVI.<sup>a</sup> Amts- und Gerichtsschreiberei- und Einregistrierungs-Gebühren.</b>									
278,500	—	A. Fixe Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	218,419	60	1,175	15	217,244	45	—
499,500	—	B. Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber	656,965	33	451	—	656,514	33	—
9,500	—	C. Einregistrierungsgebühren	83,397	13	75,328	97	8,068	16	—
<b>787,500</b>	<b>—</b>		<b>958,782</b>	<b>06</b>	<b>76,955</b>	<b>12</b>	<b>881,826</b>	<b>94</b>	<b>—</b>
		Mehr Einnahmen als veranschlagt .	Fr. 94,326.	94					
<b>XXVI.<sup>b</sup> Verschiedene Kanzlei- und Patent-Gebühren.</b>									
<b>A. Staatskanzlei.</b>									
25,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren	19,610	—	50	—	19,560	—	—
<b>25,000</b>	<b>—</b>		<b>19,610</b>	<b>—</b>	<b>50</b>	<b>—</b>	<b>19,560</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Gerichtskanzleien.</b>									
8,000	—	1. Entolumente und Gebühren des Obergerichts in Civilsachen	8,900	—	21	40	8,878	60	—
<b>8,000</b>	<b>—</b>		<b>8,900</b>	<b>—</b>	<b>21</b>	<b>40</b>	<b>8,878</b>	<b>60</b>	<b>—</b>
<b>C. Justiz und Polizei.</b>									
1,000	—	1. Gebühren der Justizdirektion	500	—	—	—	500	—	—
7,200	—	2. Gebühren der Polizeidirektion	6,511	—	76	05	6,434	95	—
<b>8,200</b>	<b>—</b>		<b>7,011</b>	<b>—</b>	<b>76</b>	<b>05</b>	<b>6,934</b>	<b>95</b>	<b>—</b>
<b>D. Direktion des Innern.</b>									
5,000	—	1. Konzessionsgebühren	5,390	27	855	82	4,534	45	—
6,000	—	2. Emolumente und Berufspatentgebühren	5,060	21	405	50	4,654	71	—
<b>11,000</b>	<b>—</b>		<b>10,450</b>	<b>48</b>	<b>1,261</b>	<b>32</b>	<b>9,189</b>	<b>16</b>	<b>—</b>
<b>E. Finanzdirektion.</b>									
100	—	1. Emolumente und Salzauswägerpatente	41,145	60	41,082	60	63	—	—
50,000	—	2. Gebühren für Markt- und Haufspatente	58,950	—	582	90	58,367	10	—
<b>50,100</b>	<b>—</b>		<b>100,095</b>	<b>60</b>	<b>41,665</b>	<b>50</b>	<b>58,430</b>	<b>10</b>	<b>—</b>

Boranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				R o h -		Rein -	
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVI. Verschiedene Kanzlei- und Patent- Gebühren.</b>									
25,000	—	19,610	—	50	—	19,560	—	—	—
8,000	—	8,900	—	21	40	8,878	60	—	—
8,200	—	7,011	—	76	05	6,934	95	—	—
11,000	—	10,450	48	1,261	32	9,189	16	—	—
50,100	—	100,095	60	41,665	50	58,430	10	—	—
<b>102,300</b>	<b>—</b>	<b>146,067</b>	<b>08</b>	<b>43,074</b>	<b>27</b>	<b>102,992</b>	<b>81</b>	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 692. 81									
<b>XXVII. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>									
<b>A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.</b>									
393,000	—	355,858	84	18,457	62	337,401	22	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	39,300	—	—	33,622	15	—	—	33,622	15
3,500	—	5,669	51	78	39	5,591	12	—	—
<b>357,200</b>	<b>—</b>	<b>361,528</b>	<b>35</b>	<b>52,158</b>	<b>16</b>	<b>309,370</b>	<b>19</b>	—	—
<b>B. Bezugskosten.</b>									
—	6,700	—	—	6,692	49	—	—	6,692	49
—	500	—	37	336	65	—	—	298	85
—	7,200	—	<b>37</b>	<b>80</b>	<b>7,029</b>	<b>14</b>	—	<b>6,991</b>	<b>34</b>
<b>357,200</b>	<b>—</b>	<b>361,528</b>	<b>35</b>	<b>52,158</b>	<b>16</b>	<b>309,370</b>	<b>19</b>	—	—
<b>—</b>	<b>7,200</b>	<b>—</b>	<b>37</b>	<b>80</b>	<b>7,029</b>	<b>14</b>	—	<b>6,991</b>	<b>34</b>
<b>350,000</b>	<b>—</b>	<b>361,566</b>	<b>15</b>	<b>59,187</b>	<b>30</b>	<b>302,378</b>	<b>85</b>	—	—
Weniger Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 47,621. 15									
<b>XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Brauntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.</b>									
<b>A. Wirtschaftspatentgebühren.</b>									
980,000	—	990,332	20	32,779	—	957,553	20	—	—
1,000	—	1,208	—	—	—	1,208	—	—	—
—	12,000	544	—	12,580	35	—	—	12,036	35
—	98,000	—	—	95,900	—	—	—	95,900	—
—	82,485	—	—	82,485	—	—	—	82,485	—
—	170,000	—	—	170,000	—	—	—	170,000	—
<b>618,515</b>	<b>—</b>	<b>992,084</b>	<b>20</b>	<b>393,744</b>	<b>35</b>	<b>598,339</b>	<b>85</b>	—	—
<b>B. Verkaufsgebühren.</b>									
30,000	—	34,799	80	2,409	—	32,390	80	—	—
—	3,000	—	—	2,996	40	—	—	2,996	40
—	13,500	—	—	15,787	60	—	—	15,787	60
<b>13,500</b>	<b>—</b>	<b>34,799</b>	<b>80</b>	<b>21,193</b>	<b>—</b>	<b>13,606</b>	<b>80</b>	—	—

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen.		Rein- Einnahmen.	
Einnahmen.	Ausgaben.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntwein-Fabrikations- und Verkaufs-Gebühren.</b>									
<b>C. Fabrikations-Gebühren.</b>									
80,000	—	86,250	05	490	90	85,759	15	—	—
—	—	177	—	185	10	—	—	8	10
—	6,000	282	—	5,219	15	—	—	4,937	15
<b>74,000</b>	<b>—</b>	<b>86,709</b>	<b>05</b>	<b>5,895</b>	<b>15</b>	<b>80,813</b>	<b>90</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>D. Verwaltungs- und Bezugskosten.</b>									
—	5,000	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	1,500	—	—	1,507	90	—	—	1,507	90
—	6,500	—	—	6,507	90	—	—	6,507	90
618,515	—	992,084	20	393,744	35	598,339	85	—	—
13,500	—	34,799	80	21,193	—	13,606	80	—	—
74,000	—	86,709	05	5,895	15	80,813	90	—	—
—	6,500	—	—	6,507	90	—	—	6,507	90
<b>699,515</b>	<b>—</b>	<b>1,113,593</b>	<b>05</b>	<b>427,340</b>	<b>40</b>	<b>686,252</b>	<b>65</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 13,262. 35									
<b>XXIX. Ohmgeld.</b>									
<b>A. Ertrag von fremden Getränken.</b>									
590,000	—	697,021	25	42,789	49	654,231	76	—	—
190,000	—	182,198	04	6,394	62	175,803	42	—	—
11,700	—	11,801	29	229	52	11,571	77	—	—
<b>791,700</b>	<b>—</b>	<b>891,020</b>	<b>58</b>	<b>49,413</b>	<b>63</b>	<b>841,606</b>	<b>95</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Ertrag von schweizerischen Getränken.</b>									
199,000	—	210,710	26	10,791	42	199,918	84	—	—
17,400	—	19,700	40	555	09	19,145	31	—	—
18,200	—	19,775	61	85	94	19,689	67	—	—
<b>234,600</b>	<b>—</b>	<b>250,186</b>	<b>27</b>	<b>11,432</b>	<b>45</b>	<b>238,753</b>	<b>82</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>C. Verschiedene Einnahmen.</b>									
4,500	—	4,056	—	—	—	4,056	—	—	—
500	—	468	39	—	—	468	39	—	—
<b>5,000</b>	<b>—</b>	<b>4,524</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>4,524</b>	<b>39</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>D. Betriebskosten.</b>									
—	50,500	—	—	53,949	18	—	—	53,949	18
—	500	—	—	152	70	—	—	152	70
—	8,000	—	—	5,948	68	—	—	5,948	68
—	1,000	—	—	589	—	—	—	589	—
—	500	—	—	1,995	2,135	—	—	140	—
—	4,000	—	—	25	3,936	25	—	3,911	25
—	<b>64,500</b>	—	—	<b>2,020</b>	<b>66,710</b>	<b>81</b>	—	<b>64,690</b>	<b>81</b>

Voranschlag für 1884. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				R o h - Einnahmen. Ausgaben.		Rein - Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXIX. Ohngeld.</b>									
<b>E. Verwaltungskosten.</b>									
—	7,500	1. Besoldungen der Centralbeamten . . . . .	—	—	7,400	—	—	7,400	—
—	5,800	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .	—	—	5,006	60	—	5,006	60
—	3,000	3. Büroaufosten . . . . .	316	53	2,880	—	—	2,563	47
—	500	4. Miethzinse . . . . .	—	—	500	—	—	500	—
—	16,800		316	53	15,786	60	—	15,470	07
791,700	—	A. Ertrag von fremden Getränken . . . . .	891,020	58	49,413	63	841,606	95	—
234,600	—	B. Ertrag von schweizerischen Getränken . . . . .	250,186	27	11,432	45	238,753	82	—
5,000	—	C. Verschiedene Einnahmen . . . . .	4,524	39	—	—	4,524	39	—
—	64,500	D. Betriebskosten . . . . .	2,020	—	66,710	81	—	64,690	81
—	16,800	E. Verwaltungskosten . . . . .	316	53	15,786	60	—	15,470	07
950,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 54,724. 28	1,148,067	77	143,343	49	1,004,724	28	—
		Nachkredit . . . . . " 4,500. —							
		Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 59,224. 28							
<b>XXX. Militärsteuer.</b>									
<b>A. Militärsteuer.</b>									
370,000	—	1. Bezugssumme der Haupttaxation . . . . .	366,566	90	—	—	366,566	90	—
20,000	—	2. Bezugssumme der Nachtaxationen . . . . .	35,800	50	—	—	35,800	50	—
—	30,000	3. Bezugsausfälle . . . . .	—	—	20,305	10	—	20,305	10
—	180,000	4. Anteil der Eidgenossenschaft . . . . .	—	—	191,031	15	—	191,031	15
180,000	—		402,367	40	211,336	25	191,031	15	—
<b>B. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
—	5,000	1. Centralkommission, Taxationskosten . . . . .	—	—	6,780	35	—	6,780	35
—	20,000	2. Bezugskosten, Druckkosten, Rechtskosten . . . . .	—	—	16,817	75	—	16,817	75
—	25,000		—	—	23,598	10	—	23,598	10
180,000	—	A. Militärsteuer . . . . .	402,367	40	211,336	25	191,031	15	—
—	25,000	B. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	—	—	23,598	10	—	23,598	10
155,000	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 12,433. 05	402,367	40	234,934	35	167,433	05	—
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>									
<b>A. Grundsteuer.</b>									
1,196,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 598,992,690 zu 2%.	1,197,985	38	265	22	1,197,720	16	—
7,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	5,633	42	—	—	5,633	42	—
8,000	—	3. Steuerbußen . . . . .	7,057	26	—	—	7,057	26	—
1,211,000	—		1,210,676	06	265	22	1,210,410	84	—

Voranschlag für 1884. Einnahmen. Ausgaben.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Roh- Einnahmen. Ausgaben.		Rein- Einnahmen. Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>Laufende Verwaltung.</b>									
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>									
<b>B. Kapitalsteuer.</b>									
731,000	—	1. Kapitalsteuer von Fr. 355,187,296 zu 2 %		710,374	21	1,015	67	709,358	54
15,000	—	2. Nachbezüge . . . . .		11,420	93	—	—	11,420	93
10,000	—	3. Steuerbußen . . . . .		6,927	—	—	—	6,927	—
<b>756,000</b>	<b>—</b>			<b>728,722</b>	<b>14</b>	<b>1,015</b>	<b>67</b>	<b>727,706</b>	<b>47</b>
<b>C. Einkommenssteuer I. Klasse.</b>									
543,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 17,682,800 zu 3 %		530,484	—	7,600	29	522,883	71
100	—	2. Nachbezüge . . . . .		132	—	—	—	132	—
100	—	3. Steuerbußen . . . . .		—	—	—	—	—	—
<b>543,200</b>	<b>—</b>			<b>530,616</b>	<b>—</b>	<b>7,600</b>	<b>29</b>	<b>523,015</b>	<b>71</b>
<b>D. Einkommenssteuer II. Klasse.</b>									
14,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 312,600 zu 4 %		12,504	—	64	—	12,440	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .		603	—	—	—	603	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .		408	—	—	—	408	—
<b>14,000</b>	<b>—</b>			<b>13,515</b>	<b>—</b>	<b>64</b>	<b>—</b>	<b>13,451</b>	<b>—</b>
<b>E. Einkommenssteuer III. Klasse.</b>									
310,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 6,667,400, 5 %		333,370	—	755	—	332,615	—
8,000	—	2. Nachbezüge . . . . .		34,736	75	—	—	34,736	75
4,000	—	3. Steuerbußen . . . . .		2,803	—	—	—	2,803	—
<b>322,000</b>	<b>—</b>			<b>370,909</b>	<b>75</b>	<b>755</b>	<b>—</b>	<b>370,154</b>	<b>75</b>
<b>F. Taxations- und Bezugskosten.</b>									
—	38,500	1. Bezugsprovisionen für Grund- und Kapitalsteuern, 2 %		—	—	42,380	28	—	42,380
—	3,600	2. Entschädigungen an die Gemeinden . . .		—	—	3,864	45	—	3,864
—	5,500	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus . . . . .		—	—	4,146	40	—	4,146
—	26,400	4. Bezugsprovisionen für Einkommenssteuern, 3 %		—	—	25,141	92	—	25,141
—	5,200	5. Bezugsprovisionen für Nachbezüge und Steuerbußen, 10 %		—	—	6,825	87	—	6,825
—	1,500	6. Verschiedene Bezugskosten . . . . .		—	—	478	40	—	478
—	5,000	7. Druckkosten . . . . .		—	—	3,769	05	—	3,769
—	<b>85,700</b>			—	—	<b>86,606</b>	<b>37</b>	—	<b>86,606</b>
<b>G. Verwaltungskosten.</b>									
—	8,500	1. Besoldungen der Beamten . . . . .		—	—	8,500	—	—	8,500
—	19,400	2. Besoldungen der Angestellten . . . . .		—	—	18,399	20	—	18,399
—	3,500	3. Büro- und Reisekosten . . . . .		—	—	2,947	40	—	2,947
—	1,550	4. Mietzinsen . . . . .		—	—	1,550	—	—	1,550
—	4,500	5. Centralkommission . . . . .		—	—	1,679	25	—	1,679
—	<b>37,450</b>			—	—	<b>33,075</b>	<b>85</b>	—	<b>33,075</b>

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				R o h -		Rein -		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.			
Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.			
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.</b>										
1,211,000	—	A. Grundsteuer . . . . .	1,210,676	06	265	22	1,210,410	84	—	—
756,000	—	B. Kapitalsteuer . . . . .	728,722	14	1,015	67	727,706	47	—	—
543,200	—	C. Einkommenssteuer I. Klasse . . . . .	530,616	—	7,600	29	523,015	71	—	—
14,000	—	D. Einkommenssteuer II. Klasse . . . . .	13,515	—	64	—	13,451	—	—	—
322,000	—	E. Einkommenssteuer III. Klasse . . . . .	370,909	75	755	—	370,154	75	—	—
—	85,700	F. Taxations- und Bezugskosten . . . . .	—	—	86,606	37	—	—	86,606	37
—	37,450	G. Verwaltungskosten . . . . .	—	—	33,075	85	—	—	33,075	85
<b>2,723,050</b>	<b>—</b>	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . . .	<b>Fr. 2,006.</b>	<b>55</b>	<b>2,854,438</b>	<b>95</b>	<b>129,382</b>	<b>40</b>	<b>2,725,056</b>	<b>55</b>
<b>XXXII. Direkte Steuern im Jura.</b>										
<b>A. Grundsteuer.</b>										
516,000	—	1. Grundsteuer von Fr. 289,070,638 zu 1,80 % . . . . .	520,327	15	58	50	520,268	65	—	—
<b>516,000</b>	<b>—</b>		<b>520,327</b>	<b>15</b>	<b>58</b>	<b>50</b>	<b>520,268</b>	<b>65</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>B. Einkommenssteuer I. Klasse.</b>										
216,000	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 9,314,900 zu 2,70 % . . . . .	251,502	30	24,390	70	227,111	60	—	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .	1,479	15	—	—	1,479	15	—	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>216,000</b>	<b>—</b>		<b>252,981</b>	<b>45</b>	<b>24,390</b>	<b>70</b>	<b>228,590</b>	<b>75</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>C. Einkommenssteuer II. Klasse.</b>										
2,160	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 72,100 zu 3,60 %	2,595	60	—	—	2,595	60	—	—
—	—	2. Nachbezüge . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	3. Steuerbußen . . . . .	—	—	—	—	—	—	—	—
<b>2,160</b>	<b>—</b>		<b>2,595</b>	<b>60</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>2,595</b>	<b>60</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>D. Einkommenssteuer III. Klasse.</b>										
23,400	—	1. Einkommenssteuer von Fr. 585,900 zu 4,50 %	26,365	50	328	50	26,037	—	—	—
1,000	—	2. Nachbezüge . . . . .	1,672	—	—	—	1,672	—	—	—
500	—	3. Steuerbußen . . . . .	628	—	—	—	628	—	—	—
<b>24,900</b>	<b>—</b>		<b>28,665</b>	<b>50</b>	<b>328</b>	<b>50</b>	<b>28,337</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>—</b>
<b>E. Taxations- und Bezugskosten.</b>										
—	16,000	1. Bezugsprovision für die Grundsteuer, 3 %	—	—	15,609	81	—	—	15,609	81
—	7,300	2. Bezugsprovision für die Einkommenssteuer, 3 %	—	—	7,667	38	—	—	7,667	38
—	2,000	3. Bezirkskommissionen und Vertreter des Fiskus . . . . .	—	—	1,526	75	—	—	1,526	75
—	1,500	4. Verschiedene Bezugskosten . . . . .	—	—	1,079	75	—	—	1,079	75
—	<b>26,800</b>		<b>—</b>	<b>—</b>	<b>25,883</b>	<b>69</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>25,883</b>	<b>69</b>

Voranschlag für 1884.		Staats-Rechnung für das Jahr 1884.				Voranschlag		Rein.		
Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	Einnahmen.	Ausgaben.	
Fr.	Fr.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
<b>Laufende Verwaltung.</b>										
<b>XXXII. Direkte Steuern im Jura.</b>										
<b>F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster.</b>										
—	9,600	1. Befoldungen der Beamten . . . . .	—	9,600	—	—	—	9,600	—	
—	2,700	2. Befoldungen der Angestellten . . . . .	—	2,640	—	—	—	2,640	—	
—	3,200	3. Bureau- und Reisekosten . . . . .	—	3,199	60	—	—	3,199	60	
—	900	4. Mietzinsen . . . . .	—	900	—	—	—	900	—	
—	600	5. Vermessungsarbeiten . . . . .	—	505	50	—	—	505	50	
—	—	6. Bezugsprovision für die Rückzahlung der Katastervorschüsse . . . . .	4,771	06	4,771	06	—	—	—	
—	<b>17,000</b>			<b>4,771</b>	<b>06</b>	<b>21,616</b>	<b>16</b>	<b>—</b>	<b>16,845</b>	<b>10</b>
516,000	—	<b>A. Grundsteuer</b> . . . . .	520,327	15	58	50	520,268	65	—	—
216,000	—	<b>B. Einkommenssteuer I. Klasse</b> . . . . .	252,981	45	24,390	70	228,590	75	—	—
2,160	—	<b>C. Einkommenssteuer II. Klasse</b> . . . . .	2,595	60	—	—	2,595	60	—	—
24,900	—	<b>D. Einkommenssteuer III. Klasse</b> . . . . .	28,665	50	328	50	28,337	—	—	—
—	26,800	<b>E. Taxations- und Bezugskosten</b> . . . . .	—	—	25,883	69	—	—	25,883	69
—	17,000	<b>F. Verwaltungskosten für Grundsteuer und Kataster</b> . . . . .	4,771	06	21,616	16	—	—	16,845	10
<b>715,260</b>	—	Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . . .	21,803	21	809,340	76	72,277	55	737,063	21
<b>XXXIII. Unvorhergesehenes.</b>										
—	—	Erbloser Nachlaß u. anonyme Rückerstattungen	116	38	—	—	116	38	—	—
—	—	Die Einnahmen überschreiten d. Voranschlag um Fr. 116.38	116	38	—	—	116	38	—	—



II.

Allgemeine

Staats-Rechnung des Kantons Bern

für das Jahr

1884.

---

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

## Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883.

## Capital:

Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
<b>Bilanz.</b>							
156,930,431	83	107,290,315	73	I. Stammvermögen.	Seite 44	Neue Guthaben und Ab- zahlungen von Schulden	52,794,157 87
25,088,812	22	27,113,089	84	II. Betriebsvermögen.	44		422,357,638 82
<b>182,019,244</b>	<b>05</b>	<b>134,403,405</b>	<b>57</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>		<b>Vermehrungen . . .</b>	<b>475,151,796 69</b>
		47,615,838	48	III. Vermögensbilanz.	46	<b>Keine Verminderungen:</b> a. durch Berichtigung . . .	219,391 92
<b>182,019,244</b>	<b>05</b>	<b>182,019,244</b>	<b>05</b>			b. wirkliche Verminderung	766,249 54
							<b>476,137,438 15</b>
<b>Übersicht.</b>							
<b>I. Stammvermögen.</b>							
16,271,961	82	—	—	A. Waldungen.	Seite 46	130,486 60	
21,515,361	18	—	—	B. Domänen.	46	87,804 19	
39,666,440	—	39,640,000	—	C. Eisenbahnen.	48	40,000 —	
68,529,842	57	60,993,364	94	D. Hypothekarkasse.	48	51,829,542 63	
946,826	26	156,950	79	E. Domänenkasse.	50	706,324 45	
10,000,000	—	6,500,000	—	F. Kantonalbank.	50	— —	
<b>156,930,431</b>	<b>83</b>	<b>107,290,315</b>	<b>73</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>		<b>Vermehrungen . . .</b>	<b>52,794,157 87</b>
		49,640,116	10	<b>Keine Aktiven.</b>			
<b>II. Betriebsvermögen.</b>							
<b>G. Betriebskapital der Staatsskasse:</b>							
—	—	—	—	A. Allgemeine Kassen.	Seite 50	6,592,175 45	
2,332,195	81	4,112,227	98	B. Spezialverwaltungen.	52	12,581,343 36	
8,743,956	55	—	—	C. Geldanlagen.	52	10,547,575 58	
3,917,014	37	—	—	D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.	52	23,037,100 17	
3,908,882	85	292,237	82	E. Vorshüsse an öffentliche Unternehmungen.	52	2,660,077 37	
—	—	1,227,184	10	F. Depots bei der Staatsskasse.	52	8,820,088 07	
—	—	14,853,000	—	G. Geldaufnahmen.	52	170,000 —	
<b>18,902,049</b>	<b>58</b>	<b>20,484,649</b>	<b>90</b>	H. Kasse.	54	<b>64,408,360</b> —	
622,776	62	405,599	56	J. Ausstände.	56	119,004,892 —	
1,276,052	57	866,784	81	<b>H. Rechnung des alten Kantons.</b>	56	238,004,875 99	
<b>20,800,878</b>	<b>77</b>	<b>21,757,034</b>	<b>27</b>	<b>J. Rechnung d. Laufend. Verwaltung.</b>	56	<b>421,418,127</b> 99	
1,439,041	20	—	—	<b>K. Verwaltungsskientar.</b>	56	588,505 65	
—	—	5,356,055	57	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>		— —	
2,848,892	25	—	—	<b>Keine Passiven.</b>		351,005 18	
<b>25,088,812</b>	<b>22</b>	<b>27,113,089</b>	<b>84</b>			<b>Vermehrungen . . .</b>	<b>422,357,638 82</b>
2,024,277	62					<b>Keine Verminderung . . .</b>	<b>634,840 28</b>

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Bewegung.			Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1884.						
Verminderungen.			Rechnungsrubrik.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	N.					Fr.	N.	Fr.	N.
<b>Bilanz.</b>									
52,761,048	28	Neue Schulden und Rück- zahlungen von Guthaben.	I. Stammvermögen . . . . Seite 45	160,610,148	28	110,936,922	59		
422,992,479	10		II. Betriebsvermögen . . . . 45	24,304,372	44	26,963,490	34		
<b>475,753,527</b>	<b>38</b>	<b>Verminderungen.</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven . . . .</b>	<b>184,914,520</b>	<b>72</b>	<b>137,900,412</b>	<b>93</b>		
173,910	77	Reine Vermehrungen :	III. Vermögensbilanz . . . . 47			47,014,107	79		
210,000	—	a. durch Berichtigung. b. wirkliche Vermehrung.							
<b>476,137,438</b>	<b>15</b>			<b>184,914,520</b>	<b>72</b>	<b>184,914,520</b>	<b>72</b>		
<b>Übersicht.</b>									
<b>I. Stammvermögen.</b>									
66,720	—		A. Waldungen . . . . Seite 47	16,335,728	42	—	—		
42,543	04		B. Domänen . . . . 47	21,560,622	33	—	—		
40,000	—	Neue Schulden und Rück- zahlungen von Guthaben.	C. Eisenbahnen . . . . 49	39,626,440	—	39,600,000	—		
51,829,542	63		D. Hypothekarkasse . . . . 49	72,361,465	89	64,824,988	26		
782,242	61		E. Domänenkasse . . . . 51	725,891	64	11,934	33		
—	—		F. Kantonalbank . . . . 51	10,000,000	—	6,500,000	—		
<b>52,761,048</b>	<b>28</b>	<b>Verminderungen.</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven</b>	<b>160,610,148</b>	<b>28</b>	<b>110,936,922</b>	<b>59</b>		
33,109	59	Reine Vermehrung.	Reine Aktiven . . . .			49,673,225	69		
<b>II. Betriebsvermögen.</b>									
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>									
6,592,175	45		A. Allgemeine Kassen . . . . Seite 51	—	—	—	—		
11,273,856	50		B. Spezialverwaltungen . . . . 53	2,928,284	29	3,400,829	60		
12,689,503	40		C. Geldanlagen . . . . 53	6,602,028	73	—	—		
22,270,850	63		D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent	4,683,263	91	—	—		
2,665,026	62		E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen	4,121,447	83	509,752	05		
8,329,946	57		F. Depots bei der Staatskasse . . . . 53	—	—	737,042	60		
—	—	Neue Schulden und Rück- zahlungen von Guthaben.	G. Geldaufnahmen . . . . 53	—	—	14,683,000	—		
<b>63,821,359</b>	<b>17</b>					<b>18,335,024</b>	<b>76</b>	<b>19,330,624</b>	<b>25</b>
118,966,098	56		H. Kasse . . . . 55	727,727	73	471,757	23		
238,132,562	16		J. Ausstände . . . . 57	1,287,134	40	1,005,552	81		
<b>420,920,019</b>	<b>89</b>	<b>Verminderungen.</b>				<b>20,349,886</b>	<b>89</b>	<b>20,807,934</b>	<b>29</b>
555,254	71		H. Rechnung des alten Kantons . . . . 57	1,472,292	14	—	—		
799,500	48		J. Rechnung d. Laufend. Verwaltung . . . . 57	—	—	6,155,556	05		
717,704	02		K. Verwaltungsinventar . . . . 57	2,482,193	41	—	—		
<b>422,992,479</b>	<b>10</b>					<b>24,304,372</b>	<b>44</b>	<b>26,963,490</b>	<b>34</b>
			Summa Aktiven und Passiven			2,659,117	90		

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883.				Capital-		
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsübersicht.	Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
<b>I. Stammvermögen.</b>						
<b>C. Eisenbahnen.</b>						
b. Eisenbahn-Schulden.						
—	—	3,560,000	—	1. Anleihen von 1861, 4 %.	Rückzahlung . . . .	40,000
—	—	10,000,000	—	2. Anleihen von 1877, 4½ %.	—	—
—	—	26,080,000	—	3. Anleihen von 1880, 4 %.	—	—
—	—	<b>39,640,000</b>	—	<b>Summa Passiven.</b>	<b>Berminderung der Eisenbahnsschuld . . . .</b>	<b>40,000</b>
39,666,440	—	—	—	a. Eisenbahn-Kapital.	Neue Guthaben und Abzahlungen von Schulden	—
—	—	39,640,000	—	b. Eisenbahn-Schulden.	40,000	—
<b>39,666,440</b>	<b>—</b>	<b>39,640,000</b>	<b>—</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>Vermehrungen . . . .</b>	<b>40,000</b>
				Reine Aktiven.		
<b>D. Hypothekarkasse.</b>						
a. Hypothekarkasse.						
61,920,204	63	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn . . . .	9,453,238
119,143	—	—	—	2. Obligationen.	—	—
—	—	40,097,150	—	3. Depots gegen Schuldsscheine.	Depot-Rückzahlungen . . . .	3,741,380
—	—	4,207,694	70	4. Depots in Conto-Corrent.	363,993	77
2,619,719	20	—	—	5. Zinse von Guthaben, Provisionen &c.	Neue Aktivzinse, &c. (Seite 30)	3,056,900
—	—	1,075,242	—	6. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten.	Abzahlung von Zinsen, &c.	2,332,794
102,721	—	—	—	7. Domänenkasse, Conto-Corrent.	276,246	16
3,232,003	70	—	—	8. Staatskasse, Conto-Corrent.	2,395,850	17
—	—	536,665	90	9. Ertrags-Conto.	Ertrags-Ablieferung . . . .	536,665
—	—	9,676,612	34	10. Sparkasse-Einlagen.	Rückzahlungen . . . .	5,302,233
136,051	04	—	—	11. Kasse.	Einnahmen . . . .	24,370,240
400,000	—	—	—	12. Immobilien.	—	09
<b>68,529,842</b>	<b>57</b>	<b>55,593,364</b>	<b>94</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>Vermehrungen . . . .</b>	<b>51,829,542</b>
				Reine Aktiven.		
b. Anleihen.						
—	—	5,400,000	—	1. Anleihen von 1880, 4 %.	—	—
—	—	<b>5,400,000</b>	—	<b>Summa Passiven.</b>	—	—
68,529,842	57	55,593,364	94	a. Hypothekarkasse.	Vermehrungen . . . .	51,829,542
—	—	5,400,000	—	b. Anleihen.	—	—
<b>68,529,842</b>	<b>57</b>	<b>60,993,364</b>	<b>94</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>Vermehrungen . . . .</b>	<b>51,829,542</b>
				Reine Aktiven.		

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1884.					
Berminderungen.		Rechnungsübersicht.	Aktiven.		Passiven.		
Fr.	N.		Fr.	N.	Fr.	N.	
<b>I. Stammvermögen.</b>							
<b>C. Eisenbahnen.</b>							
b. Eisenbahn-Schulden.							
—	—	1. Anleihen von 1861, 4 % . . . . .	—	—	3,520,000	—	
—	—	2. Anleihen von 1877, 4½ % . . . . .	—	—	10,000,000	—	
—	—	3. Anleihen von 1880, 4 % . . . . .	—	—	26,080,000	—	
—	—	Summa Passiven	—	—	39,600,000	—	
40,000	—	a. Eisenbahn-Kapital . . . . .	39,626,440	—	—	—	
—	—	b. Eisenbahn-Schulden . . . . .	—	—	39,600,000	—	
40,000	—	Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven . . . . .	39,626,440	—	39,600,000	—	
—	—		—	—	26,440	—	
<b>D. Hypothekarkasse.</b>							
a. Hypothekarkasse.							
4,484,872	56	1. Darlehn auf Grundpfand . . . . .	56,888,570	47	—	—	
30,149	10	2. Obligationen . . . . .	88,993	90	—	—	
7,474,050	—	3. Depots gegen Schuld-scheine . . . . .	—	—	43,829,820	—	
296,279	82	4. Depots in Conto-Corrent . . . . .	—	—	4,139,980	75	
3,091,320	83	5. Zinse von Guthaben, Provisionen . . . . .	2,585,299	30	—	—	
2,379,745	51	6. Zinse von Schulden, Abgaben, Unkosten	—	—	1,122,193	50	
418,444	25	7. Domänenkasse, Conto-Corrent . . . . .	—	—	39,477	09	
3,333,141	17	8. Staatskasse, Conto-Corrent . . . . .	2,294,712	70	—	—	
677,155	42	9. Ertrags-Conto . . . . .	—	—	677,155	42	
5,241,982	36	10. Sparkasse-Einlagen . . . . .	—	—	9,616,361	50	
24,402,401	61	11. Kasse . . . . .	103,889	52	—	—	
—	—	12. Immobilien . . . . .	400,000	—	—	—	
51,829,542	63	Summa Aktiven und Passiven	72,361,465	89	59,424,988	26	
—	—	Reine Aktiven . . . . .	—	—	12,936,477	63	
b. Anleihen.							
—	—	1. Anleihen von 1880, 4 % . . . . .	—	—	5,400,000	—	
—	—	Summa Passiven	—	—	5,400,000	—	
51,829,542	63	a. Hypothekarkasse . . . . .	72,361,465	89	59,424,988	26	
—	—	b. Anleihen . . . . .	—	—	5,400,000	—	
51,829,542	63	Summa Aktiven und Passiven Reine Aktiven . . . . .	72,361,465	89	64,824,988	26	
—	—		—	—	7,536,477	63	

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883.				Kapital- Vermehrungen.	
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsrubrik.	
Fr.	R.	Fr.	R.		
<b>I. Stammvermögen.</b>					
<b>E. Domänenkasse.</b>					
931,498	56	54,229	79	1. Kaufrestanzen.	
15,327	70	—	—	2. Kapitalanlagen.	
—	—	102,721	—	3. Hypothekarkasse, Conto-Corrent.	
946,826	26	156,950	79	Summa Aktiven und Passiven.	
		789,875	47	Reine Aktiven.	
<b>F. Kantonalbank.</b>					
10,000,000	—	—	—	1. Kapitaleinschuß des Staates *).	
—	—	6,500,000	—	2. Anleihen.	
10,000,000	—	6,500,000	—	Summa Aktiven und Passiven.	
		3,500,000	—	Reine Aktiven.	
<b>*) Kapitalien und Verkehrs der Bank.</b>					
5,328,907	56	—	—	1. Kasse.	
20,785,552	88	—	—	2. Wechsel.	
14,064,092	86	19,044,819	04	3. Conto-Corrente.	
489,737	—	—	—	4. Darlehn auf Haushalt.	
448,484	39	—	—	5. Hypothekar-Anlagen.	
5,105,106	50	—	—	6. Werthschriften.	
641,920	—	—	—	7. Immobilien.	
22,000	—	—	—	8. Mobilien.	
8,000	—	—	—	9. Banknotenkosten.	
36,828	80	270,886	24	10. Zinsausstand.	
—	—	9,000,000	—	11. Noten-Emission.	
—	—	102,089	71	12. Acceptationen.	
—	—	7,872,500	—	13. Kassascheine.	
—	—	35,225	—	14. Hypothekar-Schulden.	
—	—	170,000	—	15. Spezial-Reserve.	
—	—	10,000,000	—	16. Grundkapital.	
—	—	435,610	—	17. Gewinn- und Verlust.	
46,930,629	99	46,930,629	99	Summa Aktiven und Passiven.	
<b>II. Betriebsvermögen.</b>					
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>					
<b>A. Allgemeine Kassen, Vorstühze.</b>					
—	—	—	—	1. Umtschaffnereikassen.	
—	—	—	—	2. Kantonskasse.	
				Kassaspeisungen . . . . .	
				4,969,163	20
				1,623,012	25
				6,592,175	45

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1884.						
Berminderungen.		Rechnungsrubrik.			Aktiven.		Passiven.	
Fr.	N.				Fr.	N.	Fr.	N.
<b>I. Stammvermögen.</b>								
<b>E. Domänenkasse.</b>								
363,263	85	Gingang von Guthaben.		1. Kaufrestanzen . . . . .	677,467	75	11,934	33
103,036	60	Neue Schulden: Waldbankäufe.						
82,114	60	Domänenanfänge.		2. Kapitalanlagen . . . . .	8,946	80	—	—
6,380	90	Ablösungen.		3. Hypothekarkasse, Conto-Corrent . . . . .	39,477	09	—	—
227,446	66	Ausgaben.		Summa Aktiven und Passiven	725,891	64	11,934	33
<b>782,242</b>	<b>61</b>	Berminderungen.		Reine Aktiven . . . . .			713,957	31
<b>F. Kantonalbank.</b>								
—	—	—		1. Kapitaleinschuß des Staates *) . . . . .	10,000,000	—	—	—
—	—	—		2. Anleihen . . . . .	—	—	6,500,000	—
—	—	—		Summa Aktiven und Passiven	10,000,000	—	6,500,000	—
				Reine Aktiven . . . . .			3,500,000	—
<b>*) Kapitalien und Verkehr der Bank.</b>								
159,968,072	32	Ausgaben.		1. Kasse . . . . .	5,575,931	15	—	—
227,704,528	75	Ausgang.		2. Wechsel . . . . .	17,995,582	05	—	—
330,303,201	86	Einzahlungen.		3. Conto-Corrente . . . . .	13,046,348	33	15,171,057	97
328,348	15	Rückzahlungen.		4. Darlehn auf Haftpfand . . . . .	331,370	85	—	—
9,451	39	Rückzahlungen.		5. Hypothekar-Anlagen . . . . .	556,717	40	—	—
2,094,093	10	Ausgang.		6. Werthchriften . . . . .	5,035,843	25	—	—
63,740	35	Veränderung.		7. Immobilien . . . . .	587,060	—	—	—
1,123	50	Abschreibung.		8. Mobilien . . . . .	21,000	—	—	—
3,146	90	Abschreibung.		9. Banknotenkosten . . . . .	12,000	—	—	—
549,518	01	Neue Schulden.		10. Zinsausstand . . . . .	54,953	25	248,048	31
3,700,000	—	Neue Emission.		11. Notenemission . . . . .	—	—	10,000,000	—
184,167	79	Neue Schulden.		12. Acceptationen . . . . .	—	—	7,000	—
1,066,000	—	Neue Kassascheine.		13. Kassascheine . . . . .	—	—	7,448,000	—
—	—	Einlagen. —		14. Hypothekar-Schulden . . . . .	—	—	—	—
30,000	—			15. Spezial-Reserve . . . . .	—	—	200,000	—
—	—			16. Grundkapital . . . . .	—	—	10,000,000	—
3,404,016	97	Aktivzinsen und Provisionen.		17. Gewinn- und Verlust . . . . .	—	—	142,700	—
<b>729,409,409</b>	<b>09</b>	Berminderungen.		Summa Aktiven und Passiven	<b>43,216,806</b>	<b>28</b>	<b>43,216,806</b>	<b>28</b>
<b>II. Betriebsvermögen.</b>								
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>								
<b>A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse.</b>								
1,623,599	45	Kassaspeisungen.	1. Umtschaffnereikassen . . . . .	—	—	—	—	—
4,968,576	—		2. Kantonskasse . . . . .	—	—	—	—	—
<b>6,592,175</b>	<b>45</b>			—	—	—	—	—

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883.				Capital:		
Aktiven.		Passiven.		Rechnungsübersicht.	Bermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.
<b>II. Betriebsvermögen.</b>						
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>						
<b>B. Spezialverwaltungen.</b>						
(Vorschüsse der Staatskasse u. Depots bei derselben.)						
52,200	—	2,136	50		11,300	—
21,186	—	—	—		—	—
59,113	50	4,600	—		242,656	64
18,746	64	—	—		1,917,227	82
12,923	58	—	—		172,396	85
4,207	03	897	45		84,300	—
—	—	8,392	36		224,500	—
2,121,464	56	4,068,415	75		8,955,575	55
42,354	50	26,785	92		902,386	50
—	—	1,000	—		1,000	—
—	—	—	—		70,000	—
<b>2,332,195</b>	<b>81</b>	<b>4,112,227</b>	<b>98</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>12,581,343</b>	<b>36</b>
<b>1,780,032</b>	<b>17</b>			<b>Reine Passiven.</b>	<b>Reine Verminderung</b>	
<b>C. Geldanlagen.</b>						
5,067,580	30	—	—	<b>Neue Depots</b>	<b>10,547,575</b>	<b>58</b>
3,676,376	25	—	—		—	—
<b>8,743,956</b>	<b>55</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>Vermehrungen</b>	<b>10,547,575</b>	<b>58</b>
					<b>2,141,927</b>	<b>82</b>
<b>D. Laufende Verwaltung, Conto-Corrent.</b>						
3,917,014	37	—	—	<b>Neue Vorschüsse (Seite 5)</b>	<b>23,037,100</b>	<b>17</b>
<b>3,917,014</b>	<b>37</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>Vermehrungen</b>	<b>23,037,100</b>	<b>17</b>
<b>E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmungen.</b>						
293,856	13	—	—		36,291	88
—	—	52,237	82		52,237	82
28,968	16	—	—		1,551,563	37
13,029	95	—	—		478	70
273,823	57	—	—		5,166	05
158,310	—	—	—		7,123	95
113,499	01	—	—		650	40
285,032	73	240,000	—		41,047	72
2,612,363	30	—	—		492,976	48
—	—	—	—		11,590	25
130,000	—	—	—		460,950	75
<b>3,908,882</b>	<b>85</b>	<b>292,237</b>	<b>82</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	<b>2,660,077</b>	<b>37</b>
		3,616,645	03	<b>Reine Aktiven.</b>	<b>4,949</b>	<b>25</b>
<b>F. Depots bei der Staatskasse.</b>						
—	—	959,718	11		1,906,565	62
—	—	14,793	38		86,704	36
—	—	23,129	80		6,329,390	10
—	—	—	—		293,565	78
—	—	229,542	81		203,862	21
—	—	<b>1,227,184</b>	<b>10</b>	<b>Summa Passiven.</b>	<b>8,820,088</b>	<b>07</b>
<b>G. Geldaufnahmen.</b>						
—	—	14,853,000	—	<b>Rückzahlungen</b>	<b>170,000</b>	—
—	—	—	—	<b>Rückzahlungen</b>	<b>—</b>	—
—	—	<b>14,853,000</b>	—	<b>Vermind. d. Geldaufnahmen</b>	<b>170,000</b>	—

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Bewegung.			Stand des Staatsvermögens auf 31. Dezember 1884.			
Verminderungen.		Rechnungsrubrik.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	M.		Fr.	M.	Fr.	M.
<b>II. Betriebsvermögen.</b>						
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>						
<b>H. Kasse.</b>						
19,736,056	67	Kassa-Ausgaben.	1. Amtsschaffnereikassen . . . . .	567,384	63	471,757
9,849,862	59		2. Kantonskasse . . . . .	160,343	10	—
89,380,179	30		3. Gegenrechnungskasse . . . . .	—	—	—
<b>118,966,098</b>	<b>56</b>	Ausgaben.		Summa Aktiven und Passiven		<b>23</b>
38,793	44	Minderausgaben.		Reine Aktiven		255,970
				<b>727,727</b>	<b>73</b>	<b>471,757</b>
						50
<b>J. Ausstände.</b>						
119,004,892	—	Kassa-Einnahmen und Gegenrechnung (Seite 54).	a. Aktivausstände:	1,215,760	50	*) 46,565
			Kasse.			91
			*) Eingänge auf Anweisungen für 1885.			
<b>119,004,892</b>	<b>—</b>	Vermind. der Aktivausstände.		Summa Aktiven und Passiven		<b>91</b>
33,885	43	Reine Vermehrung derselben.		Reine Aktiven		1,169,194
				<b>1,215,760</b>	<b>50</b>	<b>46,565</b>
						59
130,486	60	Neue Zahlungsanweisungen. (Seite 44 und 46.)	b. Passivausstände:	*) 71,373	90	958,986
87,804	19		I. A. Waldungen.			
40,000	—		“ B. Domänen.			
51,829,542	63		“ C. Eisenbahnen.			
706,324	45		“ D. Hypothekarkasse.			
—	—		“ E. Domänenkasse.			
64,408,360	—		“ F. Kantonalbank.			
588,505	65		II. G. Betriebskapital der Staatskasse.			
—	—		“ H. Rechnung des alten Kantons.			
351,005	18		“ J. Laufende Verwaltung.			
219,391	92		“ K. Verwaltungsinventar.			
766,249	54		III. L. Gewinn und Verlust:			
			a. Verminderung durch Berichtigung.			
			b. Wirkliche Verminderung.			
			*) Zahlungen auf Anweisungen für 1885.			
<b>119,127,670</b>	<b>16</b>	Vermehr. der Passivausstände.		Summa Aktiven und Passiven		<b>90</b>
				Reine Passiven		
				<b>71,373</b>	<b>90</b>	<b>958,986</b>
				887,613	—	

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1883.				Kapital- Vermehrungen.	
Aktiven.	Passiven.	Rechnungsrubrik.			
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
<b>II. Betriebsvermögen.</b>					
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>					
J. Ausstände.					
1,235,578	65	100,269	49	a. Aktivausstände.	
40,473	92	766,515	32	b. Passivausstände.	
<b>1,276 052</b>	<b>57</b>	<b>866,784</b>	<b>81</b>	<b>Summa Aktiven und Passiven.</b>	
				Reine Aktiven.	
1,439,041	—	—	—	<b>H. Rechnung des alten Kantonstheils.</b>	
				(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)	
<b>1,439,041</b>	<b>20</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	Summa Aktiven.	
—	—	3,917,014	37	<b>I. Rechnung der laufenden Verwaltung.</b>	
—	—	1,439,041	20	1. Rechnung mit der Staatskasse.	
—	—	<b>5,356,055</b>	<b>57</b>	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil.	
				<b>Summa Passiven.</b>	
<b>K. Verwaltungsinventar.</b>					
621,287	20	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.	
1,161,606	70	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.	
1,065,998	35	—	—	3. Kriegsinventar.	
<b>2,848,892</b>	<b>25</b>	<b>—</b>	<b>—</b>	<b>Summa Aktiven.</b>	
				Reine Verminderung . . .	
				Neue Aktivausstände . . .	119,038,777
				Abzahl. v. Passivausständen . . .	118,966,098
				Summa Vermehrungen . . .	<b>238,004,875</b>
				Reine Verminderung . . .	127,686
					17
				Domänenkapital=Ertrag . . .	
				Feudallastenkapital=Ertrag . . .	*) 231,000
				Zufahsteuer, $\frac{2}{10} \text{ } \% \text{oo}$ . . .	*) 85,000
				**) Durch d. Gesetz fixirte Summen.	**) 272,505
				**) $\frac{2}{20} \times \text{Fr. } 2,725,056, 55.$ (Seite 40).	65
				Vermehrungen . . .	588,505
					65
				Rückzahlungen . . .	
				—	—
				Verminderung der Schuld .	—
					—
				Inventarvermehrung . . .	
				210,277	95
				116,740	18
				23,987	05
				Summa Inventarvermehrungen . . .	<b>351 005</b>
				Reine Verminderung . . .	366,698
					84

# Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Bewegung.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1884.							
		Rechnungsrubrik.		Aktiven.		Passiven.			
Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.		
<b>II. Betriebsvermögen.</b>									
<b>G. Betriebskapital der Staatskasse.</b>									
<b>J. Ausstände.</b>									
119,004,892	—	a. Aktivausstände . . . . .		1,215,760	50	46,565	91		
119,127,670	16	b. Passivausstände . . . . .		71,373	90	958,986	90		
<b>238,132,562</b>	<b>16</b>	Summa Aktiven und Passiven		<b>1,287,134</b>	<b>40</b>	<b>1 005 552</b>	<b>81</b>		
		Reine Aktiven				281,581	59		
<b>H. Rechnung des alten Kantonstheils.</b>									
(Gesetz vom 19. Dezember 1865.)									
555,254	71	Kosten des Armenwesens des alten Kantonstheils.		1,472,292	14	—	—		
		(Seite 20.)							
<b>555,254</b>	<b>71</b>	Verminderungen.		<b>1,472,292</b>	<b>14</b>	—	—		
33,250	94	Reine Vermehrung.							
<b>J. Rechnung der laufenden Verwaltung.</b>									
766,249	54	1. Rechnung mit der Staatskasse . . .		—	—	4,683,263	91		
33,250	94	2. Rechnung mit dem alten Kantonstheil		—	—	1,472,292	14		
<b>.799,500</b>	<b>48</b>	Summa Passiven				<b>6,155,556</b>	<b>05</b>		
<b>K. Verwaltungsinventar.</b>									
—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung		831,565	15	—	—		
145,909	82	2. Inventar der Staatsanstalten . . .		1,132,437	06	—	—		
571,794	20	3. Kriegsinventar . . . . .		518,191	20	—	—		
<b>717,704</b>	<b>02</b>	Summa Aktiven		<b>2,482,193</b>	<b>41</b>	—	—		



## Anhang.

### Rechnungen

der

# Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1884.

---

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1883.				Vermögens- Vermehrungen.			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
408,076	25	—	—	1. Dienstzinskassa-Fonds . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 408,076. 25		Zinse . . . . .	14,282 65
1,332,074	77	—	—	2. Biehentschädigungskasse . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 1,332,074. 77		Vermehrungen . . . . .	14,282 65
65,464	95	—	—	3. Pferdescheinkasse . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 65,464. 95		Zinse . . . . .	53,629 73
697,001	21	16,577	51	4. a Viktoriastiftung . . . . . Viktoriaagut      Fr. 198,750. — Inventar      " 51,220. — Hypothekarkasse      " 368,771. 32 Werthschriften      " 77,943. 89 Kostgeldausstand      " 316. — Aktiven      Fr. 697,001. 21 Passiven      " 16,577. 51 Reines Vermögen Fr. 680,423. 70		Erlös von Biehseinen . . . . .	43,425 —
20,654	08	—	—	4. b Erziehungsfonds der Viktoriastiftung . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 20,654. 08		Bußen . . . . .	1,459 41
8,784	—	—	—	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Laudorf . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 7,600. — Rechnungssaldo      " 1,184. — Fr. 8,784. —		Vermehrungen . . . . .	98,514 14
7,955	35	—	—	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Narwangen . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 7,500. — Rechnungssaldo      " 455. 35 Fr. 7,955. 35		Reine Verminderung . . . . .	4,465 01
3,726	—	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 3,000. — Rechnungssaldo      " 726. — Fr. 3,726. —		Zinse . . . . .	2,611 25
2,543,736	61	16,577	51			Erlös von Pferdescheinen . . . . .	3,195 —
						Vermehrungen . . . . .	5,806 25
						Zinse . . . . .	18,301 34
						Beiträge und Geschenke . . . . .	2,432 —
						Vermehrungen . . . . .	20,733 34
						Zinse . . . . .	877 80
						Kostgeldantheile . . . . .	1,107 95
						Beiträge . . . . .	260 —
						Vermehrungen . . . . .	2,245 75
						Zinse . . . . .	304 —
						Kostgeldantheile . . . . .	1,245 —
						Beiträge . . . . .	435 —
						Vermehrungen . . . . .	1,984 —
						Zinse . . . . .	255 —
						Kostgeldantheile . . . . .	1,330 —
						Beiträge . . . . .	665 —
						Vermehrungen . . . . .	2,250 —
						Zinse . . . . .	84 55
						Kostgeldantheile . . . . .	1,130 —
						Beiträge . . . . .	490 —
						Vermehrungen . . . . .	1,704 55
						Reine Verminderung . . . . .	328 85
						Übertrag	147,520 68

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Veränderung.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1884.					
Verminderungen.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	N.			Fr.	N.	Fr.	N.	
—	—	—	1. Dienstzinstklass-Fonds . . . . .	422,358	90	—	—	
—	—	—	Hypothekarkasse Fr. 422,358. 90					
2,830	10	Kosten der Viehfälle.	2. Viehentschädigungs klass . . . . .	1,327,609	76	—	—	
30,000	—	Beitrag an die Viehprämierung.	Hypothekarkasse Fr. 1,327,609. 76					
13,649	50	Viehgesundheitspolizei.						
56,193	45	Vergütungen für Viehverlust.						
306	10	Verwaltungskosten.						
<b>102,979</b>	<b>15</b>	Verminderungen.						
250	20	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinakasse . . . . .	65,486	95	—	—	
5,534	05	Entschädigung f. Pferdeverlust.	Hypothekarkasse Fr. 65,486. 95					
<b>5,784</b>	<b>25</b>	Verminderungen.						
22	—	Reine Vermehrung.						
20,286	43	Kosten der Erziehungsanstalt.	4. a. <b>Viktoria-Stiftung</b> . . . . .	694,716	11	13,894	74	
49	24	Abgaben.	Viktoria-Gut Fr. 198,750. —					
<b>20,335</b>	<b>67</b>	Verminderungen.	Inventar " 51,220. —					
397	67	Reine Vermehrung.	Hypothekarkasse " 365,901. 22					
			Werthschriften " 77,943. 89					
			Kostgeldausstand " 901. —					
			Aktiven Fr. 694,716. 11					
			Passiven " 13,894. 74					
			Reines Vermögen Fr. 680,821. 37					
2,045	75	Ausstattungen u. Lehrgelder.	4. b. <b>Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung</b> .	20,654	08	—	—	
200	—	Verwaltungskosten.	Hypothekarkasse Fr. 20,654. 08					
<b>2,245</b>	<b>75</b>	Verminderungen.						
360	—	Lehrgelder.	5. <b>Erziehungsfonds der Rettungsanstalt</b>					
1,502	25	Unterstützungen.	Landorf . . . . .	8,905	75	—	—	
<b>1,862</b>	<b>25</b>	Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 8,600. —					
121	75	Reine Vermehrung.	Rechnungssaldo " 305. 75					
				Fr. 8,905. 75				
420	—	Lehrgelder.	6. <b>Erziehungsfonds der Rettungsanstalt</b>					
1,168	50	Unterstützungen.	Marwangen . . . . .	8,616	85	—	—	
<b>1,588</b>	<b>50</b>	Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 8,500. —					
661	50	Reine Vermehrung.	Rechnungssaldo " 116. 85					
				Fr. 8,616. 85				
570	80	Lehrgelder.	7. <b>Erziehungsfonds der Rettungsanstalt</b>					
1,462	60	Unterstützungen.	Erlach . . . . .	3,397	15	—	—	
<b>2,033</b>	<b>40</b>	Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 3,000. —					
			Rechnungssaldo " 397. 15					
				Fr. 3,397. 15				
136,828	97			Nebenertrag	2,551,745	55	13,894	74

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1883.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
2,543,736	61	16,577	51	Uebertrag		147,520	68
22,131	40	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Köniz . . . . . Hypothekarkasse      Fr. 22,000. — Rechnungssaldo      " 131. 40 Fr. 22,131. 40	Zinse . . . . . Kostgeldantheile . . . . . Beiträge . . . . . Vermehrungen . . . . .	880 975 50 1,905	— — — —
171,919	90	—	—	9. Landjäger-Invalidenkasse Hypothekarkasse      Fr. 171,919. 90	Zinse . . . . . Beitrag des Staates . . . . . Beiträge der Landjäger . . . . . Geschenke . . . . . Verschiedene Einnahmen . . . . . Vermehrungen . . . . .	7,099 3,500 11,604 100 213 22,516	05 — — — 25 30
803,567	65	—	—	10. Musshafen-Fonds Hypothekarkasse      Fr. 803,567. 65	Zinse . . . . . Stipendien-Rückzahlung . . . . . Vermehrungen . . . . .	32,027 37 32,064	35 50 85
108,747	50	—	—	11. Schulseidel-Fonds Hypothekarkasse      Fr. 108,747. 50	Zinse . . . . . Beitrag aus d. Musshafenfonds Reisegelder-Rückersättigung . . . . . Vermehrungen . . . . . Reine Verminderung . . . . .	4,236 — 144 4,380 4,985	20 — 45 65 20
62,214	30	—	—	12. Kantonschul-Fonds Hypothekarkasse      Fr. 62,214. 30	Zinse . . . . . Inventar-Erlös . . . . . Vermehrungen . . . . .	2,502 1,100 3,602	— — —
25,761	35	—	—	13. Invalidenkasse des Instruktionstörps Hypothekarkasse      Fr. 25,761. 35	Zinse . . . . . Vermehrungen . . . . . Reine Verminderung . . . . .	938 938 6,661	90 90 10
75,084	60	—	—	14. Militärbusenkasse Hypothekarkasse      Fr. 75,084. 60	Militärbusen . . . . . Zinse . . . . . Vermehrungen . . . . .	3,061 3,611 6,673	65 95 60
3,813,163	31	16,577	51	Uebertrag		219,601	98

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Veränderung.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1884.			
Verminderungen.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
136,828	97			Übertrag		2,551,745	55
340	50	Lehrgelder.		8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		23,202	05
493	85	Unterstützungen.		Köniz . . . . .			—
834	35	Verminderungen.		Hypothekarkasse Fr. 23,067. —			—
1,070	65	Reine Vermehrung.		Rechnungshaldo " 135. 05			—
						Fr. 23,202. 05	
17,454	70	Pensionen.		9. Landjäger-Invalidenkasse . . . . .		176,391	40
356	—	Unterstützungen.		Hypothekarkasse Fr. 176,391. 40			—
234	10	Rückerstattungen.					—
18,044	80	Verminderungen.					—
4,471	50	Reine Vermehrung.					—
27,690	—	Stipendien.		10. Muschafen-Fonds . . . . .		806,196	80
1,732	50	Schulgeldbeiträge.		Hypothekarkasse Fr. 806,196. 80			—
13	20	Verwaltungskosten.					—
—	—	Beitrag an d. Schulseckelfonds.					—
29,435	70	Verminderungen.					—
2,629	15	Reine Vermehrung.					—
5,975	—	Reisestipendien.		11. Schulseckel-Fonds . . . . .		103,762	30
2,250	—	Reisegelder.		Hypothekarkasse Fr. 103,762. 30			—
1,130	—	Preise.					—
10	85	Verwaltungskosten.					—
9,365	85	Verminderungen.					—
1,200	—	Stipendien.		12. Kantonschul-Fonds . . . . .		64,616	30
1,200	—	Verminderungen.		Hypothekarkasse Fr. 64,616. 30			—
2,402	—	Reine Vermehrung.					—
7,600	—	Pensionen.		13. Invalidenkasse des Instruktionskorps		19,100	25
7,600	—	Verminderungen.		Hypothekarkasse Fr. 19,100. 25			—
120	35	Bußenantheile des Bundes.		14. Militärbußenkasse . . . . .		81,637	85
120	35	Verminderungen.		Hypothekarkasse Fr. 81,637. 85			—
6,553	25	Reine Vermehrung.					—
203,430	02			Übertrag		3,826,652	50
						13,894	74

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

## Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Veränderung.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1884.							
Verminderungen.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.			
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.		
203,430	02					Uebertrag		3,826,652	50	13,894	74
—	—	—	—					28,743	80	—	—
—	—	—	—	15. Taubstummen-Substitutions-Fonds . .							
				Hypothekarkasse	Fr. 28,743. 80						
621	90	Unterstützungen. Abgaben.	32 55			16. Unterstüzungsfonds der Taubstummen- anstalt Frienisberg . . . .		36 746	22	—	—
1,595	85					Hypothekarkasse	Fr. 36,381. 18				
654	45	Verminderungen. Reine Vermehrung.	200			Rechnungssaldo	Fr. 365. 04				
1,595	85						Fr. 36,746. 22				
200	—	Preise.	—	17. Müsli'sches Legat . . . .				24,637	60	—	—
200	—	Verminderungen.	—	Hypothekarkasse	Fr. 24,637. 60						
754	10	Reine Vermehrung.	—								
183	84	Unterstützung armer Wöch- nerinnen.	183 84	18. Unterstüzungsfonds für arme Wöch- nerinnen der Entbindungsanstalt . .				6,387	66	—	—
165	41			Hypothekarkasse	Fr. 5,450. —						
		Verminderungen.,		Ausstehendes Legat	Fr. 500. —						
		Reine Vermehrung.		Rechnungssaldo	Fr. 437. 66						
					Fr. 6,387. 66						
712	35	Medaille.	—	19. Haller'sche Preismedaille . . .				3,652	40	—	—
712	35	Verminderungen.	—	Hypothekarkasse	Fr. 3,652. 40						
175	—	Stipendien. Verminderungen.	175 1 35	20. Lüde-Stipendium . . . .				4,419	60	—	—
175	1			Hypothekarkasse	Fr. 4,419. 60						
—	—	—	—	21. Lazarus-Preis . . . .				3,233	35	—	—
—	—	—	—	Hypothekarkasse	Fr. 3,233. 35						
194	10	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen. Verminderungen.	194 10	22. Guthnick-Stiftung . . . .				4,182	10	—	—
194	10			Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —						
		Verminderungen.		Rechnungssaldo	Fr. 182. 10						
					Fr. 4,182. 10						
1,625	—	Stipendien. Verminderungen.	1,625 889 20	23. Linder-Legat . . . .				9,834	40	—	—
1,625	889			Hypothekarkasse	Fr. 9,834. 40						
207,174	76					Uebertrag		3,948,489	63	13,894	74

## Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Stand des Vermögens am 31. Dezember 1883.								Vermögens-	
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.				Vermehrungen.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
3,930,934	58	16,577	51				Übertrag		
9,007	10	—	—	24. Haller-Stiftung.				227,412	50
				Hypothekarkasse			Fr. 9,007. 10	Zinse . . . . .	363 90
								Vermehrungen . . . . .	363 90
238,044	27	—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege.				Zinse . . . . .	9,219 88
				Hypothekarkasse			Fr. 238,044. 27	Beitrag des Staates . . .	77,200 80
								Vermehrungen . . . . .	86,420 68
1,355,194	68	24000	—	26. Waldau-Fonds.				Pachtzinse . . . . .	1,448 —
				Liegenschaften	Fr. 928,000. —			Kapitalzinse . . . . .	8,972 09
				Inventar	“ 255,113. 80			Staatsbeitrag . . . . .	70,000 —
				Zinschriften	“ 145,131. 86				
				Zinsausstand	“ 1,881. 52				
				Inselchaffner	“ 7,137. 64				
				Anstaltskasse	“ 17,929. 86				
				Aktiven	Fr. 1,355,194. 68				
				Passiven	“ 24,000. —				
				Reines Vermögen	Fr. 1,331,194. 68				
								Vermehrungen . . . . .	80,420 09
								Reine Verminderung . . . . .	13,055 58
121,956	47	—	—	27. Moser-Stiftung.				Ertrag des Gutes . . . . .	2,209 40
				Spitalackergut	Fr. 73,700. —			Kapitalzinse . . . . .	3,172 47
				Zinschriften	“ 47,758. 20				
				Kasse	“ 498. 27				
					Fr. 121,956. 47				
								Vermehrungen . . . . .	5,381 87
5,655,137	10	40,577	51	Summa Aktiven und Passiven					
		5,614,559	59	Reine Aktiven.					
								Summa Vermehrungen . . . . .	399,999 12

# Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Veränderung.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1884.			
Verminderungen.		Spezial-Fonds.	Aktiven.	Passiven.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
207,174	76			3,948,489	63
—	—	Übertrag		13,894	74
—	—	24. Haller-Stiftung	9,371	—	—
—	—	Hypothekarkasse	Fr. 9,371. —		
—	—	25. Erweiterung der Irrenpflege	324,464	95	—
—	—	Hypothekarkasse	Fr. 324,464. 95		
54,879	69	26. Waldegg-Fonds	1,318,139	10	—
38,314	—	Kosten der Irrenanstalt.			
250	08	Inventar-Verminderung.			
31	90	Abgaben.			
		Verwaltungskosten.			
93,475	67				
		Verminderung.			
315	—	27. Moser-Stiftung	126,925	97	—
84	22	Leibrente.			
13	15	Abgaben.			
412	37	Verwaltungskosten.			
4,969	50				
301,062	80				
98,936	32	Summa Verminderungen.			
		Reine Vermehrung.			
			Summa Aktiven und Passiven		
			Reine Aktiven		
				5,727,390	65
				13,894	74
				5,713,495	91

Borliegende Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1884 ist übereinstimmend mit den passirten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit dem Hauptbuche des Staates dargestellt.

Bern, den 18. August 1885.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

# Bericht

über die

## Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884.

Herr Finanzdirektor!

Die Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884 verzeigt folgenden Stand des Staatsvermögens:

Auf 1. Jänner 1884:

Guthaben . . . . .	Fr. 182,019,244. 05
Schulden . . . . .	" 134,403,405. 57
Reines Vermögen . . . . .	<u>Fr. 47,615,838. 48</u>

Auf 31. Dezember 1884:

Guthaben . . . . .	Fr. 184,914,520. 72
Schulden . . . . .	" 137,900,412. 93
Reines Vermögen . . . . .	<u>Fr. 47,014,107. 79</u>

Das Staatsvermögen hat demnach im Jahre 1884 folgende Veränderungen erlitten:

Bermehrung der Guthaben . . .	Fr. 2,895,276. 67
Bermehrung der Schulden . . .	" 3,497,007. 36
Verminderung des Vermögens . .	<u>Fr. 601,730. 69</u>

Diese Veränderungen vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Abtheilungen des Staatsvermögens:

### A. Vermehrung von Guthaben.

A. Waldungen . . . . .	Fr. 63,766. 60
B. Domänen . . . . .	" 45,261. 15
D. Hypothekarfasse . . . . .	" 3,831,623. 32
G. Betriebskapital der Staats- fasse . . . . .	" 1,690,935. 94
H. Rechnung des Alten Kan- tons . . . . .	" 33,250. 94
	<u>Fr. 5,664,837. 95</u>

Beilagen zum Tagblatt des Großen Räthes. 1885.

### B. Verminderung der Guthaben.

C. Eisenbahnkapital . . . . .	Fr. 40,000. —
E. Domänenfasse . . . . .	" 220,934. 62
G. Betriebskapital der Staats- fasse . . . . .	" 2,141,927. 82
K. Inventar . . . . .	" 366,698. 84
	<u>Fr. 2,769,561. 28</u>

### C. Vermehrung der Schulden.

D. Hypothekarfasse . . . . .	Fr. 3,831,623. 32
G. Betriebskapital der Staats- fasse . . . . .	" 422,439. 90
J. Laufende Verwaltung . . . . .	" 799,500. 48
	<u>Fr. 5,053,563. 70</u>

### D. Verminderung der Schulden.

C. Eisenbahnshuld . . . . .	Fr. 40,000. —
E. Domänenfasse . . . . .	" 145,016. 46
G. Betriebskapital der Staats- fasse . . . . .	" 1,371,539. 88
	<u>Fr. 1,556,556. 34</u>

A. Vermehrung der Guthaben . . .	Fr. 5,664,837. 95
B. Verminderung derselben . . .	" 2,769,561. 28
Reine Vermehrung der Guthaben, wie oben . . . . .	<u>Fr. 2,895,276. 67</u>

C. Vermehrung der Schulden . . .	Fr. 5,053,563. 70
D. Verminderung derselben . . .	" 1,556,556. 34
Reine Vermehrung der Schulden, wie oben . . . . .	<u>Fr. 3,497,007. 36</u>

Diese Zahlen geben die Unterschiede im Stande der Guthaben und der Schulden auf Anfang und Ende des Jahres an. Die Vermögensbewegungen, deren Ergebnis diese Unterschiede sind, betragen:

Bermehrungen von Guthaben und Verminderungen von Schulden (Seite 44) . . . .	Fr. 475,151,796. 69
Bermehrungen von Schulden und Verminderungen von Guthaben (Seite 45) . . . . .	" 475,753,527. 38
Reine Verminderung des Vermögens, wie oben . . . .	Fr. 601,730. 69

Von diesen Vermögensbewegungen haben folgende die reine Vermehrung des Vermögens hervorgebracht:

a. Veränderungen.

Anleihen-Amortisation aus der laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 210,000. —
Mehrausgaben der laufenden Verwaltung . . . . .	" 766,249. 54
	<b>Fr. 556,249. 54</b>

b. Berichtigungen.\*)

Schätzungsreduktion der Staatsbahn . .	Fr. 40,000. —
Verminderung des Verwaltungsinventars . . . . .	" 38,590. 74
	<b>Fr. 78,590. 74</b>
Mehrerlös von Waldungen und Domänen . . . . .	" 33,109. 59
	<b>Fr. 45,481. 15</b>
a. Veränderungen, Verminderung . . . .	Fr. 556,249. 54
b. Berichtigungen, Verminderung . . . .	" 45,481. 15
Reine Verminderung des Vermögens, wie oben . . . . .	<b>Fr. 601,730. 69</b>

Die hievor angegebenen Guthaben und Schulden des Staates auf 31. Dezember 1884 bestehen aus folgenden Posten:

a. Aktiven des Stammmvermögens.

1. Waldungen . . . . .	Fr. 16,335,728. 42
2. Domänen . . . . .	" 21,560,622. 33
3. Bern-Luzern-Bahn . . . . .	" 19,790,000. —
4. Jurabahn-Aktien . . . . .	" 19,010,000. —
5. Emmenhalbahn-Aktien . . . . .	" 800,000. —
6. Andere Eisenbahnverthshchriften . . . . .	" 26,440. —
7. Guthaben der Hypothekarkasse . . . . .	" 72,361,465. 89
8. Guthaben der Domänenkasse . . . . .	" 725,891. 64
9. Grundkapital der Kantonalbank . . . . .	" 10,000,000. —
	<b>Fr. 160,610,148. 28</b>

b. Passiven des Stammmvermögens.

1. Eisenbahn-Anleihen . . . . .	Fr. 39,600,000. —
2. Anleihen für die Hypothekarkasse . . . . .	" 5,400,000. —
3. Anleihen für die Kantonalbank . . . . .	" 6,500,000. —
4. Schulden der Hypothekarkasse . . . . .	" 59,424,988. 26
5. Schulden der Domänenkasse . . . . .	" 11,934. 33
	<b>Fr. 110,936,922. 59</b>

\*) Gesetz über die Finanzverwaltung, § 31.

c. Aktiven des Betriebsvermögens.

1. Guthaben der Staatskasse . . . .	Fr. 20,349,886. 89
2. Guthaben des Alten Kantons . . . .	" 1,472,292. 14
3. Verwaltungsinventory . . . . .	" 2,482,193. 41
	<b>Fr. 24,304,372. 44</b>

d. Passiven des Betriebsvermögens.

1. Anleihen für die Staatskasse . . .	Fr. 14,683,000. —
2. Schulden der Staatskasse . . . .	" 6,124,934. 29
3. Schuld der laufenden Verwaltung . . . . .	" 6,155,556. 05
	<b>Fr. 26,963,490. 34</b>

Hieraus ergibt sich ein reines

Stammmvermögen von . . . .	Fr. 49,673,225. 69
und eine reine Schuld des Betriebsvermögens von . . . .	" 2,659,117. 90
Reines Vermögen, wie oben . . . .	<b>Fr. 47,014,107. 79</b>

## I. Stammmvermögen.

Die Aktiven des Stammmvermögens betragen . . . . .	Fr. 160,610,148. 28
die Passiven desselben . . . . .	" 110,936,922. 59
und das reine Stammmvermögen . . . .	<b>Fr. 49,673,225. 69</b>
Am Anfang des Jahres betrug daselbe . . . . .	" 49,640,116. 10
und es hat sich im Laufe des Jahres vermehrt um . . . . .	<b>Fr. 33,109. 59</b>

Diese Vermehrung ist aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt:

1. Amortisation der Eisenbahnshuld aus der laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 40,000. —
2. Mehrerlös von verkauften Waldungen und Domänen . . . . .	" 33,139. 59, nach Abzug des Mindererlöses von Fr. 30. —
	" 33,109. 59
3. Schätzungsreduktion der Staatsbahn . . . . .	" 40,000. —
Reine Vermehrung, wie oben . . . .	<b>Fr. 33,109. 59</b>

## A. Waldungen.

Das Kapital der Waldungen ist durch Ankauf um Fr. 103,036. 60 vermehrt und durch Verkauf um Fr. 39,270 vermindert worden. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 63,766. 60. Von der Ankauffsumme von Fr. 103,036. 60 fallen Fr. 55,260. 60 auf den Ankauf einer Fläche von 140,36 Hektaren (401 Zuch.) im Großen Moos und Fr. 39,000 auf den Verkauf des Armenholzrechtes der Gemeinde Eggwyl auf den Zunkholz- und Fallgratwaldungen, die übrigen Fr. 8,776 auf verschiedene

Parzellen. Die Schätzungssumme der verkauften Waldstücke beträgt Fr. 39,270, der Erlös Fr. 66,720, und es ist auf denselben gegenüber dem SchätzungsWerthe ein reiner Mehrerlös von Fr. 27,450 erzielt worden. Der Verkauf betrifft 6 verschiedene Parzellen. Am Ende des Jahres beträgt der SchätzungsWerth der Waldungen Fr. 16,335,728. 42.

## B. Domänen.

Der SchätzungsWerth der Domänen ist durch Ankauf um Fr. 82,114. 60 vermehrt und durch Verkauf um Fr. 36,853. 45 vermindert worden, woraus sich eine reine Vermehrung von Fr. 45,261. 15 ergiebt. Die Ankäufe betreffen zum größten Theil Grundstücke im Gebiete der Juragewässerkorrektion, darunter eine Anzahl, die für die Strafanstalt St. Johannsen bestimmt sind. Der Verkauf umfasst 10 verschiedene Parzellen, größtentheils von Pfrunddomänen. Die Schätzungssumme der verkauften Domänen beträgt Fr. 36,853. 45, der Erlös Fr. 42,513. 04. Der Mehrerlös von Fr. 5,659. 59 vertheilt sich auf die sämtlichen verkauften Parzellen bis auf eine, bei welcher ein Mindererlös von Fr. 30 eintrat. Die Fischereirechte haben im Jahr 1884 keine Veränderung erlitten. Am Ende des Jahres beträgt die Schätzungssumme der Domänen Fr. 21,558,588. 33 und diejenige der Fischereirechte Fr. 2,034. Es ist beizufügen, daß diese letztere Summe den Werth der Fischereirechte des Staates nur zum geringsten Theile repräsentirt, indem dieselben größtentheils ohne Schätzung sind.

## C. Eisenbahnen.

Das Eisenbahnkapital des Staates hat auch im Jahr 1884, außer einer Abzahlung von Fr. 40,000 auf den Eisenbahn-Anleihen und einer entsprechenden Reduktion der Schätzungssumme der Staatsbahn, keine Veränderung erlitten. Aktiven und Passiven sind damit um je Fr. 40,000 vermindert worden. Die ersten betragen am Jahresende Fr. 39,626,440 und die letztern Fr. 39,600,000. Das am Anfang des Jahres bestehende reine Guthaben von Fr. 26,440 ist unverändert geblieben. In der Staatsrechnung sind diese Aktiven und Passiven speziell aufgeführt. Beigefügt mag noch werden, daß die Jurabahn-Aktien, die Emmenthalbahn-Aktien und die Jurabahn-Obligationen mit ihrem Nominalwerth in Rechnung gestellt sind, welcher dem Ankaufswert gleichkommt, während der Nominalwerth der Centralbahn-Aktien, die für Fr. 18,040 angekauft worden sind, Fr. 20,000 beträgt.

## D. Hypothekarkasse.

Das Grundkapital der Hypothekarkasse ist auch im Jahr 1884 unverändert geblieben und beträgt am Ende des Jahres, wie am Anfang derselben, Fr. 12,936,477. 63. Dasselbe hat sich überhaupt seit dem Abschluß der Liqui-

dation des Binsrodes nicht mehr verändert, und es sind weitere Veränderungen derselben, sofern das Bedürfniß zu einer bedeutenden Erhöhung nicht eintritt, auch für die Zukunft nicht vorzusehen. Der Große Rath hat deshalb am 3. März 1885 beschlossen, daß Grundkapital der Hypothekarkasse durch Übertragung von einer Summe von Fr. 63,522. 37 aus der Domänenkasse auf die Summe von Fr. 13,000,000 abzurunden. Die Guthaben der Hypothekarkasse sowohl, als die Schulden derselben haben sich dagegen im Jahr 1884 neuerdings vermehrt und zwar um die Summe von Fr. 3,831,623. 32. Die Vermehrung der Guthaben betrifft die Darlehn auf Grundpfand mit Fr. 4,968,365. 84, während das Depot bei der Staatskasse um Fr. 938,291 abgenommen hat; die Vermehrung der Schulden fällt größtentheils auf die Depots gegen Schuldscheine mit Fr. 3,732,670. Der Gesamtumtsatz beträgt Fr. 51,829,542. 63 und ist um Fr. 3,616,340. 57 höher, als im vorigen Jahre. —

## E. Domänenkasse.

Das Kapital der Domänenkasse zeigt eine Verminderung von Fr. 75,918. 16, welche aus folgenden Veränderungen zusammengesetzt ist:

Neue Guthaben:	
für Waldankäufe . . . .	Fr. 66,720. —
für Domänenankäufe . . . .	42,513. 04
	Fr. 109,233. 04

### Neue Schulden:

für Waldankäufe . . . .	Fr. 103,036. 60
für Domänenankäufe . . . .	82,114. 60
	185,151. 20
Bermehrung des Vermögens, wie oben	Fr. 75,918. 16

Der übrige Verkehr der Domänenkasse besteht in der Liquidation von Guthaben und Schulden und ändert das Vermögen derselben nicht. Im Ganzen haben sich die Guthaben um Fr. 220,934. 62 und die Schulden um Fr. 145,016. 46 vermindert. Die ersten betragen am Ende des Jahres Fr. 725,891. 64 und die letztern Fr. 11,934. 33. Unter den Guthaben befindet sich ein Saldo des Kontoforrentes der Domänenkasse bei der Hypothekarkasse von Fr. 39,477. 09. Das reine Vermögen der Domänenkasse beträgt am Ende des Jahres Fr. 713,957. 31.

## F. Kantonalbank.

Das Grundkapital der Kantonalbank, Fr. 10,000,000, ist unverändert geblieben. Die übrigen Guthaben und Schulden der Kantonalbank, sowie der Umsatz derselben, sind nicht in die Staatsrechnung aufgenommen, werden aber in derselben anmerkungsweise angegeben.

Die Guthaben der Bank betragen am Ende des Jahres Fr. 43,216,806. 28, oder nach Abzug der gegenseitigen

Guthaben zwischen der Hauptbank und den Filialen im Betrage von Fr. 4,303,118. 10, Fr. 38,913,688. 18, die Schulden Fr. 10,000,000 weniger. Im Ganzen ergiebt sich, wenn man von den gegenseitigen Guthaben zwischen der Hauptbank und den Filialen absieht, eine Verminderung der Guthaben und der Schulden von Fr. 3,326,756. 41, welche bei den Guthaben hauptsächlich das Wechselportefeuille, bei den Schulden vorzugsweise die Depots in Conto-Corrent betrifft. Der Gesammtumsatz beträgt Fr. 729,409,409. 09.

## II. Betriebsvermögen.

Die Aktiven des Betriebsvermögens betragen . . . . .	Fr. 24,304,372. 44
und die Passiven . . . . .	Fr. 26,963,490. 34
Über schuß der Passiven . . . . .	Fr. 2,659,117. 90
Am Anfang des Jahres bestand ein Über schuß der Passiven von . . . . .	Fr. 2,024,277. 62
und die Schuld vermehrte sich um . . . . .	Fr. 634,840. 28

Diese Vermögensverminderung ist aus folgenden Vermögensveränderungen zusammengesetzt:

1. Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 766,249. 54
2. Verminderung des Verwaltungsinventars (Vermehrungen Franken 140,771. 18, Verminderung Fr. 179,361. 92) . . . . .	Fr. 38,590. 74
3. Amortisation des Anleihens für Konzessionsvergütungen aus der Laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 804,840. 28
Reine Verminderung wie oben . . . . .	Fr. 634,840. 28

Auf die einzelnen Abtheilungen des Betriebsvermögens vertheilen sich die Guthaben und die Schulden folgendermaßen:

1. Betriebskapital der Staatskasse:	
Guthaben Fr. 20,349,886. 89	
Schulden 20,807,934. 29	
Reine Schuld . . . . .	Fr. 458,047. 40
2. Schuld der Laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 6,155,556. 05
3. Guthaben des Alten Kantons . . . . .	Fr. 6,613,603. 45
4. Verwaltungsinventar . . . . .	Fr. 1,472,292. 14
5. Verwaltungsinventar . . . . .	Fr. 2,482,193. 41
Über schuß der Passiven, wie oben	Fr. 2,659,117. 90
	Fr. 3,954,485. 55

## G. Betriebskapital der Staatskasse.

Am Ende des Jahres beträgt der Über schuß der Passiven der Staatskasse, wie oben angegeben Fr. 458,047. 40 am Anfang des Jahres hatte derselbe betragen . . . . .	Fr. 956,155. 50
und die reine Schuld hat sich vermindert um . . . . .	Fr. 498,108. 10

Diese Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse besteht in folgenden Posten:

1. Amortisation des Anleihens für Konzessionsvergütungen aus der Laufenden Verwaltung . . . . .	Fr. 170,000. —
2. Übertrag der Fabrikationsvorräthe des Kantonskriegskommissariates . . . . .	Fr. 282,313. 45
und der Zeughausverwaltung . . . . .	Fr. 45,794. 65
aus dem Kriegsinventar auf die Rechnung der Betriebsvorschüsse dieser Verwaltungen (Beschluß des Regierungsrathes vom 22. Jänner 1884) . . . . .	
Summa, wie oben	Fr. 498,108. 10

Die totale Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse beträgt:

Neue Guthaben und Abtragung von Schulden . . . . .	Fr. 421,418,127. 99
Neue Schulden und Eingang von Guthaben . . . . .	Fr. 420,920,019. 89

Vermögensvermehrung, wie oben Fr. 498,108. 10

Durch diese Verhandlungen hat sich der Stand der Guthaben und Schulden der Staatskasse folgendermaßen verändert:

Verminderung der Aktiven . . . . .	Fr. 450,991. 88
Verminderung der Passiven . . . . .	Fr. 949,099. 98
Vermögensvermehrung, wie oben	Fr. 498,108. 10

Die Verminderung der Guthaben betrifft zum größten Theil die Geldanlagen, die Verminderung der Schulden die Depots der Spezialverwaltungen und die gerichtlichen Depots bei der Staatskasse.

Am Ende des Jahres besteht das Betriebskapital der Staatskasse aus folgenden Bestandtheilen:

### a. Guthaben.

1. Vor schüsse:	
Spezialverwaltungen . . . . .	Fr. 2,928,284. 29
Laufende Verwaltung . . . . .	Fr. 4,683,263. 91
Öffentliche Unternehmen . . . . .	Fr. 4,121,447. 83
2. Geldanlagen . . . . .	Fr. 6,602,028. 73
3. Kasse, Aktivsaldo . . . . .	Fr. 727,727. 73
4. Ausstände . . . . .	Fr. 1,287,134. 40

Summa Guthaben, wie hievor

Fr. 20,349,886. 89

### b. Schulden.

1. Depots:	
Spezialverwaltungen . . . . .	Fr. 3,400,829. 60
Öffentliche Unternehmen . . . . .	Fr. 509,752. 05
Hinterlagen bei der Staatskasse . . . . .	Fr. 737,042. 60

Übertrag

Fr. 4,647,624. 25

Übertrag	Fr. 4,647,624.	25
2. Geldaufnahmen . . . . .	" 14,683,000.	—
3. Kasse, Passivsaldo . . . . .	" 471,757.	23
4. Ausstände . . . . .	" 1,005,552.	81
Summa Schulden, wie hievor	<u>Fr. 20,807,934.</u>	<u>29</u>

### A. Allgemeine Kassen.

Diese Abtheilung der Rechnung enthält die Geldsendungen zwischen den allgemeinen Kassen (Kantonalkasse und Amtshaffnereikassen). Durch diese Geldsendungen wird der Kassabestand im Ganzen nicht verändert, sondern nur die Repartition derselben auf die einzelnen Kassen dem Bedürfnisse entsprechend regulirt.

Die Geldlieferungen zwischen den Allgemeinen Kassen betragen:

Zahlungen der Kantonalkasse an die Amtshaffnereien . . . . .	Fr. 4,968,576.	—
Zahlungen der Amtshaffnereien an die Kantonalkasse . . . . .	" 1,623,012.	25
Zahlungen der Amtshaffnereien unter sich . . . . .	" 587. 20	
	<u>Fr. 6,592,175.</u>	<u>45</u>

In diesen Summen sind die Kassaspeisungen und Geldablieferungen, welche durch die Kantonalkasse und ihre Filialen vermittelt wurden, nicht inbegriffen. Dieselben bilden einen Bestandtheil der Mutationen des Depot der Staatskasse bei der Kantonalkasse (s. Geldanlagen).

### B. Spezialverwaltungen.

Die Vorschüsse der Staatskasse an die Spezialverwaltungen haben sich um Fr. 596,088. 48 vermehrt, die Depots der letztern bei der ersten haben dagegen um die Summe von Fr. 711,398. 38 abgenommen. Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft vorzugsweise die Militärverwaltung und ist hier durch die bereits erwähnte Übertragung der Fabrikationsvorräthe des Kantonalkriegskommisariates und des Zeughäuses auf die Rechnung der Betriebsvorschüsse dieser Verwaltungen entstanden. Unter den Vorschüssen der Rubrik Finanzwesen befindet sich ein neuer Vorschuss, welcher der Inselverwaltung auf Rechnung des Staatsbeitrages an den Inselneubau geleistet worden ist. Dagegen ist der Vorschuss für Kosten des Anleihehens von 1880 um Fr. 370,000, welche in 1884 amortisiert worden sind, zurückgegangen. Die Verminderung der Schulden fällt fast ausschließlich auf das Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse, welches um Fr. 937,402. 27 abgenommen hat, während im Conto-Corrent für die Abrechnung mit der Kantonalkasse über den Ertrag derselben eine Schuld der Staatskasse von Fr. 250,000 entstanden ist. Im Ganzen haben die neuen Vorschüsse und die Depotrückzahlungen Fr. 12,581,343. 36, die neuen Depots und die Vorschussrückzahlungen Fr. 11,273,856. 50 betragen. In der Staatsrechnung sind die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depots derselben nur summarisch angegeben. Es wird deshalb hier eine erweiterte Übersicht des Standes derselben auf Ende des Jahres beigefügt:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

1. Vorschüsse an die Spezialverwaltungen.		
a. Allgemeine Verwaltung.		
Amtsschreiber . . . . .	Fr. 52,200.	—
b. Gerichtsverwaltung.		
Gerichtsschreiber . . . . .	" 21,186.	—
c. Justiz und Polizei.		
Strafanstalten . . . . .	" 42,359. 05	
Im Prozesse liegende Forderungen . . . . .	" 12,204. 42	
d. Militärverwaltung.		
Kantonskriegskommisariat . . . . .	" 574,883. 05	
Zeughausverwaltung . . . . .	" 58,131. 24	
Soldvorschuss für Rechnung des Bundes . . . . .	" 3,607. 50	
Im Prozesse liegende Forderungen . . . . .	" 567. 85	
e. Erziehung.		
Vorsteher der Seminarien und der übrigen Erziehungsanstalten . . . . .	" 11,460. 12	
f. Armenwesen.		
Rettungsanstalten und Berpflegungsanstalten . . . . .	" 7,433. 70	
g. Volkswirtschaft.		
Entbindungsanstalt . . . . .	" 112. 75	
Staatsapotheke . . . . .	" 1,093. —	
h. Finanzwesen.		
Anleihenkasse . . . . .	" 13,636. 75	
Streitige Forderungen . . . . .	" 4,743. 75	
Staatsbahn, Ertragsrechnung . . . . .	" 27,887. 91	
Jurabahn-Aktien, Ertrag für 1884 . . . . .	" 475,250. —	
Hypothekarkasse, Ertragsrechnung . . . . .	" 572,576. 53	
Salzhandlung, Betriebsvorschuss . . . . .	" 400,000. —	
Kosten des Anleihehens von 1880 . . . . .	" 247,479. —	
Vorschüsse für Zinszahlungen . . . . .	" 3,094. 25	
Staatskanzlei und Direktionskanzlei, Gebührenmarken . . . . .	" 13,149. 85	
Inselverwaltung . . . . .	" 200,000. —	
i. Forstwesen.		
Ausgaben für Rechnung von 1885 . . . . .	" 115,227. 57	
k. Eisenbahnen.		
Dachsfelden - Tramlingen - Bahn . . . . .	" 70,000. —	
Summa Vorschüsse	<u>Fr. 2,928,284.</u>	<u>29</u>

### 2. Depots der Spezialverwaltungen.

a. Allgemeine Verwaltung.		
Staatskanzlei . . . . .	Fr. 3,116.	—
c. Justiz und Polizei.		
Strafanstalten . . . . .	" 1,205. 81	
f. Armenwesen.		
Rettungsanstalten . . . . .	" 487. 36	
g. Volkswirtschaft.		
Uckerbauschule . . . . .	" 23. 57	
h. Finanzwesen.		
Salzhandlung . . . . .	" 118,473. 06	
Staatsanleihen, Amortisation . . . . .	" 33,500. —	
Staatsanleihen, Zinse . . . . .	" 326,691. 75	
Hypothekarkasse, Conto-Corrent . . . . .	" 2,303,523. 27	
Streitige Posten . . . . .	" 565. 60	
Militärsteuerantheil des Bundes . . . . .	" 226,292. 38	
Kantonalkasse . . . . .	" 250,000. —	
i. Forstwesen.		
Einnahmen für Rechnung von 1885 . . . . .	" 136,950. 80	
Summa Depots	<u>Fr. 3,400,829.</u>	<u>60</u>

## C. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen	Fr. 10,547,575. 58
und die Rückzüge	" 12,689,503. 40

Die Geldanlagen haben dem nach um . . . . . Fr. 2,141,927. 82 abgenommen und am Ende des Jahres betragen dieselben Fr. 6,602,028. 73, nämlich: Depot bei der Kantonalbank Fr. 2,968,652. 48 und Werthschriften Fr. 3,633,376. 25.

Bei der Kantonalbank hat die Staatskasse im Laufe des Jahres Fr. 10,547,575. 58 einbezahlt und Fr. 12,646,503. 40 zurückgezogen. Der Rückgang des Depot der Staatskasse bei der Kantonalbank ist durch den Rückgang des Depot der Hypothekarkasse bei der Staatskasse, die Mehrausgaben der laufenden Verwaltung und die Zunahme der Vorschüsse aus der Staatskasse bedingt.

Von den Werthschriften sind 86 Obligationen vom Anleihen für Konzessionsvergütungen, Fr. 43,000, infolge Ausloosung zurückbezahlt worden. Am Ende des Jahres ist der Bestand der Werthschriften folgender:

Reservirte Obligationen vom Anleihen von 1880, 4 %, 2000 Stücke . . . . .	Fr. 2,000,000
Angekaufta Staatsobligationen:	
Berner, 1880, 4 %, 779 Stücke, . . . . .	779,000
Luzerner, 1880, 4 %, 195 Stücke, . . . . .	195,000
Berner, 1880, 4½ %, 1332 Stücke . . . . .	666,000
Zusammen	
	Fr. 3,640,000

In der Rechnung erscheinen die reservirten Obligationen zum Nominalwerthe von Fr. 2,000,000, die angekauften Obligationen zum Ankaufspreise von Fr. 1,633,376. 25, woraus sich die oben angegebene Summe von Fr. 3,633,376. 25 ergiebt.

## D. Laufende Verwaltung.

Für Rechnung der laufenden Verwaltung hat die Staatskasse Fr. 22,270,850. 63 eingenommen und Fr. 23,037,100. 17 ausgegeben. Der Vorschuß der Staatskasse an die laufende Verwaltung hat sich um die Mehrausgabe von Fr. 766,249. 54 vermehrt und beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,683,263. 91 (siehe J. Rechnung der laufenden Verwaltung).

## E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse an öffentliche Unternehmen betragen Fr. 2,660,077. 37, und die Vorschuß-Rückzahlungen Fr. 2,665,026. 62. Die Vorschüsse haben hiedurch um Fr. 4,949. 25 abgenommen und betragen am Ende des Jahres Fr. 3,611,695. 78.

Diese Verminderung betrifft die einzelnen Vorschüsse in folgender Weise:

Verminderungen	
Brandversicherungsanstalt . . . . .	Fr. 281,941. 34
Gürbekorrektion, mittlere Abtheilung . . . . .	39,878. 75
Haslethalentsumpfung, Liquidation . . . . .	39,873. 78
Katastervorschüsse . . . . .	32,371. 75
Simmenkorrektion . . . . .	2,521. 30
Summa Verminderungen	Fr. 396,586. 92

## Vermehrungen.

Straßenbauten . . . . .	Fr. 330,950. 75
Juragewässerkorrektion . . . . .	41,322. 32
Erlach-Mullen-Tschugg-Entjumpfung . . . . .	11,590. 25
Gürbekorrektion, obere Abtheilung . . . . .	7,123. 95
Haslethalentsumpfung, Wildbäche . . . . .	650. 40
Summa Vermehrungen	Fr. 391,637. 67

Das Guthaben der alten Brandversicherungsanstalt von Fr. 52,237. 82 ist unter Vorbehalt der Rechte Dritter an die neue Brandversicherungsanstalt übergegangen. Für die neue Brandversicherungsanstalt hat die Staatskasse in 1884 Fr. 1,885,742. 53 eingenommen und Fr. 1,551,563. 37 ausgegeben. Damit hat sich bis zum Ende des Jahres der Vorschuß an die genannte Anstalt in ein Guthaben derselben von Fr. 305,211. — umgekehrt.

Die Amortisation des Vorschusses an die mittlere Abtheilung der Gürbekorrektion wird bei einer jährlichen Abzahlung von Fr. 50,000 noch fünf Jahre (1885—1889) in Anspruch nehmen.

An dem Unternehmen der Haslethalentsumpfung hat die Staatskasse auf Ende 1884 noch Fr. 209,700. — zu gut und schuldet dagegen am Platze des Unternehmens den Rest des Anleihens desselben mit Fr. 200,000. — und einen Rechnungssaldo von Fr. 4,541. 05. Diese Rechnung wird mit dem Jahr 1889 zum Abschluß kommen, bis zu welchem Zeitpunkte die Amortisation des Anleihens des Unternehmens dauert.

Das Dekret vom 3. März 1882 über die Liquidation der Juragewässerkorrektion ist noch nicht zur Ausführung gelangt. Die Einsprachen, welche die Ausführung verzögert haben, sind nun durch Urtheil des Bundesgerichtes erledigt worden. Unterdessen haben sich die Vorschüsse der Staatskasse an das Unternehmen in 1884 um Fr. 41,322. 32 vermehrt und betragen am Ende des Jahres Fr. 2,653,685. 62.

Neber die Liquidation der Vorschüsse an die Wildbachverbauung im Gebiete der Haslethalentsumpfung und der Vorschüsse an die obere Abtheilung der Gürbekorrektion sind noch keine Beschlüsse gefaßt worden.

## F. Depot bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 8,329,946. 57, die Depotrückzüge Fr. 8,820,088. 07. Die Depot haben um Fr. 490,141. 50 abgenommen und betragen am Jahresende Fr. 737,042. 60. Der bedeutendste Verkehr fällt auf das Depot der Hypothekarkasse, welche Fr. 6,315,816. 60 für Darlehn einzahlt, während von den Kassen auf Anweisungen der Amtsschreiber Fr. 6,329,390. 10 an die Darlehnnnehmer und ihre Pfandgläubiger ausbezahlt werden sind. Dagegen fällt die Abnahme der Depots größtentheils auf die gerichtlichen Geldhinterlagen, welche sich um Fr. 440,240. 40 vermindert haben. Diese Verminderung betrifft vorzugsweise das Depot in der Liquidation der Ersparniskasse Erlach, welches vollständig zurückbezahlt worden ist. Am 31. Dezember hatten die Verschiedenen Depots, welche in der Staatsrechnung nur summarisch angegeben sind, folgenden Stand:

Depots für Expropriationen . . . .	Fr. 265. 69
Hinterlagen für Waldanpflanzung . . . .	Fr. 49,410. —
Steuern für Wasser- und Föhnbefreiung . . . .	Fr. 18,138. —
Hinterlagen der Fassfecker . . . .	Fr. 1,900. —
Bern-Luzern-Bahn, Bauarbeiter-Krankenkasse . . . .	Fr. 1,004. 60
Hinterlagen der Landesfremden . . . .	Fr. 6,192. 90
Erbshaft Eggen . . . .	Fr. 2,150. —
	<u>Fr. 79,061. 19</u>

### G. Geldaufnahmen.

Im Jahre 1884 haben keine Geldaufnahmen der Staatskasse stattgefunden. Von Anleihen für Wirtschaftskonzessionen wurden Fr. 162,000 abgetragen. Am Ende des Jahres beträgt die Schuld der Staatskasse Fr. 14,683,000, nämlich:

Anleihen von 1880, 4 % . . . .	Fr. 13,020,000
Anleihen für Konzessionsvergütungen, 4 1/2 % . . . .	Fr. 1,663,000
	<u>Fr. 14,683,000</u>

Die Staatsanleihen des Kantons Bern haben am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Anleihen von 1861, 4 % . . . .	Fr. 3,520,000
Anleihen von 1877, 4 1/2 % . . . .	Fr. 10,000,000
Anleihen von 1880, 4 % . . . .	Fr. 51,000,000
Anleihen von 1880, 4 1/2 % . . . .	Fr. 1,663,000
	<u>Fr. 66,183,000</u>

Diese Anleihen erscheinen in der Staatsrechnung unter folgenden Rubriken:

C. Eisenbahnen . . . .	Fr. 39,600,000
D. Hypothekarkasse . . . .	Fr. 5,400,000
F. Kantonalbank . . . .	Fr. 6,500,000
J. Staatskasse (G. Geldaufnahmen) . . . .	Fr. 14,683,000
	<u>Fr. 66,183,000</u>

Zusammen, wie oben Fr. 66,183,000

### H. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtsschaffnereikassen erreichen die Summe von Fr. 29,624,712.70, die Ausgaben Fr. 29,585,919. 26. Hierzu kommen die Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und die gegenseitigen Abrechnungen, welche Verhandlungen die Kantonskasse und die Amtsschaffnereikassen nicht berühren. Diese Verhandlungen betragen im Einnehmen wie im Ausgeben Fr. 89,380,179. 30. Im Ganzen beträgt die Summe der liquidirten Bezugsanweisungen Fr. 119,004,892. —, und die Summe der eingelösten Zahlungsanweisungen Fr. 118,966,098. 56. Der Verkehr ist größer als im vorhergehenden Jahre; die Vermehrung desselben fällt indessen auch dies mal fast ausschließlich auf die Einnahmen und Ausgaben der Hypothekarkasse.

### J. Ausstände.

Das Konto der Aktivausstände wird für die ausgestellten Bezugsanweisungen belastet, dagegen für die Kassa-Einnahmen kreditirt; dem Konto Passivausstände

werden die ausgestellten Zahlungsanweisungen zu gut, dagegen die Kassa-Ausgaben zur Last gebracht. Es werden somit auf diesen beiden Konten die Aufträge der Verwaltungsbehörden an die Kassen der Vollziehung durch die letztern gegenübergestellt, und die Saldi dieser Konten geben an, wie weit die Aufträge der Verwaltungsbehörden beim (monatlichen und jährlichen) Rechnungsschlusse noch nicht zur Vollziehung gelangt sind. Diese Gegenüberstellung der angeordneten und der vollzogenen Einnahmen und Ausgaben, oder der Verhandlungen der Verwaltungsbehörden und derjenige der Kassen, ist eine Eigenthümlichkeit des in der bernischen Staatsverwaltung angewandten Buchhaltungssystems, das in dieser Hinsicht mit der kamerallistischen Buchhaltung neuen Styls, in Beziehung auf die Kontenbildung aber mit der doppelten Buchhaltung übereinkommt und namentlich die doppelte Kontenreihe derselben (1. Konten der Vermögensbestandtheile und 2. Konten des reinen Vermögens) beibehält, dagegen durch die angeführte Eigenthümlichkeit und durch die Unveränderlichkeit der Beziehungen zwischen den Konten, so wie auch durch das systematische Jurnal von der doppelten Buchhaltung verschieden ist.

Wie sich aus folgender Uebersicht ergiebt, sind am Ende d.s Jahres unvollzogene Bezugsanweisungen im Betrage von Fr. 1,215,760. 50 und unvollzogene Zahlungsanweisungen im Betrage von Fr. 958,986. 90 verblieben. Die Rechnungsbeilagen enthalten den detaillirten Nachweis der ausstehenden Posten.

#### a. Aktivausstände.

Unvollzogene Bezugsanweisungen am 1. Jänner . . . .	Fr. 1,235,578. 65
Neue Bezugsanweisungen für 1884 . . . .	Fr. 119,038,777. 43
Einnahmen in 1884 für Rechnung von 1885 . . . .	Fr. 46,565. 91
	<u>Fr. 120,320,921. 99</u>

Einnahmen in 1883 für Rechnung von 1884 . . . .	Fr. 100,269. 49
Einnahmen in 1884 . . . .	Fr. 119,004,892. —
Unvollzogene Bezugsanweisungen am 31. Dezember . . . .	Fr. 1,215,760. 50
	<u>Fr. 120,320,921. 99</u>

#### b. Passivausstände.

Unvollzogene Zahlungsanweisungen am 1. Jänner . . . .	Fr. 766,515. 32
Neue Zahlungsanweisungen für 1884 . . . .	Fr. 119,127,670. 16
Ausgaben in 1884 für Rechnung von 1885 . . . .	Fr. 71,373. 90
	<u>Fr. 119,965,559. 38</u>

Ausgaben in 1883 für Rechnung von 1884 . . . .	Fr. 40,473. 92
Ausgaben in 1884 . . . .	Fr. 118,966,098. 56
Unvollzogene Zahlungsanweisungen am 31. Dezember . . . .	Fr. 958,986. 90
	<u>Fr. 119,965,559. 38</u>

## II. Rechnung des Alten Kantonstheils.

Die Einnahmen, welche nach dem Gesetze vom 17. Dezember 1865 dem alten Kanton zu gut zu schreiben sind, betragen:

Feste Summe . . . . .	Fr. 316,000. —
Ertrag der Zusatzsteuer von $\frac{2}{10}\%$ , $\frac{2}{20}\% \times$ Fr. 2,725,056. 55 .	" 272,505. 65
Summa Einnahmen	Fr. 588,505. 65

Dagegen betragen die Ausgaben für das Armenwesen des Alten Kantons, für welche dieser zu belasten ist

" 555,254. 71
---------------

Die Einnahmen übersteigen die Ausgaben um . . . . . Fr. 33,250. 94

Um diesen Betrag hat sich das Guthaben des alten Kantons vermehrt, und am 31. Dezember beträgt dasselbe Fr. 1,472,292. 14. Diese Summe schuldet der ganze Kanton an den alten Kantonstheil. Wird dieselbe im Verhältnisse der ordentlichen Steuern von 1884, unter Weglassung der Zusatzsteuern, die nicht in beiden Kantonstheilen gleich hoch sind, repartirt, so trifft es auf den alten Kanton 77 %, oder Fr. 1,133,665, und auf den Jura 23 %, oder Fr. 338,627. Die erstere Summe wird dadurch kompensirt, daß Schuldner und Gläubiger identisch sind, und es besteht im Grunde nur eine Schuld des neuen Kantonstheil an den alten Kantonstheil von Fr. 338,627. 19. Nach Art. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1865 ist die Ausgleichung dieses Rechnungssaldo dadurch herbeizuführen, daß die Zusatzsteuer im alten Kanton, beziehungsweise das Verhältniß der Steuerquote zwischen den beiden Kantonstheilen, entsprechend abgeändert wird.

## J. Laufende Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung schließt mit einem Überschuß der Ausgaben von Fr. 766,249. 54. Um diesen Betrag hat sich die Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse vermehrt, und sie beträgt am Ende des Jahres Fr. 4,683,263. 91. Dazu kommt die Schuld der Laufenden Verwaltung an den alten Kanton, welche sich, wie oben angegeben worden, um Fr. 33,250. 94 vermehrt hat und am Ende des Jahres Fr. 1,472,292. 14 beträgt. Die ganze Schuld der Laufenden Verwaltung steigt demnach am Ende des Jahres auf Fr. 6,155,556. 05 an. Die Schuld an den alten Kanton ist, wie oben angeführt, nach Mitgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1865 auszugleichen.

Die Schuld an die Staatskasse zerfällt bezüglich der Art, wie sie zu decken ist, in zwei Theile, in die vor dem Jahr 1880 und in die seither entstandene Schuld.

Der erste Theil hat auf 31. Dezember 1879 Fr. 4,822,685. 02 betragen. Davon sind jedoch seither nach Mitgabe der Vorschrift in § 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1880 durch die Aufhebung des Ohmgelderfaktfonds Fr. 837,828. 97 gedeckt worden, und es bleibt noch eine Summe von Fr. 3,984,656. 05 zu amortisiren. Nach Art. 12, Ziffer 5 des angerufenen Gesetzes sollte diese Summe mit jährlich 4 %, also innert 25 Jahren, abgetragen werden. Durch den Volksbeschluß über das Anleihen von 1880 ist jedoch die Amortisation dieser Schuld mit der Amortisation der Staatsanleihen verbunden

worden, und sie wird im Verhältnisse des Vorschreitens dieser Amortisation getilgt werden.

Der seit 1879 entstandene Theil der Schuld der Laufenden Verwaltung an die Staatskasse beträgt Fr. 698,607. 86 und ist aus folgenden Summen zusammengesetzt:

Ausgabenüberschüsse:	
1882 . . .	Fr. 18,868. 40
1884 . . .	" 766,249. 54
	Fr. 785,117. 94

Einnahmenüberschüsse:	
1880 . . .	Fr. 50,699. 47
1881 . . .	" 19,907. 28
1883 . . .	" 15,903. 33
	86,510. 08

Wie oben Fr. 698,607. 86

Für die Deckung dieser Summe sind besondere Vorkehrungen zu treffen, welche auf die Erzielung entsprechender Einnahmenüberschüsse gerichtet sein müssen.

Die Einnahmen der Laufenden Verwaltung betragen im Jahr 1884 Fr. 22,270,850. 63, und die Ausgaben derselben Fr. 23,037,100. 17. Die Rein ausgaben, welche zu Fr. 10,990,910 veranschlagt waren, betragen zwar nur Fr. 10,745,838. 33 (11,065,883. 33 weniger 320,000) und sind somit um Fr. 245,071. 67 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben. Diese Ersparnis wird aber weit übertroffen von dem Ausfälle auf den Reineinnahmen, welche im Voranschlag zu Fr. 10,591,411 berechnet worden sind, aber nur die Summe von Fr. 9,979,588. 79 (10,299,588. 79 — 320,000) erreicht haben, so daß sich ein Ausfall von Fr. 611,822. 21 ergiebt. Das Rechnungsergebnis ist deshalb um Fr. 366,750. 54 ungünstiger als der Voranschlag. Dazu kommt noch, daß dieser selbst mit einem Ausgabenüberschüsse von Fr. 399,499 abgeschlossen worden war, welche Summe mit der vorhergehenden dem von der Rechnung verzeigten Überschüsse der Ausgaben von Fr. 766,249. 54 gleichkommt.

Die der Staatsrechnung, Seite 4, beigeigerte Tabelle enthält die Übersicht der Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlag. Diese Abweichungen betragen:

Mindereinnahmen . . . . .	Fr. 920,877. 55
Mehrreinnahmen . . . . .	" 309,055. 34
Reine Mindereinnahmen, wie oben	<u>Fr. 611,822. 21</u>
Minderausgaben . . . . .	Fr. 300,185. 99
Mehrausgaben . . . . .	" 55,114. 32
Reine Minderausgaben, wie oben	<u>Fr. 245,071. 67</u>

Es geht aus diesem Zahlenverhältnisse hervor, daß die Verwaltungsbehörden bemüht waren, die Ausgaben möglichst zu beschränken. Die Ursachen der Abweichungen der Rechnung von dem Voranschlag werden in den Verwaltungsberichten näher erörtert, und es wird deshalb hier nur Folgendes hervorgehoben:

Die Mindereinnahmen betreffen folgende Abtheilungen des Voranschlages:

XX. Kantonalbank . . . .	Fr. 500,000. —
XV. Staatswaldungen . . .	" 182,693. 12
XXV. Stempelgebühr . . .	" 133,438. 84
XXVII. Erbschafts- und Schenkungsaufgaben . . .	" 47,621. 15
XVII. Eisenbahnenkapital . .	" 43,862. 09
XXVIII. Wirtschaftspatentsgebühren ic. . . .	" 13,262. 35
Zusammen, wie oben	<u>Fr. 920,877. 55</u>

Der Ertrag der Kantonalbank ist zu Fr. 500,000 veranschlagt worden und würde die Summe von Fr. 518,218. 70 erreicht haben, wenn er nicht durch Verluste und Abschreibungen absorbiert worden wäre.

Die Verluste und Abschreibungen, welche die Bank im 1884 gebucht hat, betragen Fr. 375,518. 70, und die Rechnung derselben schließt mit einer Reinertragssumme von Fr. 142,700. Mit Rücksicht auf weitere Verluste der Bank hat aber der Regierungsrath am 15. August 1885 beschlossen, den Reinertrag derselben von 1884 zur Deckung dieser Verluste zu verwenden und zu diesem Zwecke auf neue Rechnung vorzutragen, so daß für das Jahr 1884 kein Ertrag der Kantonalbank in Rechnung zu bringen ist.

Obwohl der Ertrag der Staatswaldungen in 1883 nur Fr. 307,258. 62 betragen hat, ist derselbe für das Jahr 1884 zu Fr. 442,100 berechnet worden. Diese Vermehrung ist jedoch nicht eingetreten; vielmehr ging der Ertrag um Fr. 47,851. 74, d. h. auf Fr. 259,406. 88 zurück und es ergibt sich gegenüber dem Voranschlag eine Mindereinnahme von Fr. 182,693. 12. Der Ausfall betrifft den Ertrag der Hauptnuhungen (Erlöss von verkauftem Holz u. s. f.) mit Fr. 173,068. 75 und die Wirtschaftskosten, welche um Fr. 6,849. 92 höher sind als im Vorjahr und den Voranschlag um Fr. 10,780. 64 überschritten haben.

Der Ertrag der Stempelgebühren ist gegenüber dem Vorjahr um Fr. 55,709. 82, gegenüber dem Voranschlag um Fr. 133,438. 84 zurückgeblieben. Der Ausfall betrifft sowohl den Verkauf von Stempelpapier, wie denjenigen der Stempelmarken.

Die Erbschafts- und Schenkungsabgaben, welche zu Fr. 350,000 veranschlagt worden waren, haben nur einen Ertrag von Fr. 302,378. 85 ergeben, Fr. 47,621. 15 weniger, als im Voranschlag berechnet worden war. Diese Einnahmen sind nothwendigerweise sehr bedeutenden Schwankungen unterworfen.

Die Mindereinnahmen von Fr. 43,862. 09 auf dem Ertrag des Eisenbahnkapitals betrifft den Ertrag der Staatsbahn. Da im Jahr 1883 der Anteil des Staates an den Mehreinnahmen der Bahn, welcher ihm über den Pachtzins hinaus zukommt, über Fr. 100,000 betragen hatte, so wurde derselbe für das Jahr 1884 auf diese Summe berechnet, hat aber nur den Betrag von Fr. 51,155. 03 erreicht.

Die Wirtschaftspatentgebühren, welche im Voranschlag zu Fr. 980,000 berechnet waren, haben nur einen Ertrag von Fr. 957,553. 20 ergeben, während die zu Fr. 74,000 veranschlagten Fabrikationsgebühren die Summe von Fr. 80,813. 90 erreicht haben. Die Mindereinnahme von Fr. 13,262. 35 ist größtentheils durch diese Verhältnisse bedingt.

Die Mehreinnahmen fallen auf folgende Abtheilungen der Rechnung:

XXVIIa. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien . . . .	Fr. 94,326. 94
XIXa. Hypothekarkasse . . . .	Fr. 57,155. 42
XXIX. Ohmgeld . . . .	Fr. 54,724. 28
XXII. Bußen und Konfiskationen . . . .	Fr. 25,983. 17
XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . .	Fr. 21,803. 21
XIXb. Domänenkasse . . . .	Fr. 19,421. 11
XXX. Militärsteuer . . . .	Fr. 12,433. 05

Übertrag Fr. 285,847. 18

XVI. Domänen . . . . .	Fr. 285,847. 18
XXIV. Salzhandlung . . . .	Fr. 7,531. 97
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . .	Fr. 6,865. 50
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . .	Fr. 5,994. 95
XXVIIb. Verschiedene Kanzleigebühren . . . .	Fr. 2,006. 55
XXXII. Unvorhergesehenes . . . .	Fr. 692. 81
	Fr. 116. 38

Zusammen, wie hievor Fr. 309,055. 34

Die Mehreinnahme bei den Gebühren der Amts- und Gerichtsschreiber fällt ausschließlich auf die Prozentgebühren und zwar vorzugsweise auf die Prozentgebühren der Gerichtsschreiber, welche den Voranschlag um Fr. 113,590. 81 überschritten haben, während die Prozentgebühren der Amtsschreiber nur eine Überschreitung von Fr. 43,374. 52 zeigen. Dagegen sind die fixen Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien um Fr. 61,255. 55 hinter dem Voranschlag zurückgeblieben, welcher Ausfall ungefähr zur Hälfte die fixen Gebühren der Amtsschreibereien und zur andern Hälfte diejenigen der Gerichtsschreibereien betrifft.

Die Zinse für Darlehn der Hypothekarkasse übersteigen den Voranschlag um Fr. 73,366. 75, wogegen freilich die Zinse für zeitweilige Geldanlagen ab-, und die Depotzinse ebenfalls zugenommen haben. Infolge dieser Abweichungen geht der Rohertrag der Hypothekarkasse um Fr. 47,303. 02 über den Voranschlag hinaus, wozu noch eine Ersparnis auf den Verwaltungskosten im Betrage von Fr. 9,852. 40 kommt.

Das Ohmgeld, dessen Ertrag seit 1879 jedes Jahr geringer geworden ist, zeigt zum ersten Mal wieder eine Zunahme von Fr. 66,796. 02 gegenüber dem Vorjahr, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um Fr. 54,724. 28. Diese Mehreinnahme fällt zum allergrößten Theile auf das Ohmgeld von fremden Weinen.

Die Rechnung der Bußen und Konfiskationen zeigt gegenüber dem Vorjahr eine bedeutende Zunahme der Summe der gesprochenen Bußen. Dieser Vermehrung entspricht auch eine, wenn auch bedeutend kleinere Vermehrung der Summen der umgewandelten Bußen und der ausgerichteten Bußenantheile. Zum Theil wird sich die Vermehrung dieser Ausgaben noch auf das folgende Jahr erstrecken. Infolge dieser Verhältnisse hat der Ertrag der Bußen und Konfiskationen den Voranschlag in 1884 um die verhältnismäßig sehr bedeutende Summe von Fr. 23,983. 17 überschritten.

Bei den direkten Steuern im Jura fällt die Mehreinnahme zum größten Theile auf die Einkommenssteuer I. Klasse und zu einem kleineren Theile auf die Grundsteuer und die Einkommenssteuer III. Klasse. Der Voranschlag wird von der Grundsteuer um Fr. 4,268. 65, von der Einkommenssteuer I. Klasse um Fr. 12,590. 75 und von der Einkommenssteuer III. Klasse um Fr. 3,437. — überschritten.

In der Rechnung der Domänenkasse sind jeweilen die eingegangenen, nicht fällig gewordenen Zinse als Ertrag berechnet. Die bedeutende Zunahme des Ertrages röhrt daher, daß in 1884 an Zinsen Fr. 11,958. 60 mehr abbezahlt als fällig geworden sind, wogegen sich die Zinsausstände um diesen Betrag vermindert haben.

Bei der Militärsteuer entspricht der Ertrag der Haupttaxation nahezu dem Voranschlag, und die Mehr-

einnehme von Fr. 12,433. 05 ist zum Theil durch einen größeren Extrat der Nachtaxationen, zum Theil durch eine geringere Summe der Bezugsausfälle, als im Voranschlage vorgesehen war, herbeigeführt worden.

Die übrigen Mehreinnahmen bewegen sich in verhältnismäßig kleinen Summen. Hervorzuheben ist für dieselben nur, daß die Jagdpatentgebühren um Fr. 6,462. 20 über den Voranschlag hinaus gegangen sind, und daß bei den direkten Steuern im alten Kanton zwar die Einkommensteuer III. Klasse Fr. 48,154. 75 mehr beträgt, als im Voranschlage vorgesehen war, diese Mehreinnahme aber durch Mindererinnahmen auf den beiden andern Einkommensteuerklassen nahezu aufgewogen wird.

Die Minderausgaben betreffen folgende Verwaltungszweige:

III. Justiz und Polizei . . .	Fr. 101,040. 96
IV. Militär . . . . .	53,445. 11
X. Bauwesen . . . . .	33,284. 03
V. Kirchenwesen . . . . .	31,708. 28
I. Allgemeine Verwaltung . . . . .	30,166. 30
VI. Erziehung . . . . .	24,261. 30
XII. Finanzwesen . . . . .	8,585. 61
VIIIb. Armenwesen des alten Kantons . . . . .	4,495. 29
VIIIa. Armenwesen des ganzen Kantons . . . . .	4,351. 99
XI. Eisenbahnwesen . . . . .	3,351. 85
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . . .	2,590. 45
XIV. Forstwesen . . . . .	1,570. 45
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen . . . . .	679. —
IX. Volkswirthschaft . . . . .	632. 68
VII. Gemeindewesen . . . . .	22. 69
Zusammen, wie hievor	<u>Fr. 300,185. 99</u>

Die Minderausgaben für Justiz und Polizei betreffen zum größten Theil die Kosten in Straßsachen und das Landjägerkorps, erstere mit Fr. 85,984. 69, letzteres mit Fr. 12,139. 98. Kleinere Ersparnisse weisen die übrigen Rubriken dieses Verwaltungszweiges auf, mit Ausnahme der Gefängniskosten und der Strafanstalten. Bei den ersten ist eine Kreditüberschreitung von Fr. 6,346. 03, bei den letztern eine solche von Fr. 5,305. 31 eingetreten.

Für die Strafanstalten Bern und St. Johannsen ist im Voranschlag ein gemeinschaftlicher Kredit von Fr. 143,000 ausgesetzt worden. Infolge der Inventarverminderungen bei der ersten und der Inventaranschaffung bei der letztern Anstalt sind die Kosten am ersten Orte außerordentlich gering und betragen nur Fr. 27,789. 26, am letztern dagegen außerordentlich hoch und steigen auf Fr. 120,418. 60 an.

Für die Kosten in Straßsachen ist im Voranschlag ein Nettkredit von Fr. 50,000 ausgesetzt worden. Statt dieser Ausgabe ergiebt die Rechnung eine Mehreinnahme von Fr. 32,680. 87, nämlich:

Kosten in Straßsachen . . . . .	Fr. 78,960. 79
Kostenantheile . . . . .	34,281. 91
Summa Ausgaben	Fr. 113,242. 70
Kostenrückerstattungen und Gebühren	" 145,923. 57
Reineinnahmen	Fr. 32,680. 87

Beim Landjägerkorps betrifft die angeführte Ersparnis fast ausschließlich den Sold der Landjäger. Der Bestand des Korps hatte nicht ganz die im Voranschlage angenommene Stärke.

Der größte Theil der Ersparnisse auf den Krediten für das Militär betrifft die Kosten für Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials; die Minderausgaben dieser Rubrik betragen Fr. 35,607. 45. Dazu kommen noch kleinere Ersparnisse auf verschiedenen Rubriken, so wie die Mehreinnahmen von Fr. 9,870. 43 auf den Rubriken für Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung, und von Fr. 2,226. 80 für die Zeughauswerkstätten.

In der Abtheilung Bauwesen besteht eine Kreditersparnis von Fr. 24,283. 42 auf der Rubrik „Unterhalt der Straßen“, und eine solche von Fr. 21,301. 60 auf der Rubrik „Neue Hochbauten“. Dagegen ist der Kredit für Wasserbauten um Fr. 20,452. 09 überschritten worden.

Die Ersparnis auf den Krediten für das Kirchenwesen betrifft vorzugsweise die Besoldungen der Geistlichen, nämlich die Besoldung der protestantischen Geistlichen mit Fr. 16,451. 98 und diejenige der katholischen Geistlichen mit Fr. 5,946. 15.

Die Kreditersparnis bei der Allgemeinen Verwaltung vertheilt sich auf verschiedene Rubriken. Die bedeutendsten Ersparnisse betreffen die Rubriken:

Verfassungsrath . . . . .	Fr. 11,059. 35
Großer Rath . . . . .	" 10,749. 75
Staatskanzlei . . . . .	" 9,936. 42
Regierungsrath . . . . .	" 6,500. —

Dagegen ist der Kredit für die Entschädigung der Amtsschreiber für Angestellte und Bürounkosten um Fr. 14,504. 40 überschritten worden, weil die Revision dieser Entschädigungen später eingetreten ist, als bei der Feststellung des Voranschlages angenommen worden war.

Die Minderausgaben für die Erziehung fallen zum größten Theil auf die Beiträge an Schulhausbauten, welche zu Fr. 40,000 veranschlagt waren, aber nur Fr. 16,595. 15, also Fr. 23,404. 85 weniger, in Anspruch genommen haben.

Die übrigen Minderausgaben sind weniger bedeutend und vertheilen sich meist auf verschiedene Rechnungsrubriken der bezüglichen Verwaltungszweige.

Die Mehrausgaben betreffen folgende zwei Verwaltungszweige:

II. Gerichtsverwaltung . . . . .	Fr. 32,614. 96
XXI. Staatskasse . . . . .	" 22,499. 36
Summa, wie hievor	<u>Fr. 55,114. 32</u>

Die Mehrausgaben für die Gerichtsverwaltung bestehen in folgenden Kreditüberschreitungen:

Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber für Angestellte und Bürounkosten	Fr. 26,822. 60
Besoldung der Angestellten der Obergerichtskanzlei	" 6,755. —
Entschädigung der Handelsregisterführer	" 6,710. —

Die Mehrkosten für Entschädigung der Amtsgerichtsschreiber beruhen auf der nämlichen Ursache, wie die Mehrkosten für Entschädigung der Amtsschreiber. Für Entschädigung der Handelsregisterführer war im Voranschlage kein Kredit vorgesehen. Für diese Mehrausgaben sind vom Großen Rath entstehende Nachkredite bewilligt worden.

Die Zinse der Staatskasse übersteigen den Voranschlag sowohl im Einnahmen wie im Ausgeben. Die Überschreitung ist aber im Ausgeben bedeutend größer und betrifft hauptsächlich die Zinse für die Depots der Spezialverwaltungen und die Zinse für die gerichtlichen Geldhinterlagen. Bei den ersten ist es das Depot der Hypothekarkasse, bei den letztern das Depot der Ersparrkasse von Erlach, welche die vermehrte Zinsausgabe bedingten. Daß diese Mehrausgabe nicht durch eine entsprechende Mehreinnahme bei den Aktivzinsen vollständig kompensirt wurde, liegt daran, daß die unverzinslichen Vorschüsse der Staatskasse zugenumommen haben, namentlich der Vorschuß an die laufende Verwaltung um Fr. 766,249. 54 und die Vorschüsse für Straßenbauten um Fr. 330,950. 75.

Neben diesen Mehrausgaben bestehen noch einige andere, die durch Minderausgaben des nämlichen Verwaltungszweiges ausgeglichen sind. Für den größten Theil der Mehrausgaben hat der Große Rath die erforderlichen Nachkredite bewilligt. Für folgende Kreditüberschreitungen, welche zum Theil nicht bedeutend sind und alle solche Ausgaben betreffen, die durch gesetzliche Vorschriften oder Verträge bedingt, oder sonst der Art sind, daß es nicht in der Macht der Verwaltung lag, dieselben zu vermeiden oder zu verschieben, ist die Genehmigung des Großen Rathes noch einzuholen:

III F, 2, a. Nahrung der Gefangenen	Fr. 6,988. 60
III F, 2, b. Verpflegung derselben	" 440. 23
III F, 2, c. Miethzinse	" 1,200. —
III G, 2. Strafanstalt St. Johannsen	" 5,207. 86
IV J, 2, a. Persönliche Bewaffnung	" 958. 33
VII D, 7. Mädchenarbeitschulen <i>et c.</i>	" 1,382. 33
VII E, 2. Seminar Bruntrut	" 1,578. 13
VIII a B, 3. Rettungsanstalt Erlach	" 513. 22
VIII a B, 4. Rettungsanstalt Löbniz	" 214. 67
VIII a C, 5. Armenanstalt Konolfingen	" 473. 20
VIII b B, 3, c. Mittelland. Verpflegungsanstalt Riggisberg	" 285. —
X G, 1. Schleusenmeister und Schwellenmeister	" 456. 75
XV C, 1. Waldkulturen	" 4,418. 82
XV C, 4. Rüffslöhne und verschiedene Wirtschaftskosten	" 2,376. 73
XV C, 7. Sconti für Baarzahlungen	" 1,045. 52
XXII. Staatskasse, Zinse	" 22,499. 36
XXIII A, 3. Auffichts- und Bezugskosten	" 615. 40
XXX B, 1. Centralkommission und Taxationskosten	" 1,780. 35

Andere Mehrausgaben, wie diejenige für die Einlage in den Fonds für Erweiterung der Irrenpflege, Antheil der Gemeinden am Ertrag der Jagdpatentgebühren, Antheil der Eidgenossenschaft an der Militärsteuer und Bezugsprovisionen bei den direkten Steuern, sind dem Betrage nach durch die entsprechenden Einnahmen bedingt und eine spezielle Genehmigung dieser Mehrausgaben würde keinen Zweck haben.

Gegenüber dem Rechnungsergebnisse für das Jahr 1883 zeigt dasjenige für das Jahr 1884 folgende Abweichungen: Mindererinnahmen . . . . . Fr. 1,031,390. 92 Mehreinnahmen . . . . . " 217,523. 64 Reine Mindererinnahmen Fr. 813,867. 28

Minderausgaben . . . . .	Fr. 188,126. 60
Mehrausgaben . . . . .	" 156,412. 19
Reine Minderausgaben	Fr. 31,714. 41

Für die einzelnen Verwaltungszweige ergeben sich folgende Unterschiede:

#### Mindererinnahmen.

XX. Kantonalbank . . . .	Fr. 400,000. —
XXVII. Erbschafts- u. Schenkungsabgaben . . . .	" 328,773. 90
XVII. Eisenbahnkapital . . . .	" 115,404. 57
XXV. Stempelgebühren . . . .	" 55,709. 82
XV. Staatswaldungen . . . .	" 47,851. 74
XVI. Domänen . . . .	" 28,766. 74
XXVI b. Verschiedene Kanzleigebühren . . . .	" 20,954. 46
XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton . . . .	" 17,937. 46
XXIV. Salzhandlung . . . .	" 14,878. 70
XXXIII. Unvorhergesehenes . . . .	" 1,113. 53
Summa, wie oben	Fr. 1,031,390. 92

#### Mehreinnahmen.

XXIX. Ohrm geld . . . .	Fr. 66,796. 02
XXVI a. Gebühren der Amts- u. Gerichtschreibereien	" 39,050. 10
XIX a. Hypothekarkasse . . . .	" 32,489. 52
XXII. Bußen und Konfiskationen . . . .	" 29,458. 90
XIX b. Domänenkasse . . . .	" 16,096. 56
XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau . . . .	" 15,933. 25
XXX. Militärsteuer . . . .	" 13,883. 40
XXVIII. Wirtschaftspatentgebühren <i>et c.</i> . . . .	" 2,378. —
XXXII. Direkte Steuern im Jura . . . .	" 1,437. 89
Summa, wie oben	Fr. 217,523. 64

#### Minderausgaben.

X. Bauwesen . . . .	Fr. 111,993. 70
IV. Militär . . . .	" 29,017. 12
IX. Volkswirtschaft . . . .	" 18,537. 77
VI. Erziehung . . . .	" 7,648. 72
XIV. Forstwesen . . . .	" 7,116. 77
XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen	" 7,109. 20
VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons . . . .	" 6,107. 44
XVIII. Eisenbahnanleihen . . . .	" 595. 88
Summa, wie oben	Fr. 188,126. 60

#### Mehrausgaben.

I. Allgemeine Verwaltung . . . .	Fr. 48,431. 65
XXI. Staatskasse . . . .	" 46,690. 40
XI. Eisenbahnwesen . . . .	" 20,845. 91
III. Justiz und Polizei . . . .	" 12,387. 01
II. Gerichtsverwaltung . . . .	" 9,578. 38
V. Kirchenwesen . . . .	" 6,715. 69
XII. Finanzwesen . . . .	" 6,412. 91
VIII b. Armenwesen des alten Kantons . . . .	" 4,809. 33
VII. Gemeindewesen . . . .	" 540. 91
Summa, wie oben	Fr. 156,412. 19

Diese Abweichungen sind zum Theil durch den Voranschlag für das Jahr 1884 vorgesehen worden, und soweit dies nicht der Fall ist, wurden dieselben hievor bei der Vergleichung der Rechnung mit dem Voranschlage berücksichtigt.

### G. Verwaltungsinventar.

Das Verwaltungsinventar hat sich um Fr. 366,698. 84 vermindert. Diese bedeutende Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

1. Veränderung durch Zuwachs, Abgang und Schätzungsrevision:	
Wertverminderungen . . .	Fr. 179,361. 92
Wertvermehrungen . . .	" 140,771. 18
Reine Wertverminderung	Fr. 38,590. 74
2. Uebertragungen . . . .	" 328,108. 10
Verminderung, wie oben	<u>Fr. 366,698. 84</u>

Die Uebertragungen sind bereits erwähnt worden. Sie betreffen die Fabrikationsvorräthe des Kantonskriegskommissariates, Fr. 282,313. 45, und der Zeughausverwaltung, Fr. 45,794. 65, welche auf die Rechnung der Betriebsvorstöße dieser Verwaltungen gebracht worden sind.

Eine weitere Uebertragung, welche jedoch den Gesamtwert des Verwaltungsinventars nicht verändert hat, besteht in der Abschreibung des Mobilien- und Gerätshaften-Inventars der Militärverwaltung beim Kriegsinventar und in der Aufnahme dieses Inventars in das Inventar der Allgemeinen Verwaltung. Das Kriegsinventar enthält nun ausschliesslich Kriegsgegenstände. Ueber das eingetheilte Kriegsmaterial, über welches der Kanton nicht frei verfügen kann, besteht ein Inventar ohne Schätzungssumme, und dasselbe ist in der Summe des Kriegsinventars von Fr. 518,191. 20 nicht inbegriffen.

### Spezialfonds.

Die der Staatsrechnung beigefügte Uebersicht des Vermögens der nicht zum Staatsvermögen gehörenden Spezialfonds und der Veränderungen derselben weist

eine Vermehrung von Fr. 399,999. 12 und eine Verminderung von Fr. 301,062. 80 nach, woraus sich eine reine Vermehrung von Fr. 98,936. 32 ergiebt. Das Vermögen der Spezialfonds, welches, soweit es nicht in Grundeigenthum und Mobiliar besteht, vorschriftsgemäss größtentheils bei der Hypothekarkasse angelegt ist, erreicht am Ende des Jahres einen Stand von Fr. 5,713,495. 91. Darin ist das Vermögen der Irrenanstalt Waldau inbegriffen, dagegen nicht inbegriffen das von der Inselskorporation verwaltete Vermögen des Inselspitals und des äussern Krankenhauses, dessen Stand auf Ende 1883 folgender war:

#### I. Inselspital.

1. Stiftungsvermögen . . . .	Fr. 4,555,336. 19
2. Tschärnerlegat (Hälfte) . . .	" 175,561. 92
3. Inselauffonds . . . .	" 683,672. 78
4. Badesteuerfonds . . . .	" 12,528. 51
5. Bühnafonds . . . .	" 15,000 —
6. Weihnachtsfonds . . . .	" 2,300. —
7. Beerlederstiftung . . . .	" 15,400. —
8. Reisegelderfonds . . . .	" 100,812. 32
	<u>Fr. 5,560,611. 72</u>

#### II. Außerfrankenhauß.

1. Stiftungsvermögen . . . .	Fr. 1,187,627. 48
2. Tschärnerlegat (Hälfte) . . .	" 175,561. 92
	<u>Fr. 1,363,189. 40</u>

Ich stelle den Antrag, Sie möchten dem Regierungsrathe zu Handen des Grossen Rathes die vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1884 zur Genehmigung empfehlen.

Bern, den 27. August 1885.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

# S u h a l t.

---

	<i>Seite</i>
<b>I. Rechnung der laufenden Verwaltung</b> (Detail des Conto J, 1 der allgemeinen Staatsrechnung) . . . . .	29—67
Übersicht . . . . .	31
Spezielle Rechnungen . . . . .	32—67
<b>II. Allgemeine Staatsrechnung</b> . . . . .	69—83
Übersicht und Bilanz . . . . .	70—73
Spezielle Rechnungen . . . . .	72—83
I. Stammbemögen . . . . .	72—77
A. Waldungen . . . . .	72—73
B. Domänen . . . . .	72—73
C. Eisenbahnen . . . . .	72—75
D. Hypothekarkasse . . . . .	74—75
E. Domänenkasse . . . . .	76—77
F. Kantonalbank . . . . .	76—77
II. Betriebsbemögen . . . . .	76—83
G. Betriebskapital der Staatskasse . . . . .	76—83
A. Allgemeine Kassen, Vorschüsse . . . . .	76—77
B. Spezialverwaltungen . . . . .	78—79
C. Geldanlagen . . . . .	78—79
D. laufende Verwaltung, Conto-Corrent . . . . .	78—79
E. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen . . . . .	78—79
F. Deposits bei der Staatskasse . . . . .	78—79
G. Geldaufnahmen . . . . .	78—79
H. Kasse . . . . .	80—81
I. Ausstände . . . . .	80—83
H. Rechnung des alten Kantons . . . . .	82—83
J. Rechnung der laufenden Verwaltung (S. den Detail, Biss. I) . . . . .	82—83
K. Verwaltungsinventar . . . . .	82—83
III. Vermögensbilanz . . . . .	72—73
L. Gewinn und Verlust . . . . .	70—73
<b>Anhang. — Rechnungen der Spezialfonds</b> . . . . .	85— 93
Bericht über die Staatsrechnung . . . . .	95—106

---



# Bericht

des

## Regierungsraths an den Grossen Rath

betreffend

### die sogenannte Rekursbeschwerde einer Anzahl Grundeigenthümer des seeländischen Entsumpfungsgebietes.

(2. Oktober 1885.)

*Herr President,  
Herren Grossräthe,*

Am 26. August abhin langte zu Handen des Grossen Raths eine als «Rekursbeschwerde» bezeichnete, vom November 1884 datirte Eingabe einer Anzahl Grundeigenthümer des seeländischen Entsumpfungsgebietes ein, deren Forderungen dahin gehen:

1. Ersatz alles Schadens, der ihnen, den Rekurrenten, aus der Ausführung der Juragewässerkorrektion, beziehungsweise des Planes La Nicca-Bridel entstanden sein soll, durch den Staat;
2. Tragung der sämmtlichen Korrektionskosten durch den Staat; demgemäß
3. Nichteinforderung der Mehrwerthschatzungsbeiträge und
4. Zurückerstattung der bereits bezahlten Beiträge nebst Zinsen an die beteiligten Grundeigenthümer.

Eventuell

- 1—3. Revision der Mehrwerthschatzungen;
4. Zurückerstattung der Beiträge an den Schwellenfonds und gänzliche Liberation von diesen Beiträgen.

Aus dieser summarischen Angabe ersehen Sie, Tit., dass die Ansprüche der Rekurrenten von weitgehender Art sind und werden es deshalb angemessen finden, wenn der Regierungsrath sich über dieselben ebenfalls ausspricht.

Dies die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Berichte.

#### I.

##### Die Rekurrenten.

Es erschien uns zunächst angezeigt, die vorliegende Eingabe in Hinsicht ihres Ursprungs anzusehen und sind hierbei überraschende Thatsachen zu Tage getreten.

Bei der Juragewässerkorrektion sind im Ganzen betheiligt 66 Gemeinden mit 5487 Grundeigenthümern und einer Mehrwerthschatzung von Fr. 4,517,744.—

Die vorliegende Beschwerde kommt aus 8 Gemeinden und ist unterzeichnet von 94 Grundeigenthümern. Dabei stossen wir auf das Kuriosum, dass von diesen 94 Unterzeichnern nicht weniger als 35, sage fünfunddreissig *nicht Besitzer von beitragspflichtigem Lande sind*, das in den beschwerde-

führenden Gemeinden liegt. — Die übrigen 59 Besitzer von beitragspflichtigem Grundeigenthum repräsentiren im Ganzen eine Mehrwerthschatzung von Fr. 60,442. —, wovon aber nur noch eine Restanz von Fr. 37,968. — unbezahlt aussteht und einzelne Beteiligte ihr Betreffniss voll einbezahlt haben. Die näheren Einzelheiten in dieser Richtung ergeben sich aus dem beigefügten Tableau.

Man darf daher wohl sagen, dass bei diesem Schritte ein verhältnissmässig sehr geringer Bruchtheil der Interessenten Antheil genommen hat, abgesehen von denjenigen, denen als Unbeteiligten die Legitimation zu einer «Rekursbeschwerde» gänzlich abgesprochen werden muss.

Wir begnügen uns mit der Anführung dieser Thatsachen; sie sind so sprechend, dass wir uns aller weitern Bemerkungen enthalten können.

## II.

### Die Rekursbeschwerde

datirt, wie erwähnt, vom November 1884, wurde aber erst am 26. August abhin eingereicht. Dies erklärt sich wohl daraus, dass man zuerst den Erfolg der von einer grössern Zahl beteiligter Grundbesitzer im Spätjahr 1884 ergriffenen Rekurse an das Bundesgericht abwarten wollte. Wäre der Versuch beim Bundesgerichte geglückt, so hätte man sich dann der Eingabe an den Grossen Rath entschlagen können. Da aber das Bundesgericht die Rekurse abgewiesen hat, so wird nun, mit anerkennenswerther Obstination, auf diesem andern Wege vorgegangen.

Wie man von einer «Rekursbeschwerde» sprechen kann, nachdem die Rekursinstanzen erschöpft sind, ist uns nicht klar. Was die Unterzeichner der Eingabe vom Grossen Rathe verlangen, kann bei der gegenwärtigen Sachlage offenbar nichts anderes sein, als einen Akt der *Freigebigkeit*, und wäre deshalb die Bezeichnung als «Petition» angemessener gewesen.

Da die Eingabe das zuletzt ergangene bundesgerichtliche Urtheil nicht erwähnt, so ist hier der Ort, desselben zu gedenken.

In einer Rekurschrift vom 23. Juli 1884 stellten nämlich die Eigenthümer der Witzwyl-Liegenschaften (Eidg. Bank & Consorten), denen bald darauf eine Menge anderer bei der Juragewässerkorrektion beteiligter Grundeigenthümer (Einwohnergemeinde Ins und Mithaften) nachfolgten, beim h. Bundesgerichte den Antrag: Es sei die Verfügung des bernischen Regierungsrathes betreffend die Feststellung der ihren Liegenschaften auffallenden Mehrwerthsbeiträge aufzuheben; eventuell: es sei diese Auflage angemessen herabzusetzen. — Zur Begründung dieser Begehren wurde alles dasjenige, was die gegenwärtigen Petenten oder Rekurrenten in der vorliegenden Eingabe anbringen, ebenfalls geltend gemacht und namentlich versucht, die gesetzgeberischen Grundlagen des Entsumpfungsunternehmens, deren Ausführung und speziell das Verfahren bei den Mehrwerthschatzungen als hinfällig darzustellen.

Der Regierungsrath, Namens des Staates Bern, war natürlich im Falle, den fraglichen Rekursen

entgegenzutreten, und nachdem ein weitläufiger Schriftenwechsel, auf welchen hier nicht weiter eingetreten werden kann, stattgefunden hatte, fällte das Bundesgericht unterm 13. Juni 1885 sein Urtheil dahin: Die Beschwerde sei als unbegründet abgewiesen. — Wir werden im Nachfolgenden Verlassung finden, auf einzelne Motive dieses bundesgerichtlichen Urtheils zurückzukommen.

Vom rechtlichen Gesichtspunkte aus sind daher die gesetzgeberischen und administrativen Massnahmen, welche in Sachen der Juragewässerkorrektion ergangen sind, inbegriffen die Festsetzung der Mehrwerthsbeiträge, nicht mehr anfechtbar, sondern durch Entscheid der obersten Instanz — des Bundesgerichtes — gedeckt, und es muss deshalb als verfehlt bezeichnet werden, wenn die sog. Rekurrenten ihre Ansprüche an den Grossen Rath im Namen der *Gerechtigkeit* stellen.

## III.

### Die Begründung.

Es kann nicht in unserer Absicht liegen, den Auseinandersetzungen der «Rekursbeschwerde» in allen Einzelheiten zu folgen, diess schon deshalb nicht, weil alle diese Argumente schon in den früheren Rekursen angebracht und von den kompetenten Behörden ablehnend beschieden worden sind.

Für die Regierung kann es sich vielmehr nur darum handeln, den Standpunkt des Staates in dieser Angelegenheit festzustellen.

#### A.

Die Rekurrenten beginnen ihre Ausführungen mit einer Kritik des Planes La Nieca-Bridel, nach welchem die Juragewässerkorrektion durchgeführt wurde, und mit der Behauptung, es sei dabei der landwirtschaftlichen Seite des Unternehmens nicht genügende Berücksichtigung zu Theil geworden.

Wer die Geschichte der Seelandentsumpfung kennt und weiss, welche gründlichen und vielseitigen Untersuchungen der Feststellung und Annahme des Entsumpfungsplanes vorausgegangen sind, wird sich schwerlich jener Ansicht anschliessen.

Die Frage der Juragewässerkorrektion ist bekanntlich nicht erst unter den Auspizien der neuen Eidgenossenschaft aufgetaucht, wohl aber erst durch ihre Hülfe gelöst und durchgeführt worden.

Die Korrektion der Juragewässer bildete bereits seit Jahrhunderten einen Gegenstand der Sorge für die beteiligten Kantonsregierungen, speziell für die Regierung des Kantons Bern. Um nicht weiter zurückzugreifen, berufen wir uns einfach auf den *Bericht über die Staatsverwaltung von 1814—1830* (pag. 408 ff.), wo unter der Aufschrift «Juragewässerkorrektion» gesagt ist:

«Schon seit einem Jahrhundert hatten die Ueberschwemmungen des Bielersees, der Aare und der Zihl in dem Seeland die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Als erst bei der Vereinigung des in jenen Gegenden angrenzenden Bisthums Basel ein planmässiges Einschreiten möglich

«ward, legte die Schwellenkommission einen gedruckten, auf die Ansichten des Ingenieur-Obersten Tulla, welcher dazu eigens berufen worden, sich gründenden Bericht (Bericht der Schwellenkommission über die Aare, Zihl, den Murten-, Neuenburger- und Bielersee, 1816) über die zu treffenden Korrektionsmittel der Regierung vor. Die Gesamtkosten wurden auf beiläufig 2 Millionen (alte Währung) berechnet und verhältnissmässige Resultate vorausgesehen. — Da dieser grosse Plan die Tieferlegung des Neuenburger- und Bielersees als Basis aufstellte, mussten mit den Nachbarständen Freiburg, Waadt und Neuenburg Unterhandlungen angeknüpft werden, um sie zur Theilnahme an dem kostspieligen Unternehmen einzuladen. Die Unterhandlungen zogen sich in die Länge und führten zu keinem erwünschten Ergebniss.»

Der Bericht zählt sodann die Massnahmen auf, welche von den bernischen Behörden zur Abwehr gegen die stets wiederkehrenden Ueberschwemmungen im Seeland getroffen und angestrebt wurden.

In den dreissiger Jahren bildete sich dann durch die Initiative gemeinnütziger und einsichtiger Männer die Vorbereitungsgesellschaft für die Juragewässerkorrektion und im Jahre 1842 legte der hiezu berufene Oberst La Nicca derselben sein Projekt vor, welchem der Gedanke zu Grunde lag, die Aare in den Bielersee abzuleiten. Allein erst unter der Bundesverfassung von 1848, welche in Art. 21 dem Bunde gestattete, auf Kosten der Eidgenossenschaft öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen, gelangte das Projekt zur Lebensfähigkeit. Die Korrektion der Juragewässer war eine der ersten Aufgaben, welche sich die neuen eidgenössischen Behörden mit Bezug auf den erwähnten Art. 21 der Bundesverfassung, vorsteckten und sie gingen mit ebensoviel Umsicht als gutem Willen an deren Lösung. Beweis hievon der Bundesbeschluss vom 3. August 1857, in welchem die Bundesversammlung, erwägend:

«Dass unzweifelhaft die Korrektion der Juragewässer nach Zweck, Natur und Ausdehnung ein solches Werk ist, welches eine thatkräftige Unterstützung der Eidgenossenschaft beanspruchen darf;

«Dass es ganz augemessen ist, wenn der Bunde eine eingreifende und leitende Initiative nimmt, ohne aber damit den Charakter des Unternehmens und die Stellung der Kantone zu demselben und zu dem Bunde zu verrücken;

«Dass es aber nothwendig erscheint, insbesondere die Frage über den Korrektionsplan gleichzeitig mit den übrigen Fragen zu erledigen;

«Dass indessen, wie der Bundesrath selbst erklärt, hinsichtlich der verschiedenen Korrektionspläne jetzt ein definitiver Entscheid noch nicht gefasst werden kann, und eine Vervollständigung der Untersuchung stattzufinden hat, damit bei vorzunehmendem letzten Entscheide die technische und finanzielle Seite jedes der Projekte so klar und vollständig als möglich vorliege, —

«beschliesst:

«1. Der Bundesrath ist eingeladen, ohne Verzug diejenigen Vervollständigungen und Verifikationen der technischen und finanziellen Untersuchungen und Vorarbeiten anzurufen, welche zur endlichen

«Feststellung des Korrektionsplanes nötig sind. — Diese Vervollständigungen der Untersuchung sollen namentlich diejenigen Vorschläge in ernstliche Erwägung ziehen, welche dahin zielen, die Aare in den Bielersee abzuleiten.

«2. Der Bundesrath wird ferner eingeladen, sich mit den beteiligten Kantonen in's Einverständniss zu setzen, um ihre Ansichten über den Korrektionsplan und die für die Ausführung aufzustellenden Grundsätze zu vernehmen, und wo möglich eine hierauf bezügliche Verständigung herbeizuführen.» U. s. w.

In welcher Weise der Bundesrath diesen Beschlüssen nachkam, ergiebt sich unter Anderm aus dem Berichte der eidgenössischen Experten, vom 8. Juni 1863, welcher die einschlagenden Fragen nach allen Seiten eingehend beleuchtet. Und wenn behauptet wird, es seien dabei die landwirtschaftlichen Gesichtspunkte nicht genügend berücksichtigt worden, so genügt eine Verweisung auf Seite 9 ff. dieses Berichtes zur Widerlegung dieser Behauptung.

Die Frage des Korrektionssystems fand ihre Lösung durch den Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863, indem der Bunde seinen Beitrag für die Ausführung der Juragewässerkorrektion nach dem *Plane La Nicca* bestimmte.

In der Uebereinkunft, welche hierauf zwischen den Kantonen Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Neuenburg zu Stande kam (19. Juni und 1. Juli 1867), erklärten dieselben, die Korrektion der Juragewässer auf Grundlage des *Planes La Nicca* und im Sinne der bundesrätlichen Experten vom 8. Juni 1863 auszuführen. Ebenso wird in dem massgebenden Beschluss der Bundesversammlung vom 25. Juli 1867 (Art. 2) bestimmt:

«Die Korrektion ist auf Grundlage des *Planes La Nicca*, im Sinne des Gutachtens der bundesrätlichen Experten vom 8. Brachmonat 1863 auszuführen.»

Mithin war es eine von Bundeswegen gegebene Sache, wenn der Grosse Rath in seinem Vollziehungs-Dekrete vom 10. März 1868 «die Ausführung der Juragewässerkorrektion auf Grundlage des *Planes La Nicca und Bridel*, im Sinne des Gutachtens der eidg. Experten vom 8. Juni 1863» beschloss und es konnte die dagegen gerichtete Eingabe, von welcher die Rekurrenten sprechen, Angesichts dieser Bundesbeschlüsse und der zwischen den beteiligten Kantonen geschlossenen Uebereinkunft um so weniger Anspruch auf Berücksichtigung machen, als die Abgeordnetenversammlungen in Ins, Nidau und Lyss, vom 16., 17. und 18. Dezember 1867, sich sozusagen einmütig für das vorgeschlagene Ausführungssystem ausgesprochen hatten.

Nachdem nun das grosse Unternehmen auf dieser Grundlage durchgeführt ist, muss es auffallen, wenn die Rekurrenten, die einen so kleinen Bruchtheil der beteiligten Interessen repräsentiren, sich von einer retrospektiven Kritik des *Planes La Nicca-Bridel* einen Erfolg versprechen.

Die Klagen darüber, dass die wirtschaftlichen Vortheile des Unternehmens für die Grundeigentümer nicht sofort mit der Ausführung eingetreten seien, sind nicht neu. Auch in den Rekursen an das Bundesgericht wurde damit nicht gespart. Unsere Antwort lautet hier, wie dort:

«Wie sich die einzelnen Grundeigenthümer den «Eintritt des Nutzens der Entsumpfung für ihre Grundstücke vorgestellt haben mögen, ist natürlich schwer «zu sagen.

«Wer da glaubte, mit der Entsumpfung sei Alles «gethan und er dürfe mit den Händen in den Hosen-«taschen ruhig zusehen, wie die Verwandlung des «Bodens sich vollziehe, der mag allerdings enttäuscht «worden sein. Jeder verständige Landwirth aber wird «sich gesagt haben, dass durch die Entsumpfung «resp. Austrocknung die bisherige, in Moos und Sumpf entstandene Vegetation absterben werde und dass «zur Erzielung einer neuen und bessern Kulturart «eine entsprechende Bearbeitung und Mischung des «trocken gelögten Moosbodens stattfinden müsse. «Wenn behauptet wird, bei andern Entsumpfungs-«werken sei dies nicht der Fall gewesen, der wirth-«schaftliche Werth habe sich sofort ohne weiteres «Zuthun eingestellt, so liegt darin eine Misskennung «der Wahrheit und der elementarsten Lehren der «Landwirthschaft zugleich, und auch der Laie muss «einsehen, dass die Trockenlegung die Wirkung hat, «der Sumpfvegetation ein Ende zu machen und den «Boden für eine normale und rationelle Bewirth-«schaftung vorzubereiten. Die geeignete Bebauung «aber, durch welche erst der wirtschaftliche Werth «der Entsumpfung sich realisiert, ist selbstverständlich «Sache des Grundeigenthümers und nicht des Ent-«sumpfungsunternehmens.» —

In welche Widersprüche man gerathen kann durch zu weit getriebene Kritik, beweisen die Rekurrenten dadurch, dass sie einerseits als Grund ihrer Beschwerde die *Trockenlegung* und das dadurch bewirkte Absterben der Vegetation angeben, an anderer Stelle aber, nämlich für das Gebiet des Aarberg-Hagneck-Kanals, die Zuleitung von Wasser und daherige Durchsickerung resp. *Versumpfung* des Bodens beklagen (Seite 3 der Eingabe).

## B.

Die Rekurrenten berufen sich für ihre Ansprüche auf die *Unverletzlichkeit des Eigenthums*, welche durch § 83 der Staatsverfassung gewährleistet sei. Der Staat habe demzufolge kein Recht, über das Grundeigenthum der Rekurrenten zu verfügen, ihnen das-selbe ganz oder theilweise zu entziehen, Wasser in dasselbe ein- oder aus demselben abzuleiten u. s. w. Dies könne nur geschehen auf dem Wege der Expropriation, d. h. gegen vollständige *Entschädigung*.

Sofern hier von wirklicher *Enteignung*, d. h. Entziehung oder Abtretung von Grundeigenthum die Rede ist, wissen die Rekurrenten bestens, dass überall, wo die Ausführung des Unternehmens die Abtretung von Grund und Boden, sei es für Anlage von Kanälen oder sonst, erforderte, dies überall gegen vollständige Entschädigung, gütlich oder expropriationsweise, geschah. — Vergleiche Dekret vom 10. März 1868, §§ 22—25.

Was aber die angeblichen Eigenthumsverletzungen betrifft, welche in der Trockenlegung, in der Auflage von Beiträgen u. s. w. liegen sollen, so hat sich hierüber das Bundesgericht bereits in zwei sachbezüglichen Urtheilen ausgesprochen.

Schon in dem Rekurse der Gemeinde Finsterhennen und Mithaften vom Jahre 1878 bedienten sich

diese des nämlichen Arguments — Unverletzlichkeit des Eigenthums —, um die Grundlagen des Entsumpfungsunternehmens, die sämmtlichen einschlagenden Gesetze, Dekrete und Verordnungen, als verfassungswidrig anzufechten. Allein das Bundesgericht verwarf, wie den Rekurs überhaupt, so auch diesen Grund, mit der Erwähnung:

«Was vorerst den Art. 83 der Kantonsverfassung «und die darin garantirte Unverletzlichkeit des Eigentums betrifft, so ist klar, dass von einem Einbruch «in dieselbe nur insofern gesprochen werden kann, «als das Dekret vom 10. März 1868 eine Beschränkung in der Gebrauchsbeugniss oder in der Verfüzungsmacht über das Eigenthum enthält, keineswegs «aber insoweit, als bloss der Eigenthümer zu einer «Leistung obligirt wird. Die Verpflichtung der Grundeigenthümer nun, an die Kosten der Juragewässer-Korrektion beizutragen, enthält offenbar so wenig «einen Eingriff in das Eigenthum, als die Verpflichtung zur Bezahlung der Grundsteuer oder zur Versicherung von Gebäuden in der Brandassekuranz-Anstalt u. s. w., indem ja der Eigenthümer dadurch «weder in Bezug auf die Benutzung seines Eigentums noch hinsichtlich des Veräußerungsrechtes «beschränkt wird. Nur insofern, als die Grundeigenthümer die Entwässerung ihrer Grundstücke sich «gefallen lassen müssen, kann von einem Eingriff in «das Eigenthum gesprochen werden; allein hier handelt «es sich eben, wie Seitens des Rekursbeklagten (des «Staates) richtig ausgeführt worden ist, um eine im «öffentlichen Interesse eingeführte gesetzliche Eigentumsbeschränkung, gegen welche der Art. 83 der «Verfassung nicht angerufen werden kann, weil der «selbe nur das Eigenthum im subjektiven Sinne, als «Recht an der Sache, und nicht auch die den Inhalt «des Eigenthums in objektivem Sinne bildenden Beugnisse garantirt.» (Urtheil des Bundesgerichts vom 12. Juli 1878.)

Unter den gleichen Motiven verwarf das Bundesgericht auch die letztjährigen Rekurse der Witzwyleigenthümer und Consorten, welche den Vorwand der Unverletzlichkeit des Eigenthums neuerdings aufgewärmt hatten (Urtheil des Bundesgerichtes in Sachen der Eidg. Bank und Consorten, vom 13. Juni 1885.)

Wenn daher die gegenwärtigen Rekurrenten zum dritten Male mit dem gleichen Gerichte aufwarten, so wird man es in der Ordnung finden, wenn wir darauf lediglich mit einer Verweisung auf die bundesgerichtlichen Judikate antworten.

Beizufügen haben wir bloss, dass nach bernischem Rechte die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung auf dem beteiligten Eigenthum lastet und dass Korrekturen und Entsumpfungen selbst gegen den Willen der Mehrheit der beteiligten Grundeigenthümer beschlossen und ausgeführt werden können, wenn sie als Unternehmen des gemeinen Wohles erklärt werden. Die Anordnung von Korrekturen an öffentlichen Gewässern sodann ist Gegenstand besonderer Gesetze und es gelten für sie die jedesmal festgesetzten Bestimmungen. Wasserbaugesetz vom 3. April 1857, §§ 12, 39, 43, 48, 49 und 50.

Auf Grund dieses Gesetzes, dessen Verfassungsmässigkeit von Niemandem in Zweifel gezogen wird, sind die sämmtlichen Erlasse der bernischen Staats-

behörden über die Seelandsentsumpfung, vorab das Ausführungsdekret vom 10. März 1868 ergangen; sie stehen also auf solidem Gesetzesboden und sollen, nachdem auch das Bundesgericht dies anerkannt hat, nicht neuerdings in Frage gestellt werden.

Am Unbegreiflichsten erscheint, angesichts dieser Gesetzesbestimmungen, das Begehr um *Schadensersatz*, welches die (beteiligten und nicht beteiligten) Rekurrenten, abgesehen von ihrer Verweigerung der Mehrwerthsbeiträge, selbstständig gegenüber dem Fiskus stellen. Ihrer Meinung nach hätte also der Staat nicht nur keine Mehrwerthbeiträge von den Grundeigenthümern zu fordern, sondern dieselben sogar zu *entschädigen* für die angeblich nachtheiligen Folgen der Entsumpfung des Landes. Man wusste ihnen also den Glauben beizubringen, die Korrektion der Juragewässer und die damit verbundene Entsumpfung sei für das Seeland nicht nur von keinem Vortheil, sondern geradezu von Nachtheil. Ihrer Ansicht nach wäre besser Alles beim Alten geblieben. — Und doch haben wir gesehen, wie im Laufe der Zeit sich die Seelandsentsumpfung zu einem stets dringenderen Bedürfnisse gestaltete, bis sie endlich unter der Mithilfe des Bundes und des Kantons zu Stande kam. Die Gutachten der eidgenössischen Experten, der eidgenössischen und kantonalen Schatzungskommissionen werden von den Rekurrenten einfach bei Seite gestellt und durch eigene gegentheilige Behauptungen ersetzt. Sehen wir daher an der Hand der Akten zu, wie es sich mit diesen Behauptungen verhält.

Nachdem infolge der vorausgegangenen Expertisen die Bundesbehörden über das einzuschlagende Korrektionssystem (Plan La Nicca-Bridel) schlüssig geworden waren, wurde im Frühjahr 1865 eine Kommission von Sachverständigen niedergesetzt, um eine genaue Besichtigung und Schatzung des beteiligten Landes vorzunehmen mit Bezug auf den festzustellenden Perimeter, den Werth und voraussichtlichen Mehrwerth des Grundeigenthums. Diese Kommission bestand aus den Herren Regierungsrath Hallauer, von Schaffhausen, Beck-Leu, von Sursee, Nationalrath Vogel, von Wangen, Nationalrath von Arx, von Olten, Ingenieur de Rämy, von Freiburg, Nationalrath Delarageaz, von Préverenges, und Friedensrichter C. Henri, von Cortaillod, — die ersten zwei Mitglieder vom Bundesrat ge wählt, letztere fünf Delegirte der beteiligten Kantonen. Der Bericht dieser Kommission über die Erfüllung ihrer Aufgabe datirt vom 13. Juli 1866. Wer ihn liest, muss sich überzeugen, mit welchem Ernst, welcher Gründlichkeit und Umsicht die Kommission in ihrer Arbeit vorgegangen ist. Der zu erwartende Mehrwerth wurde für alle fünf Kantone zusammen auf Fr. 8,124,609. 97, für das bernische Gebiet allein auf Fr. 4,504,060. 09 geschätzt, wobei die Kommission ausdrücklich erklärt, *es sei der Mehrwerth so festgesetzt, dass derselbe nur den reellen Vortheil repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, so dass die volle Zutheilung der Ansätze an die Privaten sich rechtfertige.*

Um eine Verständigung der Kantone möglich zu machen, sah sich die Eidgenossenschaft veranlasst, die im Bundesbeschluss vom 22. Dezember 1863

auf Fr. 4,670,000 festgesetzte Subvention auf 5 Millionen zu erhöhen (Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867). Davon sollten laut der Uebereinkunft der Kantone vom 1. Juli 1867 dem Kanton Bern zu kommen Fr. 4,340,000. Diese Uebereinkunft, welche auch nach der Ansicht der Rekurrenten die Grundlage des ganzen Unternehmens bildet, bestimmt in Art. 5: « *Die Beteiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt.* »

Der Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 sodann verfügt:

Art. 8: « Die Kosten des Unternehmens werden gedeckt:

« a. durch den Erlös von verkauftem Strandboden, verlassenen Strombetten u. s. w. und durch den Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums, dessen Beitragspflicht die Gesetzgebung der betreffenden Kantone in Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschatzungskommission vom 13. Heumonat 1866 enthaltenen Grundlagen regeln wird;

« b. durch die Beiträge der Kantone;

« c. durch den in Art. 1 bestimmten Bundesbeitrag. »

Für den Kanton Bern fanden diese Bestimmungen ihre Ausführung durch Dekret des Grossen Rethes vom 10. März 1868, welches von dem Gedanken ausgeht: Das beteiligte Grundeigenthum und der Staat führen das Unternehmen gemeinschaftlich aus. Die Kosten, welche nach Abzug des Bundesbeitrages von Fr. 4,340,000 verbleiben, werden getragen:  $\frac{2}{3}$  vom beteiligten Grundeigenthum,  $\frac{1}{3}$  vom Staat (§ 3). Dass indessen diese Beteiligungsquote keine absolut massgebende, sondern auch hier der auszumittelnde *Mehrwerth* allein für die Beziehung des Grundeigenthums verbindlich sei, ergiebt sich aus den §§ 8—10, welche das Schatzungsverfahren regeln. « Nach Feststellung der Umfangsgrenzen des be theiligten Gebietes wird der gegenwärtige Werth der innerhalb derselben liegenden Grundstücke auf dem Wege der Einzelschatzung ausgemittelt. « Die Schätzungen werden der in § 7 aufgestellten Kommission übertragen. Die Schatzungskommission hat Grundstück für Grundstück mit seinen Rechten und Beschwerden nach seinem gegenwärtigen Werth zu schätzen. Das Schätzungsbefinden wird öffentlich aufgelegt und den Grundeigenthümern wird eine Frist von 30 Tagen zur Geltendmachung von Einsprachen eingeräumt etc. » — « Nach Vollendung der Arbeiten, jedoch nicht vor dem Jahre 1877, findet eine zweite Einzelschatzung nach dem nämlichen Verfahren statt. — Der Mehrwerth, welcher aus der Vergleichung der beiden Schätzungen hervorgeht, bildet den Massstab, nach welchem die dem Grundeigenthum auffallenden Kosten des Unternehmens zu tragen sind. »

Diesen Grundsätzen entsprechend wurden denn auch die beiden Schätzungen durchgeführt und festgestellt. Die Kommissionsmitglieder wurden aus den kundigsten Landwirthen des Kantons, auf einen Doppelvorschlag der Abgeordnetenversammlung, gewählt. Für die Definitive oder Mehrwerthschatzung bestand sie aus den Herren Vogel, Kilchenmann, Lehmann, Hurni und Häberli. Sie begann ihre

Arbeiten im Jahre 1879 und beendigte sie mit dem Schlussbericht vom 11. Hornung 1882. Danach ergab sich, nach Berücksichtigung einiger Einsprachen, ein definitiver Mehrwerth von Fr. 4,517,744 und es erklärt die Kommission dabei ausdrücklich, *sie habe von Anfang an den Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der reelle unmittelbare Vortheil betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektion erwachse, wobei alle Faktoren von Einfluss nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt werden.*

Um alles im Bereiche der Möglichkeit liegende zur Erzielung eines sichern und unanfechtbaren Resultats gethan zu haben, ordnete die Regierung nach einer im Ausführungsdekret von 1868 nicht vorgesehene Oberexpertise durch anerkannte Autoritäten der Landwirtschaft (Baumgartner, Beck-Leu und Bracher) an. Auch diese, deren sympathische Gesinnung für die Grundeigenthümer Niemand in Zweifel ziehen wird, bestätigen die Richtigkeit der Mehrwerthschätzung, erklären den Antrag auf eine Reduktion um 20—25 % für unbegründet und glauben offenbar weit zu gehen, wenn sie unter der Berufung auf die allgemeine kritische Lage der Landwirtschaft den Nachlass der Anleihenszinse empfehlen. Diese Anleihenszinse wurden den Grundeigenthümern auch nicht angerechnet und wir verweisen daorts auf unsern Entscheid vom 20. Hornung 1884, Art. 11.

Wir machen auf die erfreuliche Uebereinstimmung zwischen der zweiten, definitiven Mehrwerthschätzung und derjenigen der eidgenössischen Kommission von 1866 aufmerksam. Die Letztere gelangt auf die Summe von Fr. 4,504,060, während die definitive Mehrwerthschätzung von 1882 eine solche von Fr. 4,517,744 ergiebt, die übrigens durch verschiedene Bereinigungen noch reduziert wird. — Wenn also der Bundesbeschluss vom 25. Juli 1867 vorschreibt, der Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums sei unter Berücksichtigung der in dem Berichte der eidgenössischen Mehrwerthschätzungskommission vom 13. Juli 1866 enthaltenen Grundlagen festzustellen, so ist auch diesem Erfordernisse ein Genüge geschehen.

Nachdem die Beitragspflicht des Grundeigenthums auf dieser gesetzlichen Grundlage und mit allen denkbaren Rücksichten für die Grundeigenthümer ausgemittelt worden, lässt sich in der That nicht einsehen, was Anderes die Regierung diesbezüglich noch hätte thun können.

Die Rekurrenten freilich sind mit einer sehr einfachen Auskunft bei der Hand; sie verlangen schlechtweg, der Staat Bern solle das ganze Werk auf seine eigenen Kosten erstellen und das Grundeigenthum von daher gar nicht in Anspruch nehmen, also auch die schon einbezahlten Beiträge zurückerstatteten.

Diese monströse Forderung soll damit beschönigt werden, dass die Kosten von öffentlichen Werken, wie Strassen-, Eisenbahnen-, Hoch- und Wasserbauten, aus dem Staats-Aerar seien bezahlt worden, ohne die betreffenden Landestheile in Mitleidenschaft zu ziehen. Abgesehen von der Unrichtigkeit dieser Behauptung, ist es wohl kaum nöthig, darauf hinzuweisen, dass die Strassen-, Eisenbahn-, Hoch- und Wasserbauten, welche im allgemeinen Staatsinteresse

ausgeführt werden, nicht auf gleiche Linie zu stellen sind mit den Entsumpfungswerken, welche vorab dem beteiligten Grundeigenthum zu gute kommen. In dieser Beziehung macht das Wasserbaugesetz vom 3. April 1857 Regel, welches die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutze gegen Ueberschwemmung dem beteiligten Eigenthum auferlegt (§ 12). Handelt es sich um Korrektion von Privatgewässern und entsprechende Moosentsumpfungen, so haben die beteiligten Grundeigenthümer das Werk ausschliesslich auf ihre eigenen Kosten auszuführen (§§ 40 ff. C. c.). Für weittragendere Unternehmungen, wie die Seelandsentsumpfung, ist der § 39 massgebend:

« Die Anordnung von Korrekturen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flussbett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert, oder der Wasserspiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal festgesetzten Bestimmungen. »

Es ist durchaus ungenau, dass Korrektions- und Entsumpfungswerke dieser Art auf Kosten des Staates allein seien ausgeführt worden. Wir haben in dieser Beziehung zwei Vorgänge: Die *Gürbenkorrektion* und die *Haslethal-Entsumpfung*. Bei der Erstern wurden «die Kosten des Unternehmens auf den durch das Unternehmen erzielten Mehrwerth des beteiligten Grundeigenthums verlegt, jedoch nur bis zur Er schöpfung desselben» — (siehe Gesetz betr. die Korrektion der Gürbe vom 1. Dezember 1854, § 5, und Verordnung vom 19. März 1855). Für die Haslethal-Entsumpfung gelten ähnliche Grundsätze, wie für die Seelandsentsumpfung; es werden getragen:

a) die Kosten der *Aarkorrektion*: zu  $\frac{1}{3}$  vom Staate und zu  $\frac{2}{3}$  von den beteiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten *Mehrwerthes an Grund und Boden*;

b) die Kosten der *Kanalisation und Entsumpfung des Thalbodens*: von den beteiligten Gemeinden im Verhältniss des ermittelten *Mehrwerthes an Grund und Boden* (siehe Dekret über die Entsumpfung des Haslitals, vom 1. Februar 1866, §§ 4 u. 5).

Aus dieser Vergleichung ergiebt sich, dass die Grundeigenthümer des Seelandes keine Ursache haben, sich über Zurücksetzung oder Mehrbelastung zu beschweren und es muss der Vorwurf «fiskalischen Vorgehens» des Staates, Angesichts der schweren Opfer, welche er für die Juragewässerkorrektion gebracht hat und noch bringt, als ein durchaus ungerechter zurückgewiesen werden.

## C.

Die *Abgeordnetenversammlung*, welche die Interessen der beteiligten Landesgegend zu vertreten hatte, wird von den Rekurrenten schlechtweg als eine «*Grossrathskommission*» bezeichnet und derselben jede Autorität in dieser Angelegenheit abgesprochen. Diese Abneigung der Rekurrenten ist begreiflich, weil sich gerade in dem übereinstimmenden Vorgehen der Staatsbehörden mit der Abgeordnetenversammlung die Grundidee der gemeinsamen Ausführung am Deutlichsten darstellt. —

Allein diese Abgeordnetenversammlung ist keineswegs eine Grossrathskommission, sondern die legale Vertreterin der Interessen der beteiligten Landesgegend.

Nach § 5 des Ausführungs-Dekretes vom 10. März 1868 wird das beteiligte Grundeigenthum durch eine Abgeordnetenversammlung vertreten, welche die Interessen des Unternehmens auf wirthschaftlichem Gebiete zu überwachen und zu berathen hat. Die Vertretung wird nach dem Flächeninhalt des beteiligten Grundeigenthums, der Schwellenpflicht, den Seeufergrenzen und dem Mehrwerth an Gebäuden berechnet. Jede Einwohnergemeinde des Korrektionsgebietes ernennt wenigstens einen Abgeordneten. Gemeinden, welche um mehr als 300 Jucharten an dem Unternehmen beteiligt sind, ernennen für je 300 Jucharten mehr einen weiteren Abgeordneten (vergleiche auch Reglement vom 7. Oktober 1867.)

Diese direkt aus den beteiligten Kreisen frei gewählte Versammlung als eine «Grossrathskommission» zu bezeichnen, übersteigt das erlaubte Mass dichterischer Freiheit und kennzeichnet die Einseitigkeit der Rekursbeschwerde.

Hinwieder darf hier mit Befriedigung konstatirt werden, dass in allen wichtigen Fragen (Wahl der Schatzungskommissionen u. s. w.) die Abgeordnetenversammlung und ihr Ausschuss stets Hand in Hand mit den Staatsbehörden gearbeitet und dadurch zum Gelingen des Werkes beigetragen haben.

#### D.

Das Besteuerungsrecht des Fiskus sei kein unbegrenztes, sagt die Rekursbeschwerde, als würde es sich um den Bezug einer Landessteuer handeln. Sie verschweigt, dass hier ein gemeinsames Unternehmen vorliegt, dessen Kosten gemeinschaftlich bestritten werden sollen, — dass, wenn der Staat in der keineswegs beneidenswerthen Lage ist, die Beiträge des Grundeigenthums einziehen zu müssen, dies daher röhrt, weil diese Beiträge nicht oder nicht rechtzeitig geleistet wurden und der Staat dadurch in den Fall kam, die Kosten des Unternehmens vor schussweise zu bestreiten, und dass der Staat, indem er die Mehrwerthsbeiträge einzieht, davon nichts für den Fiskus in Anspruch nimmt, sondern im Gegentheil selbst mit mehreren Millionen zu dem Unternehmen beiträgt.

Das Beitragsverhältniss gestaltet sich nämlich folgendermassen:

Die Kosten des Gesamtunternehmens (Zinse inbegriffen) im Kanton Bern sind berechnet auf (31. Dezember 1882) . . . . . Fr. 12,950,000

Sie vertheilen sich, wie folgt:

1. Beitrag des Bundes:  
 a. ursprüngliche Subvention . . . . . Fr. 4,340,000  
 b. Nachsubvention . . . . . 180,000  
 \_\_\_\_\_  
 Fr. 4,520,000

2. Beitrag des Grundeigenthums:  
 a. Mehrwerth Fr. 4,517,700  
 b. Verzugszinse . . . . . 157,700  
 \_\_\_\_\_  
 Fr. 4,675,400

Uebertrag Fr. 9,195,400

Uebertrag Fr. 9,195,400  
 3. Kostentheil des Staates . . . . . 3,754,600  
 \_\_\_\_\_  
 Fr. 12,950,000

Hiezu kommen noch die Kosten der Schleusenanlage bei Nidau, so dass der Kostenantheil des Staates auf rund *4 Millionen Franken* ansteigt.

Weit entfernt also, die Grundeigenthümer zu besteuern, steuert vielmehr der Staat an das Unternehmen der Seelandentsumpfung.

Die Rekurrenten müssen selbst anerkennen, dass die zwischen den beteiligten Kantonen abgeschlossene Uebereinkunft vom 1. Juli 1867, welche sie als massgebend betrachten, in Art. 5 bestimme: Die Beteiligung des Grundeigenthums wird durch die Gesetzgebung der betreffenden Kantone geregelt. Es stimmt dies auch überein mit dem oben citirten § 39 des bernischen Wasserbau-Gesetzes vom Jahre 1857. Die Beteiligung des Grundeigenthums musste also gesetzgeberisch regulirt werden und dies geschah eben durch das mehrerwähnte Dekret des Grossen Rathes vom 10. März 1868. Es ist uns daher unverständlich, wie die Rekurrenten noch an dieser gesetzgeberischen Grundlage rütteln können, nachdem das Bundesgericht schon anlässlich des Rekurses von Finsterhennen und Mithaften (1878), sowie durch sein neuestes Urtheil vom 13. Juni 1885 die Verfassungsmässigkeit und Rechtsverbindlichkeit dieses Dekretes, wie aller andern daherigen Erlasse, ausgesprochen hat.

Auch der andere Einwand der Rekurrenten, die verfassungsmässige *Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze* sei verletzt, ist in diesen bündesgerichtlichen Entscheidungen behandelt und definitiv beseitigt, so dass wir uns mit der Verweisung darauf begnügen können.

#### E.

Die Rekurrenten machen im Weitern geltend, die definitive Mehrwerthschatzung sei *verfrüht*, nämlich vor der gänzlichen Ausführung aller Korrektionsarbeiten vorgenommen und deshalb nicht geeignet, den zu erwartenden Mehrwerth des Grundeigenthums festzustellen.

Bereits in dem Vortrag der Entsumpfungsdirektion vom Februar 1882 wurde indessen konstatirt, dass das Korrektionswerk im Wesentlichen vollendet und die Wirkungen desselben eingetreten seien, dass es sich nicht empfehle, mit der definitiven Schatzung abzuwarten, bis die letzte Kiesbank aus dem Hagneck-Kanal und dem Nidau-Büren-Kanal abgeschwemmt und der letzte Steinwurf an den Uferböschungen gemacht sei, weil nach 8 bis 10 Jahren, d. h. nach gänzlicher Vollendung, eine Schatzung des durch die Korrektion gewonnenen Mehrwerthes nicht mehr möglich wäre, indem man sich den früheren Zustand nicht mehr vergegenwärtigen und nicht mehr ermitteln könnte, welchen Einfluss die Korrektionsarbeiten auf jedes einzelne Grundstück gehabt und welchen Mehrwerth sie dadurch erlangt haben.

Auch die Schatzungskommission sprach sich in diesem Sinne aus: «Wir erlauben uns noch, hier die Ansicht auszusprechen, dass der Beschluss, die Mehrwerthschatzungen im ganzen Gebiete der

« bernischen Korrektion während der oben bezeichneten Zeitperiode (1879—1882) vornehmen zu lassen, von ganz richtigen Voraussetzungen ausging, indem nach unserm Dafürhalten eine gleichmässige Schatzung des ganzen Korrektionsgebietes erst nach Vollendung der Arbeiten, beziehungsweise erst nach gänzlicher Abschwemmung des Hagneck- und des Meienried-Büren-Kanals, also erst nach vielleicht zehn Jahren, auf sehr wesentliche Schwierigkeiten gestossen wäre. Wir fragen beispielsweise, wie wäre es zur damaligen Zeit noch möglich, sich den früheren Zustand des ganzen Korrektionsgebietes vergegenwärtigen zu können? Auch wagen wir zu behaupten, dass dannzumal der Einfluss der Korrektionsarbeiten nicht so augenscheinlich wie zur Zeit der jetzt vorgenommenen Einschätzungen wäre» (Schlussbericht vom 11. Hornung 1882).

Ueber den Begriff des Mehrwerthes, des «reellen», des «unmittelbaren» Mehrwerthes mit den Rekurrenten zu rechten, erscheint uns nicht angezeigt, nachdem die für uns massgebenden Schatzungsexperten erklärt haben, sie hätten von Anfang an den Grundsatz festgehalten, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der *reelle unmittelbare Vortheil* betrage, welcher dem betreffenden Grundbesitz durch die Korrektion erwachse (Schlussbericht pag. 29), und nachdem auch die Oberexperten einmuthig erklären:

1. Die Frage, ob sich die Mehrwerthschatzungskommission an den von den eidgenössischen Schatzungsexperten 1866 aufgestellten und von der Bundesversammlung adoptirten Grundsatz gehalten habe, dass der Mehrwerth des Grundeigenthums nicht höher zu bestimmen sei, als der *reelle Vortheil* repräsentire, welcher dem betreffenden Besitzer durch die Korrektion erwachsen werde, sei entschieden zu bejahen.

2. Sie erachten die Mehrwerthschatzung als dem bei der Inangriffnahme der Entsumpfungsarbeiten erwarteten Vortheile entsprechend und als den Verhältnissen angemessen. Es wird insbesondere auch darauf hingewiesen, dass im Vergleiche zu andern derartigen Unternehmungen die Schatzung zu dem in Aussicht stehenden *landwirtschaftlichen Vortheile* in einem normalen Verhältnisse stehe.

3. Sie bestätigen, dass bei der Vornahme der Mehrwerthschatzung die technischen Arbeiten und deren Einfluss auf dem Gebiete der Entsumpfung soweit fortgeschritten waren, dass die Mehrwerthschatzung mit der nothwendigen Sicherheit festgestellt werden konnte (Bericht der Oberexperten vom 15. Juni 1883).

Dass der Staat auch die Zinse der Anleihen von den Grundeigenthümern zurückfordere, ist unrichtig, wie wir bereits dargethan haben.

Anders verhält es sich allerdings mit den *Verzugszinsen* von den nicht einbezahnten Beiträgen. Diese Beiträge gingen, wie bemerkt, sehr unvollständig und ungleich ein. Die Einen bezahlten, von Andern war aus diesen oder jenen Gründen wenig oder nichts erhältlich. Es ist daher schon ein Gebot der ausgleichenden Gerechtigkeit unter den Beteiligten selbst, dass durch Berechnung von Verzugszinsen die Gleichheit in der Belastung hergestellt

werde; grundsätzlich aber rechtfertigt sich die Berechnung von Verzugszinsen aus dem Dekret vom 10. März 1868, welches den Beginn der Einzahlungen auf das Jahr 1870 festsetzt und damit die Pflicht zur successiven Beitragsleistung gesetzlich ausspricht. Indem dazu noch dem Staate untersagt ist, diese Beiträge vorzuschießen, ist die Nothwendigkeit der Berechnung von Verzugszinsen von selbst gegeben. Gestützt hierauf erfolgten dann auf den Antrag der Abgeordnetenversammlung die Schlussnahmen der Regierung, wonach für Voreinzahlungen den Betreffenden ein jährlicher Zins von 5 % (Vorschusszins) in der Abrechnung zu gut gebracht werden soll, wogegen für verspätete Einzahlungen der nämliche Zins von 5 % (Verspätungszins) zu vergüten ist. Mit Recht würden sich diejenigen Grundeigenthümer, welche ihre Beiträge rechtzeitig leisteten, zu beklagen haben, wenn bei der definitiven Abrechnung zwischen ihnen und den Renitenten kein Unterschied gemacht würde.

Es kann auch mit Grund nicht behauptet werden, dass die Berechnung von Verzugszinsen eine Verletzung des Grundsatzes enthalte, wonach nur der ausgemittelte Mehrwerth beitragspflichtig ist, denn dieser Mehrwerth ist nicht erst durch die definitive Schatzung, sondern successive nach Verhältniss des Vorrückens der Entsumpfungsarbeiten entstanden. Dieses successive Eintreten des Mehrwerthes wird im Grossen und Ganzen durch die provisorischen Bezugslisten dargestellt. Wer also seine Beiträge nicht bezahlte, hat den Nutzen bezogen, ohne den Gegenwerth zu leisten.

Ueberdies wurde diesen Verzugszinsen in der Mehrwerthschatzung Rechnung getragen. Die Kommission spricht sich in ihrem Berichte vom 11. Hornung 1882 dahin aus, dass sie alle Faktoren von Einfluss nach bestem Wissen und Gewissen berücksichtigt habe, namentlich auch:

a) Beginn und Vollendung der verschiedenen Kanalarbeiten der Haupt- und Binnenkorrektion in Bezug auf den früheren oder späteren Eintritt des Nutzens in den verschiedenen Bezirken;

b) Berücksichtigung, beziehungsweise billigere Taxation, weil dem Grundeigenthum eine bedeutende Zinsenlast auffällt infolge verlängerter Einzahlungstermine der jährlichen Korrektionsbeiträge und infolge der Nichteinzahlung der schuldigen Beiträge überhaupt.

## F.

Einen letzten Beschwerdepunkt erblicken die Rekurrenten in dem zu bildenden *Schwellenfonds*, an welchem das beteiligte Grundeigenthum beitragen soll. Da man von diesem Grundeigenthum nicht mehr oder Anderes als den reellen Mehrwerth zu fordern berechtigt sei, so folge daraus, dass die Forderung eines Beitrages an den Schwellenfonds über diese Grenze hinausgehe.

Allein die Rekurrenten übersehen, dass die Mehrwerthschatzung und der Schwellenfonds ganz verschiedene Dinge und hier auseinanderzuhalten sind. Erstere hat Bezug auf die *Ausführung* des Korrektionswerkes, der Letztere dagegen auf den künftigen *Unterhalt* desselben. Da die Schwellen- und Dammpflicht kraft Gesetzes auf dem beteiligten Grund-

eigenthum lastet (§ 12 des Gesetzes vom 3. April 1857), so würde nach erfolgter Durchführung des Korrektionswerkes die Unterhaltung der neuen Kanäle dem betheiligten Grundeigenthum auffallen, während umgekehrt die Anwohner der alten Aare durch deren Ableitung von der bisher ihnen obgelegenen Schwellenpflicht entlastet würden. Dieses Verhältniss erforderte eine angemessene Ausgleichung. Schon die eidgenössische Mehrwerthschatzungskommission hatte darauf Bedacht genommen und in ihrem Berichte vom 13. Juli 1866 (pag. 55 und 56) die Bildung eines Schwellenfonds für die *Unterhaltung* der neu zu erstellenden Kanäle empfohlen. — Auch in den Abgeordnetenversammlungen vom 16. bis 18. Dezember 1867 kam dieser Gegenstand zur Sprache. «Nebst der Ausführung der Bauten» — sagt das daheriche Protokoll, pag. 10 — «muss auch für deren künftigen Unterhalt Vorsorge getroffen werden. Dieser Unterhalt kann in Zukunft weder den Gemeinden zwischen Aarberg und Meienried, noch denjenigen zwischen Aarberg und Hagneck auferlegt werden, es wäre dies erstens nicht recht und zweitens nicht zweckmässig: die Bauten verlangen einen stetigen sorgfältigen Unterhalt, welcher nur durch eine ständige einheitliche Verwaltung mit Konsequenz besorgt werden kann. Die einfachste und zweckmässigste Lösung dieser Frage ist die, dass das ganze Unternehmen — Staat und Grundeigenthum — für die Gründung eines Schwellenfonds einstehen, so wie dies seiner Zeit bei der Linthkorrektion mit Erfolg geschehen ist. Dieser Schwellenfonds muss gross genug sein, um aus dem Ertrag desselben den jährlichen Unterhalt der Bauten zu bestreiten und um selbst für allfälligen Schaden im Fall von Dammbruch einstehen zu können.»

Dem entsprechend bestimmte dann das Dekret vom 10. März 1868 (§ 16): «Die Gemeinden und Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes werden vom 1. Jenner 1878 hinweg von der Schwellenpflicht *befreit*, sowohl an der Aare und Zihl als an den neuen Kanälen.» —

«Für den künftigen Unterhalt der neuen Kanäle wird durch das Unternehmen ein Schwellenfonds von Fr. 600,000 gebildet, der nach Bedürfniss zu vermehren ist:

«1. Durch Einverleibung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flussbette etc., soweit sie öffentliches Eigenthum sind;

«2. Durch *Einzahlungen von Grundeigenthum und Staat*, im Verhältniss von  $\frac{2}{3} : \frac{1}{3}$ .»

In dem Liquidationsdekrete vom 3. März 1882 bestimmte dann der Grosse Rath, mit Rücksicht auf die gegebenen Faktoren des Unterhalts, den sog. Schwellenfonds auf eine Million Franken.

Der auf diese Weise zusammengesetzte und gesetzlich festgestellte Schwellenfonds bildet also nicht einen Bestandtheil oder ein Plus der Mehrwerthsbeiträge, welche die Grundeigenthümer des Korrektionsgebietes für die Ausführung des Entsumpfungsunternehmens zu entrichten haben, sondern ein Aequivalent für den Wegfall der Schwellen- und Dammpflicht, welche ihnen einerseits an der alten Aare und Zihl gesetzlich obgelegen hat und anderseits an den neuen Kanälen (Hagneck- und Nidau-Büren-Kanal) dermal und künftig obliegen würde.

Die Rekurrenten irren sich, wenn sie glauben, auf ihrem Grundeigenthum laste keine Servitut der Schwellen- und Dammpflicht. Diese besteht vielmehr kraft Gesetzes (§ 12, Gesetz vom 3. April 1857) auf allem betheiligten Grundeigenthum und als solches ist dasjenige anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Das Korrektionswerk bildet ein zusammenhängendes Ganzes, als Schutz gegen die gemeine Gefahr, welche das gesamme, im Perimter liegende Gebiet bedroht und es ist daher kein Theil dieses Gebietes frei von einer Beteiligung an der Schwellen- und Dammpflicht resp. an dem betreffenden Schwellenfonds.

Die Rekurrenten scheinen sich indessen dieser Wahrnehmung nicht ganz zu verschliessen und verlegen sich deshalb auf die andere Position: der Staat sei nicht berechtigt, die ihnen obliegende Schwellen- und Dammpflicht *einseitig* und *willkürlich* in eine Geldleistung zu verwandeln.

Dieser Einwand, der unter andern Verhältnissen seine Berechtigung haben könnte, trifft hier nicht zu, weil die Natur und Ausdehnung des Unternehmens eine andere Regulirung der Materie nicht zulässt, dieselbe, wie oben dargethan, auf gesetzgeberischem Wege erfolgte, und sowohl die interkantonale Ueber-einkunft vom 1. Juli 1867 als der Bundesbeschluss vom 25. gleichen Monats die kantonale Gesetzgebung hiefür als massgebend und zuständig erklärt haben.

Die Rekursbeschwerde behandelt überhaupt die ganze Angelegenheit in der Weise, als bestände für sie die legislatorische Grundlage gar nicht, auf welcher die Korrektion der Juragewässer aufgebaut und durchgeführt wurde. Dass aber weder der Regierungsrath noch der Grosse Rath sich auf diesen gesetzlosen Boden stellen dürfen, liegt auf der Hand. Und wenn man bedenkt, welche grossen Opfer der Staat für dieses Unternehmen gebracht hat, einzig und allein zum Vortheile der betreffenden Landesgegend, so wird man die vorliegende Beschwerdeschrift schwerlich ohne Befremden lesen. Ihre Präsentationen sind denn auch masslos: Nicht bloss *Nachlass* aller noch schuldigen Beiträge, sondern auch *Rückstättung* aller bereits bezahlten nebst Zins, und obendrein noch *Schadensersatz* für das in ihrem alleinigen Interesse ausgeführte Werk verlangen sie vom Staate Bern, welcher seine 4 Millionen Franken dafür auszugeben hat.

Wir können nicht umhin, unser Erstaunen über dieses Vorgehen auszusprechen und bei Ihnen, Tit., ohne Weiteres darauf

anzutragen:

Es seien die Rekurrenten mit allen ihren Anträgen abzuweisen.

Bern, den 2. Oktober 1885.

Mit Hochachtung!

Im Namen des Regierungsraths

der Präsident

Räz,

der Staatsschreiber

Berger.

**Antrag**

des

**Regierungsraths an den Grossen Rath die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.**

betreffend

**die Juragewässerkorrektion.**

2. Oktober 1885.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, den Unterhalt der vom Unternehmen der Juragewässerkorrektion ausgeführten Binnen-Kanäle zu Lasten des Schwellenfonds (Art. 7 des Dekrets vom 3. März 1882) zu übernehmen, unter der Bedingung, dass die Gemeinden, in deren Gebiet die Kanäle liegen, das Land für die von der Bauleitung zu bezeichnenden Ablagerungsplätze und Zufahrtwege unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Bern, den 2. Oktober 1885.

**Im Namen des Regierungsraths**  
*der Präsident*  
**Räz,**  
*der Staatsschreiber*  
**Berger.**

**Dekretsentwurf**

über

**die Besoldungen der Beamten der Heil- und Pflegeanstalt Waldau.**

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in Ausführung des Dekrets vom 30. Jänner 1883,  
auf den Antrag des Regierungsraths,

**beschliesst:****§ 1.**

Die Besoldungen der Beamten an der Heil- und Pflegeanstalt Waldau werden festgesetzt wie folgt:

1. *Erster Arzt und Direktor*, nebst Befeuerung, Wohnung, Garten, und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer . . . Fr. 5000—6500
2. *Zweiter Arzt*, nebst Befeuerung, Wohnung und Garten . . . > 4000—5000
3. *Assistent*, wenn patentirt, nebst freier Station für seine Person > 1500  
wenn nicht patentirt, nebst freier Station für seine Person . . . > 600
4. *Oekonom*, nebst freier Station für sich und seine Familie . . . > 1800—2200
5. *Pfarrer*, von der Waldau in baar Wohnung, Garten und Befeuerung werden vom Ausserkrankenhaus bestritten.. > 2000

**§ 2.**

Dieses Dekret tritt auf . . . . . in Kraft.

Bern, den 14. Oktober 1885.

**Im Namen des Regierungsraths**  
*der Präsident*  
**Räz,**  
*der Staatsschreiber*  
**Berger.**

# Gesetzesentwurf

über die

## Kantonalbank.

(Oktober 1885.)

### I. Zweck, Grundkapital u. Garantie.

#### § 1.

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Landwirtschaft des Kantons und dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen.

Der Zinsfuss und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

#### § 2.

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, wenn es nötig wird, durch Beschluss des Grossen Rethes vermehrt werden.

#### § 3.

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

### II. Sitz und Geschäftskreis.

#### § 4.

Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern. Die Zahl und den Sitz der Zweiganstalten bestimmt der Grosser Rath.

#### § 5.

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

1. Krediteröffnungen;
2. Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit gegen Faustpfänder;

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1885.

3. Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
4. Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere;
5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;
6. Ausgabe von Banknoten;
7. Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;
8. Aufbewahrung von Werthsachen.

Durch Dekret des Grossen Rethes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

#### § 6.

Die Bank darf keine andern, als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben.

#### § 7.

Die Bewilligung von Krediten und Darlehen finden nur gegen vollständige Sicherheit für Kapital und Zins und allfällige Einkassirungskosten statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf drei Monate aufkündigen.

#### § 8.

Bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleineren Summen vor den grösseren, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

#### § 9.

Die Höhe der Banknoten-Emission wird nach Mitgabe des Bedürfnisses und der Vorschriften der Bundesgesetzgebung vom Grossen Rath bestimmt.

#### § 10.

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerthe an Zahlung genommen. In Betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

#### § 11.

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Werthsachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Werthpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschliesslich den Hinterlegern derselben ob.

#### § 12.

Die Bank kann mit bernischen Staatsanstalten, sowie mit soliden Bankinstituten und Handelshäusern auf schweizerischen und auswärtigen Handelsplätzen in Rechnung treten.

### III. Verwaltung der Bank.

#### A. Oberaufsicht.

##### § 13.

Die Bank steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes.

Folgende Geschäfte unterliegen dem Beschluss des Regierungsrathes:

1. die Feststellung der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank;
2. die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung;
3. die Genehmigung der Uebernahme und Vermittlung von Anleihen durch die Bank von über Fr. 250,000 und der Nachlass von Forderungen über Fr. 10,000;
4. die Genehmigung der Erwerbung von Grund-eigenthum für bleibende Zwecke der Bank;
5. die Wahl der Mitglieder der Bankdirektion und der Bankbeamten, mit Ausnahme des Verwalters;
6. die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Bankdirektion;
7. die Festsetzung der Kautio nen der Bankbeamten.

##### § 14.

Die Besoldungen der Bankbeamten werden vom Grossen Räthe festgesetzt.

##### § 15.

Dem Regierungsrathe oder seinen Delegirten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen. Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath.

#### B. Direktion.

##### § 16.

Die Leitung der Bank wird, innerhalb der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften, einer Direktion übertragen, bestehend aus dem Finanzdirektor als Präsidenten von Amtes wegen und sechs Mitgliedern, von denen wenigstens eines dem Regierungsrathe angehören soll. Dieselben werden für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Zwei durch das Loos zu bezeichnende Mitglieder sind jeweilen für die nächstfolgende Periode nicht wieder wählbar.

##### § 17.

Die Bankdirektion vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente dem Bankverwalter oder andern Beamten der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

Die Beschlüsse der Direktion werden vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

##### § 18.

Die Bankdirektion entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehensgesuche, sowie über Annahme der zum Scontiren angebotenen Wechsel und Handelseffekten und setzt die entsprechenden Diskontokredite fest, alles innerhalb der in § 13 angegebenen Beschränkung. Sie entscheidet ferner über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite.

Sie kann einzelne Geschäfte unter den durch das Reglement festzustellenden Bedingungen an den Bankverwalter und die Vorsteher der Filialen oder an einen engern Ausschuss der Direktion übertragen. Jedoch ist in diesem Falle der Direktion in jeder Sitzung derselben von den getroffenen Verfügungen Kenntniss zu geben.

##### § 19.

Die Direktion bestimmt den Zinsfuss und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkasso-Geschäftes.

##### § 20.

Die Direktion macht dem Regierungsrathe die Vorschläge für die Wahl der Bankbeamten, sie ernennt die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Kautio nen.

##### § 21.

Die Direktion versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Für ihre Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von fünf Mitgliedern nothwendig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder; bei Stimmengleichheit ist das Mehr auf Seite derjenigen Meinung, für welche sich der Präsident ausgesprochen hat.

#### C. Bankbeamte.

##### § 22.

Die spezielle Geschäftsführung der Bank liegt dem Bankverwalter ob. Derselbe wird vom Grossen Räthe gewählt. Er steht als erster Beamter der Bank unmittelbar unter der Bankdirektion, und er ist der Vorgesetzte der sämtlichen übrigen Beamten und Angestellten der Bank.

Er führt die verbindliche Unterschrift nach Mitgabe des Reglements, soweit dieselbe nicht andern Beamten der Bank übertragen wird.

##### § 23.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

1. ein Viceverwalter als Mitarbeiter und Stellvertreter des Verwalters, ein Buchhalter und ein Kassier bei der Hauptbank;
2. ein Vorsteher, ein Buchhalter und ein Kassier bei jeder Filiale;
3. ein Inspektor.

Der Geschäftskreis und die speziellen Obliegenheiten dieser Beamten werden, soweit es nicht im gegenwärtigen Gesetz geschieht, durch das Reglement bestimmt.

#### § 24.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre.

#### § 25.

Die Beamten und Angestellten der Bank sowie die Mitglieder der Direktion sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich.

Kein Beamter oder Angestellter darf ohne Einwilligung der Direktion ein Nebengeschäft betreiben.

### IV. Kontrole.

#### § 26.

Die Ueberwachung der Geschäfte der Bank und ihrer Filialen wird einem Inspektor übertragen.

#### § 27.

Der Inspektor hat von den Verhandlungen der Bank im Speziellen Kenntniss zu nehmen, zu welchem Zwecke ihm die Bücher, Akten und Protokolle der Bank jederzeit zur Einsicht und Verfügung stehen sollen.

Insbesondere hat er zu prüfen, ob für die bewilligten Kredite und Darlehen, für die Wechseldiskontirungen und die Korrespondenzverbindungen, überhaupt für die Guthaben der Bank, die erforderliche Sicherheit überall vorhanden ist.

Das Nähere wird durch das Reglement bestimmt.

#### § 28.

Der Inspektor hat der Direktion vierteljährlich einen Bericht über das Ergebniss seiner Untersuchungen vorzulegen; überdiess auch in der Zwischenzeit, wenn sie es für nöthig erachtet.

Diese Berichte sind der Finanzdirektion zu Händen des Regierungsraths jeweilen abschriftlich mitzutheilen.

#### § 29.

Es können dem Inspektor vom Regierungsrath oder von der Finanzdirektion auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

### V. Rechnung.

#### § 30.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen und soll mit dem Gutachten der Bankdirektion versehen dem Regierungsrath mit dem Geschäftsberichte vor dem 1. März vorgelegt werden.

Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse und es werden keine Tantiemen oder Gewinnantheile an die Bankbeamten ausgerichtet.

Es ist eine Reserve anzulegen, aus welcher zunächst allfällige Verluste zu decken sind.

### VI. Schlussbestimmung.

#### § 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 30. Mai 1865 aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den . . . . . in Kraft.

Im Namen des Regierungsraths  
*Der Präsident  
 Rätz,  
 Der Kanzleisubstitut  
 Giroud.*

Bern, den 1. Oktober 1885.

## Kantonalbank

von

Bern.

Bern, den 8. Oktober 1885.

## Die Bankdirektion

an

## die Tit. Finanzdirektion des Kantons Bern

Bern.

Herr Finanzdirektor!

Dem Beschlusse des Tit. Regierungsrathes vom 1. dies Folge gebend, hat die Bankdirektion den Gesetzes-Entwurf über die Kantonalbank ihrer Prüfung unterzogen und giebt sich nun anmit die Ehre, ihre, auf die Erfahrung gestützten Ansichten in Folgendem zu äussern.

Zunächst hat die Bankdirektion dem Entwurfe mit Befriedigung entnommen, dass in den Geschäften, welche das bestehende Gesetz der Kantonalbank zusteht, im grossen Ganzen keine wesentliche Aenderung eintreten wird und dass sie nach wie vor den kleinen Geschäften zugänglich gemacht werden soll, ohne den grössern, die Handel und Industrie im grossen Bankverkehr an sie zu stellen gewohnt sind, entzogen zu werden, dass ferner in der Art und Weise der Behandlung keine Vorschriften aufgestellt wurden, welche die heutzutage so unumgänglich nöthige rasche Erledigung beeinträchtigen könnten.

Dagegen bedauert die Direktion, dass der Entwurf die gewünschte nähere Verbindung der Bankverwaltung mit der Staatsverwaltung durch die Abschaffung des Verwaltungsrathes erreichen zu müssen glaubt.

Die Gründe, welche schon im Jahre 1858 die Aufstellung eines aus der Mitte der Geschäftswelt aller Theile des Kantons zusammengesetzten Verwaltungsrathes und im Jahr 1865 dessen Beibehaltung als zweckmässig erscheinen liessen, bestehen sicher noch zur Stunde und in den Verlusten, welche die

Bank in den letzten Jahren infolge der über die Schweiz und speziell über den Kanton Bern hereingebrochenen Krisis und der daherigen so vielfachen Aenderungen in den Kreditverhältnissen erlitten hat, erblickt die Bankdirektion keinen Grund zum Verlassen dieses Prinzip, da Verluste auch bei einer andern Organisation aus den nämlichen Ursachen eintreten können. Die Herbeiziehung tüchtiger Kräfte aus dem Handelsstande des Kantons ist für eine Anstalt, wie die Kantonalbank, von grösster Wichtigkeit und wir sehen denn auch bei den in den letzten Jahrzehnten entstandenen Staatsbanken anderer Kantone, dass überall grössere Behörden (Verwaltungsrath, Bankrath etc.) mit Ausschuss aus ihrer Mitte (Direktion, Bankausschuss etc.) aufgestellt worden sind. Auch für die Hypothekarkasse des Kantons Bern, bei welcher doch als Bodenkreditbank die Notwendigkeit einer engern Verbindung mit der Geschäftswelt in geringerem Masse vorhanden ist, hat der Staat zu diesem Mittel gegriffen und hat sich dasselbe unseres Wissens dort bewährt. Aber auch in anderer Richtung ist diese Herbeiziehung nicht zu unterschätzen. Dadurch wird bei einflussreichen Personen der verschiedenen Landestheile und ihrem Anhange das Interesse für die Anstalt des Staates wachgerufen und wach erhalten und wir können uns der Befürchtung nicht entschlagen, dass eine Beseitigung des Verwaltungsrathes auch in dieser Beziehung nachtheilige Folgen haben würde. Diese Behörde ist nicht erst kreirt worden, als der Staat, durch die damaligen Verhältnisse seiner

Finanzen bewogen, im Gesetz von 1865 die seither zurückbezahlten Obligationen mit Gewinnantheil einführen zu sollen glaubte, sondern wie bereits gesagt, schon im Gesetze von 1858, wo von diesen Obligationen noch nicht die Rede war, also aus jenen andern, oben angeführten Rücksichten und aus einem weitern Grunde, der auch heute wie in alle Zukunft seine Berechtigung hat. Es sollte damit einerseits die Bank den politischen Einflüssen entzogen und ihre Bestimmung, allen Bürgern zu dienen, gewahrt, anderseits verhütet werden, dass in kritischen Zeiten die Behörde, welche über die Staatsgelder und über den Staatskredit zu verfügen hat, auch unmittelbar über die der Bank als Stammkapital überlassenen Gelder und über den Kredit der Bank verfügen kann. Wir betrachten das als von grosser, nicht zu unterschätzender Wichtigkeit für den Kredit, welchen die Bank geniessen soll und an welchem der Staat selbst, ganz besonders in kritischen Zeiten, das nächste Interesse hat. Die ohne Zweifel im Entwurf gesuchte engere Verbindung der Staatsadministration mit dem Gebahren der Staatsbank bedingt nicht die Aufhebung der obren Bankbehörde, sondern kann in anderer Weise erreicht werden. Nichts hindert ja die vom Verwaltungsrathe zu erlassenden Reglemente oder Beschlüsse für Anleihen und Akkommodementsnachlässe über einen gewissen Betrag hinaus der Bestätigung des Regierungsrathes zu unterwerfen, sowie Wahlen dem Regierungsrathe resp. Grossen R~~ath~~ vorzubehalten oder durch diese Behörden bestätigen zu lassen. Ebenso kann der Staatsbehörde durch entsprechende Vertretung in den Behörden der Bank der gesuchte direkte Einfluss in der Verwaltung gesichert werden.

Die Bankdirektion kann daher nicht umhin, auf die Wünschbarkeit der Beibehaltung des Verwaltungsrathes im Prinzip hinzuweisen.

Nachdem wir uns über diesen wichtigen Punkt ausgesprochen haben, gehen wir über zur artikelweisen Besprechung des Entwurfes, wobei wir ein für alle Mal voraussetzen, dass manches, was im jetzigen Bankgesetze enthalten war und doch nicht beseitigt werden soll, im später zu entwerfenden Grossrathsdekret seinen Platz finden werde.

Ad § 5. Es dürfte die Frage an die Bank herantreten, ob neben den jetzt bestehenden Darlehn gegen Faustpfänder, wie sie Ziff. 2 wieder aufnimmt, es nicht dermalen, nachdem das eidg. Obligationenrecht die Vorzüge der Wechselform auf die im Handelsregister eingetragenen Personen beschränkt hat, angezeigt sei, unter den nöthigen sichernden Bestimmungen auch die Vorschüsse auf beschränkte Zeit gegen Obligationen mit Personalbürgschaft wieder einzuführen, welcher Geschäftszweig bei den meisten Banken Eingang gefunden hat. Da dieses ganz besonders dem in § 8 niedergelegten Grundsatz zu entsprechen scheint, so nehmen wir an, es habe diese Frage noch nicht reif genug geschienen, um in das Gesetz selbst aufgenommen zu werden, und es sei hiefür auf jene Geschäftszweige verwiesen, die nach der Schlussbestimmung des § 5 auf dem Wege späterer Grossrathsdekrete eingeführt werden können.

Ad § 8. Die Bankdirektion hat gegen Niederlegung dieses Prinzips in das Gesetz nichts einzuwenden, konstatirt aber, dass dasselbe schon von

jeher das ihre war, dass es jedoch bei den mehr alszureichenden Mitteln lange nicht mehr zur Anwendung kam. Früher fand dasselbe wiederholt seinen Ausdruck, als die Eröffnung von Krediten eingestellt wurde und man dann zunächst mit den kleineren Beträgen wieder begann.

Ad § 11. Findet es die Bankdirektion richtig, dass man aus dem bisherigen § 35 den *Fleiss* der Beamten und Angestellten eliminiert hat, nicht aber, dass auch von der *Treue* derselben keine Erwähnung geschieht, während doch offenbar die Bank hiefür einzustehen hat. Dass man es unter die allgemeine Bestimmung über Sorgfalt subsumiren könnte, erscheint hierseits nicht genügend und empfiehlt sich daher die spezielle Erwähnung der Treue der Beamten und Angestellten der Bank. Es ist das für diesen Geschäftszweig von Wichtigkeit, da schon vielfach die jetzige Verantwortlichkeit als zu beschränkt befunden worden ist.

Ad § 13. Sowohl in Ziff. 5 dieses Artikels als in allen späteren wird für den Bankdirektor die Bezeichnung «Bankverwalter» angenommen, wie es schon einmal von 1846 auf 1857 der Fall war, aber mit Recht vielerorts Anstoss erregt hat. Der Vorsteher einer Hypothekaranstalt mag als Verwalter bezeichnet werden, nicht aber der Leiter und Geschäftsführer einer Bank. Am allerwenigsten erscheint diese Bezeichnung für die grösste Bank des Kantons passend, während kleinere Institute ihren ersten Beamten als Direktor bezeichnen und grössere mit Zweiganstalten sich sogar zum Generaldirektor versteigen. Deshalb und noch aus einem andern Grunde möchte die Bankdirektion die Wiederaufnahme der Bezeichnung «Bankdirektor» hier und in den folgenden Artikeln nachdrücklich empfehlen. Es sind nämlich mit Datum vom 1. Juli 1883 die neuen Banknoten ausgegeben worden und es werden dieselben noch Jahre hindurch im Gebrauche bleiben. Dort unterzeichnete der Bankdirektor und da die Stelle als solche fortbesteht, so sollte diese Bezeichnung schon deshalb beibehalten werden.

Zu Ziff. 4 erlauben wir uns auf § 27, III., litt. e der Staatsverfassung aufmerksam zu machen und die Frage aufzuwerfen, ob nicht hier die Genehmigung des Grossen Rathes wie bisher vorbehalten bleiben müsse.

Ad § 14 empfiehlt sich wohl die Redaktion: « durch Dekret des Grossen Rathes ».

Ad § 16. Dass der Finanzdirektor an den Sitzungen der Direktion mit Sitz und Stimme soll teilnehmen und seinen Einfluss geltend machen können, findet die Bankdirektion ganz am Platze und es ist dies im Grunde selbstverständlich; es ist aber allerdings besser, es ausdrücklich in's Gesetz aufzunehmen. Freilich könnte das nicht wohl als Mitglied geschehen, sondern kraft seiner Eigenschaft als Vorsteher der Finanzverwaltung von Amtes wegen, um ihm so die neutrale Stellung zu sichern. Dagegen hat die Bankdirektion ihre grossen Bedenken gegen die im Entwurf dem Finanzdirektor selbst angewiesene Stellung eines Präsidenten der neuen Bankdirektion und sie fürchtet, es sei hier die grosse Aufgabe, welche einerseits dem Bankpräsidenten in der Leitung der Bank erwächst und anderseits die grossen Ansprüche, welche in der Staatsadministra-

tion an den Finanzdirektor und Regierungsrath gestellt werden, unterschätzt worden. Mehr als je erfordern die Geschäfte der Bank rasche Abwicklung und daher oft persönliches Einschreiten des Präsidiums oder unerwartete Einberufung der Direktion durch dasselbe, sowie eine so zu sagen unausgesetzte Fühlung mit dem Bankdirektor. Zudem hat der Präsident die Eingaben an die Direktion zu empfangen, alle Vorlagen zu prüfen und überhaupt auch zwischen den Sitzungen manche Stunde der Bank und ihren Interessen zu widmen. Das Alles dürfte nur schwer und nicht ohne nachtheilige Folgen mit der andern Stellung zu vereinigen sein und oft sogar zu Kollisionen führen. Wir möchten daher dem Gedanken rufen, in angedeuteter Weise dem Finanzdirektor eine unabhängige Stellung in der Bankdirektion zu verleihen und so der Finanzdirektion ihrerseits die ihr gehörende Stellung als nächste Oberbehörde zu wahren, wie das auch besser der Schlussbestimmung im § 15 entsprechen würde.

Für den Fall, dass es bei der Fassung des Entwurfs sein Bewenden hat, finden wir die Bezeichnung eines Vertreters des Präsidenten unumgänglich nötig. Geschieht das nicht, so ist in Verhinderungsfällen der Stellvertreter im Vorstand der Finanzdirektion ex officio Stellvertreter bei der Bankdirektion. Ein solcher würde aber ohne alle Kenntnis des Geschäftsganges sein, vorausgesetzt, dass er nicht zufällig auch Mitglied der Bankdirektion wäre. Das wäre aber unseres Erachtens sehr unpraktisch. Wir möchten daher empfehlen, im § 16 zu sagen, dass der Vizepräsident aus der Mitte der Direktion zu wählen sei, welche Wahl dieser selbst oder dem Regierungsrathe übertragen werden könnte.

Ad § 18. Hier finden wir uns zu vier Bemerkungen veranlasst.

Vorerst sollten die Worte: «alles innerhalb der im § 13 ausgegebenen Beschränkung» gestrichen werden, da dies wohl ein Versehen ist. Ueber die hier einschlagenden Kredite und Darlehn, Wechsel und Handelseffekten enthält der § 13 keine Beschränkung. Sollten die dort gerufenen Reglemente gemeint sein, so ist der Vorbehalt wohl überflüssig, wo nicht, so möchten wir empfehlen, zu sagen: § 13, Ziff. 1.

Die Erfahrung lehrte uns, dass es nicht gut ist, das Wort Kredit für etwas anderes anzuwenden als für Kredite in laufender Rechnung und im Grunde sind die Grenzen, welche im Diskontogeschäfte den Beamten und allfälligen Comites gezogen werden müssen, keine Kredite, sondern «Diskonto-Limiten». Wir möchten daher diese letztere Bezeichnung empfehlen und zugleich zur Richtigstellung zwischen den Worten: «Verfügungen» und «Kenntnis» die Einschaltung vorschlagen: «soweit sich Diskontirungen nicht in den Diskontolimiten bewegen».

Dem Namen: «Vorsteher der Filialen» erlauben wir uns den bisherigen: «Geschäftsführer der Filiale» als passender entgegenzustellen und letztere Bezeichnung überall zur Anwendung zu empfehlen, wo im Gesetze von diesen Beamtungen die Rede ist.

Endlich müsste die Bankdirektion in hohem Grade den Wegfall der Filialcomites bedauern und sie kann nicht umhin, diese Institution als geradezu unentbehrlich für eine vorsichtige und zweckentsprechende

Verwaltung zu bezeichnen. Es ist unmöglich, alle Unterschriften von Bern aus zu beurtheilen und der Einzug von Erkundigungen bei Vertrauenspersonen genügt nicht, da immerhin der Entscheid über Annahme oder Ablehnung z. B. eines Wechsels in die Kompetenz des Geschäftsführers gelegt werden müsste, während bisher in Zweifelfällen oder bei Ueberschreitung der Diskontolimiten das Comite zu entscheiden hatte. Von den Filialen an die Direktion oder deren engern Ausschuss zu wachsen, geht nicht an. Einen solchen Zeitverlust lassen sich gerade die soliden Klienten nicht gefallen und es würde das die Geschäfte und zwar besonders die soliden Geschäfte vermindern und zu Klagen im Publikum führen. Das Gleiche gilt von den Darlehn, deren Faustpfänder zu beurtheilen weder der Direktion mit Zeitverlust übertragen, noch dem Geschäftsführer allein überlassen werden kann. Wir möchten daher mit allem Nachdrucke Wiedererwägung dieser Frage empfehlen und zwar die Ernennung von Filialcomites oder wie man sie nennen mag, nicht blos fakultativ, sondern in bindender Form vorschlagen. Diese Comites würden auch bei den Filialen das ersetzen, was bei der Hauptbank als engerer Ausschuss der Direktion eingeführt wird. Denselben sollte denn auch wie bisher die Begutachtung der von der Direktion zu behandelnden Kreditgesuche auferlegt werden. Ob die Mitglieder dieser Comites vom Regierungsrathe oder wie bisher von der Bankdirektion gewählt werden, ist nebensächlich; doch scheint uns Letzteres richtiger, da es sich um Delegation Seitens der Direktion an Personen ihres Zutrauens handelt.

Ad § 21. Die Erfahrung lehrt, dass die Beschlussfähigkeit der Direktion wegen Absenzen und andern Verhinderungen einzelner, oft mehrerer Mitglieder eine schwierige ist. Dem wäre durch die grössere Zahl von 7 nur dann abgeholfen, wenn die Zahl für Beschlussfähigkeit nicht allzusehr nachgerückt würde. Bisher war diese an das absolute Mehr aller Mitglieder, nämlich von 5, an die Anwesenheit von 3 geknüpft. Wir möchten daher vorschlagen, es von 7 mit 4, statt mit 5, bewenden zu lassen. Im Uebrigen sind wir mit den hier eingeführten Neuerungen sehr einverstanden, nur möchten wir am Schlusse statt «der Präsident» sagen «das Präsidium», damit es auch unzweideutig für den Stellvertreter gelte.

Ad § 22 empfehlen wir als Zusatz Aufnahme des § 31 des bisherigen Gesetzes, da sonst die Stellung des Direktors in den Sitzungen der Behörden zu wenig präzisiert wäre und ihm das Recht der Mitberathung und des Eingreifens in die Diskussion, das doch unerlässlich ist, bestritten werden könnte.

Ad § 23. Was wir vom Bankverwalter gesagt, gilt selbstverständlich auch hier vom Vize-Verwalter. Wird die Bezeichnung «Bankdirektor» gewählt, so muss es hier heissen «Vize-Direktor».

Nach der bisherige Praxis besteht kein Bedürfniss, die Buchhalter als solche zu Beamten zu machen. Mit Ausnahme der Komptabilität stehen dieselben dem Geschäftsgange ziemlich fern und sind darin weniger eingeweiht, als andere Angestellte, z. B. die Korrespondenten. Auch können für die Buchhalterstellen gar oft ganz junge Leute gebraucht werden, die besser als Angestellte behandelt bleiben.

Jedenfalls geht es nicht wohl an, die Buchhalter den Kassieren voranzustellen, die viel mehr mit dem Geschäftsgang in Berührung kommen und bei deren Wahl schon ein vorgerückteres Alter und grössere persönliche Garantien in Betracht gezogen werden müssen. Gegen die Hintansetzung der Kassiere spräche auch die Besoldung, die für letztere bisher eine oft bedeutend grössere war und auch der Verantwortlichkeit wegen sein muss. Die Bankdirektion empfiehlt daher nachdrücklich die Streichung der Buchhalter aus den Beamten oder dann mindestens die Nennung der Kassiere vor den Buchhaltern.

Bei diesem Anlass wirft aber die Bankdirektion die Frage auf, ob nicht auch eine andere sehr wichtige Anstellung bei der Hauptbank in Bern zur Beamtung zu befördern sei. Wir meinen den Archivar-Titelverwalter, zugleich Sekretär der Bankbehörde, eventuell der Bankbehörden. Da im § 17 bereits vom Sekretär der Bankdirektion die Rede ist, so dürfte sich Aufnahme dieser Beamtung als Ziff. 4 in § 23 empfehlen.

Ad § 26. Wir nehmen zwar an, dass die *Leitung* der Anstalt durch die Direktion auch die *Beaufsichtigung der Geschäftsführung bei der Bank und ihren Filialen* in sich schliesst, halten aber gleichwohl dafür, es sei das ausdrücklich zu sagen und empfehlen daher, das Lemma 2 des § 24 des bisherigen Gesetzes an die Spitze dieses Artikels zu stellen und die Bestimmung über den Inspektor als ergänzend zu behandeln. So wie der Art. 26 lautet, könnten sich Direktion und Direktor der Ueberwachung enthoben betrachten, was wohl nicht in der Absicht des Entwurfes liegt.

Ad § 27. Hier beruht es wohl auf einem Versehen, dass von der Verifikation der Kassen keine Erwähnung geschieht. Es sollte daher durch eine Einschaltung gesagt sein, dass dem Inspektor auch die periodische Verifikation der Kassenbestände obliege.

Ad § 29 empfehlen wir zu sagen: « andere Geschäfte der Bank », da wohl nicht andere Geschäfte der Finanzverwaltung gemeint sein werden.

Ad § 30. Es wird zwar stets nach Kräften gebracht, Rechnung und Bericht im Februar fertig zu stellen; allein der Abschluss der Conti-Correnti bei der Hauptbank nimmt immer den ganzen Januar

in Anspruch und nicht viel weniger braucht es zur Fertigstellung des Wechselinventars nebst Punktierung mit dem Eingang, und die übrigen Arbeiten des Abschlusses, der Statistik und des Geschäftsberichts nehmen auch geraume Zeit in Anspruch, abgesehen davon, dass zur Gutheissung durch die Direktion der Druck vorausgehen oder zum zeitraubenden Mittel der Circulation gegriffen werden muss. Da nun der Bundeskontrolle Rechnung und Bericht bis 1. April eingereicht werden müssen, so schlagen wir vor, den Termin hier, statt auf den 1. März, auf den 15. März zu stellen.

Da ferner die Reserve nur allmälig gebildet werden kann und in den ersten Jahren für allfällige Verluste aus derselben nichts wird enthoben werden können, so dürfte es sich empfehlen, den Schlussatz zu verändern und z. B. zu sagen:

« Es ist aus den Erträgnissen allmälig eine Reserve zu bilden, dazu bestimmt, allfällige Verluste zu decken. »

Ad § 31. Hier erlauben wir uns aufmerksam zu machen, dass es, wie bisher, zweckmässig ist, das Gesetz auf Anfang eines Monats, wenn nicht des Quartals, in Kraft treten zu lassen.

---

Da der regierungsräthliche Entwurf zum Bankgesetze, wie er dem Grossen Rathe und zunächst dessen Kommission vorgelegt wird, bereits festgestellt ist, so erlaubt sich die Bankdirektion den Wunsch auszusprechen, es möchte dieser ihr Bericht der genannten Kommission überwiesen werden und zwar bevor dieselbe ihre Aufgabe beendet haben wird.

Mit Hochachtung,

#### Namens der Bankdirektion

*Der Präsident*

**Scherz,**

*Der Sekretär*

**Hans Hofer**, Notar.

**Entwurf der Kommission.****Gesetzesentwurf**

über die

**Kantonalbank.**

(Oktober 1885.)

**I. Zweck, Grundkapital, Garantie und Sitz.****§ 1.**

Die Kantonalbank hat den Zweck, dem Handel, dem Gewerbe, der Landwirtschaft des Kantons und dem Geldverkehr der Staatskasse zu dienen.

Der Zinsfuss und die übrigen Geschäftsbedingungen sind so günstig zu stellen, als es die Rücksichten auf den Stand des Geldmarktes und auf eine angemessene Verzinsung des Bankkapitals erlauben.

**§ 2.**

Das Kapital, welches der Staat der Kantonalbank zur Verfügung stellt, wird auf zehn Millionen Franken festgesetzt. Dasselbe kann, bei eintretendem Bedürfnisse, durch Volksbeschluss vermehrt werden.

**§ 3.**

Der Staat haftet für sämmtliche Verpflichtungen der Bank.

**§ 4.**

Die Kantonalbank hat ihren Sitz in Bern.

**II. Geschäftskreis.****§ 5.**

Die Bank betreibt folgende Geschäfte:

1. Krediteröffnungen;
2. Darlehensbewilligungen auf bestimmte Zeit;

3. Diskontirung, Ankauf und Verkauf und Einkassirung von Wechseln und Handelseffekten auf das Inland und auf das Ausland;
4. Ankauf und Verkauf solider Werthpapiere;
5. Uebernahme und Vermittlung von Anleihen;
6. Ausgabe von Banknoten;
7. Aufnahme von Depositogeldern in laufender Rechnung oder gegen Schuldscheine;
8. Aufbewahrung von Werthsachen.

Durch Dekret des Grossen Rethes können der Anstalt weitere Geschäfte zugewiesen werden.

**§ 6.**

Die Bank darf keine andern, als die ihr nach dem gegenwärtigen Gesetze zukommenden oder durch Dekrete neu zugewiesenen Geschäfte betreiben. Jede Beteiligung an industriellen Unternehmungen oder bei Gründung von solchen, sowie die Spekulation mit Werthpapieren sind der Bank untersagt.

**§ 7.**

Die Bewilligung von Krediten und Darlehen finden nur gegen vollständige Sicherheit für Kapital und Zins und allfällige Einkassirungskosten statt. Die Bestellung der Sicherheit geschieht nach der Form, welche die Civilgesetze vorschreiben.

Zur Begründung der Ablehnung von Geld- und Kreditgesuchen ist die Bank nicht verpflichtet.

Die Bank kann einen bewilligten Kredit jederzeit auf drei Monate künden.

**§ 8.**

Bei der Bewilligung von Darlehen und Krediten sind bei gleicher Sicherheit die kleinern Summen vor den grössem, die Gesuche von Einwohnern des Kantons vor andern zu berücksichtigen.

**§ 9.**

Die Noten der Kantonalbank werden von allen öffentlichen Kassen des Kantons zum vollen Nennwerthe an Zahlung genommen. In Betreff der Einlösung der Noten macht die Bundesgesetzgebung Regel.

**§ 10.**

Hinsichtlich der zur Aufbewahrung übergebenen Werthsachen haftet die Bank für die Anwendung derjenigen Sorgfalt, welche sie auf ihre eigenen Sachen anzuwenden verpflichtet ist.

Für hinterlegte Werthpapiere liegen alle Vorsorgen zur Wahrung und Sicherung der Forderungen ausschliesslich den Hinterlegern derselben ob.

**§ 11.**

Die Bank ist befugt, anerkannt soliden Bankinstituten unter den im Reglement festzusetzenden Bedingungen vorübergehend Kredit ohne Deckung zu gewähren.

### III. Verwaltung der Bank.

#### § 12.

Die Bank steht unter staatlicher Oberaufsicht und Oberleitung.

#### Grosser Rath.

#### § 13.

Folgende Befugnisse werden durch den Grossen Rath ausgeübt:

1. Die Wahl des Bankpräsidenten auf den Vorschlag des Regierungsrathes.
2. Die Festsetzung der Entschädigungen der Mitglieder der Bankbehörden und der Besoldungsgrenzen, sowie auch der Käutionen der Bankbeamten in einem zu erlassenden Dekret.
3. Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Zweiganstalten.
4. Die Genehmigung der Erwerbung von Grundeigentum für bleibende Zwecke der Bank.
5. Die Festsetzung der Höhe der Banknoten-Emission.

#### Regierungsrath.

#### § 14.

Zu den Befugnissen des Regierungsrathes gehören:

1. Die Wahl von fünf Mitgliedern des Bankrathes.
2. Die Wahl der Mitglieder der Filial-Comité's.
3. Die Bestätigung der Wahlen der Direktoren und der übrigen Bankbeamten.
4. Die Genehmigung der Reglemente über die Organisation und die Geschäftsführung der Bank.
5. Die Genehmigung der jährlichen Bankrechnung.
6. Die Genehmigung der Uebernahme und Vermittlung von Anleihen durch die Bank von über 500,000 Franken und des Nachlasses auf dem Akkommodelementwege von Forderungen über 10,000 Franken.

#### § 15.

Dem Regierungsrath oder seinen Delegirten steht das Recht zu, jederzeit von den Büchern und Akten der Bank Einsicht zu nehmen.

Die Finanzdirektion begutachtet die Anträge der Bankbehörden an den Regierungsrath.

#### Bankrath.

#### § 16.

Die unmittelbare Leitung der Bank wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Bankrath und einer Direktion von drei Mitgliedern übertragen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rathes. 1885.

#### § 17.

An der Spitze des Bankrathes steht der Bankpräsident, welcher zugleich Präsident der Direktion ist.

Mitglied des Bankrathes ist von Amteswegen der Finanzdirektor oder dessen Stellvertreter im Regierungsrath.

Die übrigen fünf Mitglieder des Bankrathes werden vom Regierungsrath gewählt.

Nicht wählbar in den Bankrath sind besoldete Staatsbeamte, ferner Verwaltungsräthe und Direktoren von andern Banken und von Eisenbahngesellschaften. Ausserdem gelten für den Ausschluss die Bestimmungen des Art. 13 der Verfassung.

Die Amtsdauer des Bankrathes beträgt vier Jahre.

#### § 18.

Der Bankrath vertritt die Bank in ihren Rechten und Verpflichtungen gegenüber Dritten, soweit dies nicht durch die Reglemente andern Verwaltungsorganen der Bank und ihrer Filialen übertragen ist.

Die Beschlüsse der Bank werden vom Präsidenten und Sekretär unterzeichnet.

#### § 19.

Der Bankrath entscheidet über die einlangenden Kredit- und Darlehensgesuche, sowie über die Annahme der zum Scontire angebotenen Wechsel und Handelseffekten und setzt die entsprechenden Diskontolimiten fest. Er entscheidet ferner über die Aufhebung oder Reduktion eröffneter Kredite.

Er kann einzelne dieser Geschäfte, unter den durch das Reglement festzustellenden Bedingungen, der Direktion, den Direktoren oder den Organen der Filialen übertragen. Jedoch ist in diesem Falle dem Bankrath von den getroffenen Verfügungen jeweilen beförderlich Kenntniß zu geben.

#### § 20.

Der Bankrath bestimmt den Zinsfuss und die Provisionen für die Vorschüsse aller Art und für Gelddepositen, ferner den Wechseldiskonto und die übrigen Bedingungen des Wechsel- und Inkassogeschäftes.

#### § 21.

Der Bankrath wählt, unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Regierungsrath, die Direktoren und übrigen Bankbeamten, und setzt deren Besoldungen inner den Grenzen des Besoldungsdekretes fest. Er ernennt ferner die Angestellten der Bank und bestimmt die Besoldungen derselben, sowie die von ihnen zu leistenden Käutionen.

#### § 22.

Der Bankrath versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Für seine Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern notwendig. Wenigstens einer der Direktoren wohnt den Sitzungen des Bankrathes mit berathender Stimme bei.

## § 23.

Wenigstens zweimal im Jahre vereinigt sich der Bankrath mit den Mitgliedern der Filialecomité's. Diese Versammlungen, denen ausser den Direktoren auch die Geschäftsführer der Filialen mit berathender Stimme beiwohnen, finden statt zur gegenseitigen Berichterstattung über den Geschäftsgang und zur Besprechung der im Interesse der Bank allfällige zu treffenden Massnahmen, resp. anzustrebenden Verbesserungen. Dem solchermassen erweiterten Bankrathen können durch das Geschäftsreglement auch andere Geschäfte zugewiesen werden.

**Direktion.**

## § 24.

Zwei Direktoren führen die laufenden Geschäfte der Bank. Dieselben haben sich für eine sachgemässen Geschäftseintheilung unter sich zu verständigen; sie behandeln die in ihre Kompetenz fallenden Geschäfte möglichst in kollegialischer Weise.

Die Direktoren stehen zunächst unter der Aufsicht des Bankpräsidenten, welcher (oder dessen Stellvertreter), sich in der Regel täglich bei ihnen einfindet, um sich über die laufenden Geschäfte berichten zu lassen und im Falle von Meinungsverschiedenheit unter denselben zu entscheiden.

## § 25.

Der Bankpräsident und die Direktoren zusammen bilden die Bankdirektion, welcher ausser der Erledigung der laufenden Geschäfte auch die Vorprüfung und Vorlage der in die Kompetenz des Bankrathes fallenden Geschäfte, sowie die Vollziehung der Beschlüsse und Weisungen desselben obliegt.

Die Direktion führt über diejenigen Geschäfte, welche zu Beschlüssen Anlass geben, ein chronologisches Register.

## § 26.

Die übrigen Beamten der Bank sind folgende:

1. Ein Hauptbuchhalter, ein Kassier und ein Titelverwalter, wenn möglich, zugleich Banksekretär bei der Hauptbank.
2. Ein Geschäftsführer und, wo der Umfang der Geschäfte es erheischt, ein Buchhalter und ein Kassier bei jeder Filiale.

## § 27.

Die Amtsdauer der Bankbeamten beträgt vier Jahre

## § 28.

Die Mitglieder des Bankrathes und der Direktion, sowie die Beamten und Angestellten der Bank sind für ihre Amtsvorrichtungen verantwortlich.

Weder die Direktoren, noch die übrigen Beamten und Angestellten der Bank dürfen ohne Einwilligung des Bankrathes ein Nebengeschäft betreiben. Den-selben sind auch Spekulationsgeschäfte aller Art untersagt.

**IV. Kontrole.**

## § 29.

Die Ueberwachung der Geschäftsführung der Bank und ihrer Filialen, wird, ganz abgesehen von den diesfalls dem Bankrath und der Direktion obliegenden Pflichten, einer Kontrolstelle übertragen, worüber eine regierungsräthliche Instruktion das Nähere bestimmen wird.

**V. Rechnung.**

## § 30.

Die Rechnung der Bank wird jeweilen auf 31. Dezember abgeschlossen und soll mit dem Gutachten des Bankrathes versehen dem Regierungsrath mit dem Geschäftsberichte vor dem 15. März vorgelegt werden.

Der Reinertrag der Bank fällt vollständig in die Staatskasse und es dürfen daher aus demselben keine Tantièmes ausgerichtet werden.

Zur Ausgleichung der Jahresherträgnisse ist jedoch eine Reserve von höchstens 1 Million Franken anzulegen. Dieselbe wird in der Weise gebildet, dass aus dem nach einer 4 %igen Verzinsung des Grundkapitals an den Staat verbleibenden Ueberschuss eine durch den Regierungsrath festzusetzende Quote von 20 % bis 40 % in den Reservefond fällt.

**VI. Schlussbestimmung.**

## § 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches dasjenige vom 30. Mai 1865 aufgehoben wird, tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf den . . . . . in Kraft.

Bern, den 28. Oktober 1885.

*Die Mitglieder der Kommission:*

**Marti.**  
**Ballif.**  
**Rebmann.**  
**Bigler.**  
**Benz.**  
**Choquard.**  
**Cuenin.**  
**Arm.**  
**Robert.**  
**Schär.**  
**Zyro.**

# Bericht

## an den Regierungsrath

betreffend

### die Untersuchung der finanziellen Situation der Berner Kantonalbank.

(15. Oktober 1885.)

*Hochgeachtete Herren,*

Mit Zuschrift vom 30. Juni abhin haben Sie uns den Auftrag gegeben, die finanzielle Situation der Kantonalbank, namentlich in Bezug auf die Solidität der Geldanlagen, zu untersuchen.

Wir verkannten die grosse Schwierigkeit dieser Aufgabe nicht. Dennoch glaubten wir uns derselben unterziehen zu sollen, und wir haben uns bemüht, dieselbe gewissenhaft und so gut, als es uns möglich war, zu erfüllen.

Eine der grössten Schwierigkeiten, die uns entgegenstund, war die, dass wir unmöglich alle Persönlichkeiten, die der Bank für Geldanlagen direkt oder indirekt verpflichtet sind, genau und insbesondere in ihren ökonomischen Verhältnissen kennen oder kennen lernen konnten. Sodann sind die Anschauungen über die Solvabilität von Personen und die Werthverhältnisse von Vermögenobjekten oft sehr verschieden und erschweren eine richtige Taxation. Vermehrt wurden diese Schwierigkeiten noch wesentlich durch den Umstand, dass sich öfter auf die nämliche Person verschiedene Verpflichtungen, direkte und indirekte, häufen, wodurch die Beurtheilung der Solvenzfrage für alle gegenüber der Bank bestehenden Verbindlichkeiten öfter bei-

nahe unmöglich wurde, um so mehr, als in vielen Fällen die Verpflichtungen gegenüber der Bank ohne Zweifel nicht die einzigen sind und die Ermittelung der übrigen nicht möglich war. Immerhin waren wir bemüht, diese Schwierigkeiten so viel möglich zu überwinden und für die Beurtheilung der finanziellen Situation der Bank möglichst sichere Grundlagen zu gewinnen.

Zu diesem Zwecke war es nöthig, die Guthaben der Bank, insbesondere die Debitoren in Kontokorrent, die Wechsel, die Darlehn auf Hinterlage, die Hypothekaranlagen, sowie auch die Werthschriften und die Immobilien der Hauptbank sowohl als der Filialen, Posten um Posten, auf ihren Werth und ihre Sicherheit zu prüfen. Bei der hohen Summe der Guthaben der Bank, und bei der sehr grossen Zahl von Posten, auf welche sich diese Guthaben vertheilen, musste diese Prüfung eine sehr langwierige und zeitraubende sein, und dies um so mehr, je weniger sie eine bloss oberflächliche, je mehr sie eine genaue und gründliche sein sollte.

So viele Mühe und Arbeit wir aber auch darauf verwendet haben, den Werth und die Sicherheit der einzelnen Guthaben der Bank zu ermitteln, so kann unsere Taxation derselben gleichwohl nicht Anspruch auf eine vollständige, absolute Sicherheit erheben,

in dem Sinne, dass auf den gegenwärtigen Aktiven der Bank keine Verluste eintreten werden, die wir nicht vorgesehen und in Berechnung gezogen haben, und dass dagegen von den Summen, die wir als verloren betrachten mussten, gar nichts mehr eingehen werde. Wir mussten die Verhältnisse nach ihrem gegenwärtigen Bestande beurtheilen. Im Verlaufe der Zeit können in denselben Veränderungen eintreten, und es können Posten, die wir jetzt als gut und gesichert ansehen konnten, gefährdet werden, und umgekehrt können Posten, die gegenwärtig als schwach oder gefährdet erscheinen und bei denen wir einen voraussichtlichen Verlust berechnen mussten, vollständig eingehen. In manchen Fällen wird es auch viel davon abhängen, wie die bezüglichen Geschäfte von der Bankverwaltung behandelt werden, ob ein Verlust eintreten wird oder nicht, und ob ein solcher grösser oder kleiner sein wird. Soweit es jedoch möglich war, haben wir uns bemüht die drohenden Verluste möglichst genau und vollständig zu ermitteln, und wir glauben annehmen zu dürfen, dass die Verluste, welche wirklich eintreten werden, die Summe, welche wir berechnet haben, vielleicht nicht ganz erreichen, oder dieselbe doch nicht bedeutend übersteigen werden.

Nach der letzten von den kompetenten Behörden passirten Rechnung der Kantonalbank für das Jahr 1883 betrugten die Guthaben derselben auf 31. Dezember 1883 Fr. 46,930,629. 99. Im Jahr 1884, für welches Jahr die Bankrechnung zwar abgeschlossen, aber vom Regierungsrathe noch nicht genehmigt ist, sind von diesen Guthaben Fr. 426,717. 95 [Fr. 342,605. 95 + Fr. 84,112\*]) als werthlos abgeschrieben, d. h. aus dem Jahresertrage der Bank ersetzt worden. Durch Veränderungen, denen eine gleich grosse Abnahme der Schulden der Bank entspricht, haben sich die Guthaben der Bank im Jahr 1884 bedeutend vermindert, und sie betragen auf 31. Dezember 1884:

Kassabestand und Banknoten	Fr. 5,575,931. 15
Wechselforderungen . . . . .	» 17,995,582. 05
Kontokorrentforderungen . . . . .	» 13,046,348. 33
Darlehn auf Hinterlagen . . . . .	» 331,370. 85
Hypothekaranlagen . . . . .	» 556,717. 40
Werthschriften . . . . .	» 5,035,843. 25
Immobilien . . . . .	» 587,060. —
Mobilien . . . . .	» 21,000. —
Banknotenkosten . . . . .	» 12,000. —
Zinsausstände . . . . .	» 54,953. 25
Summa Aktiven	Fr. 43,216,806. 28
Die Schulden dagegen betragen . . . . .	» 33,216,806. 28
und das Grundkapital der Bank	Fr. 10,000,000. —

Selbstverständlich haben sowohl Guthaben als Schulden der Bank auch im Jahr 1885 bis zu dem Zeitpunkte unserer Untersuchung mannigfache Veränderungen erlitten, von denen jedoch die am meisten gefährdeten Guthaben verhältnissmässig am wenigsten berührt worden sind.

\* Fr. 84,112 Inventarreduktion auf den Brauerei-Aktien der Bank in 1884, bis auf Fr. 30,800. 95 durch Mehrwerth anderer Werthschriften auf Ende 1884 kompensirt.

Wir haben die gegenwärtig bestehenden Guthaben, den Ergebnissen unserer speziellen Untersuchungen entsprechend, in vier Klassen eingeteilt, welche wir folgendermassen bezeichnet haben:

1. Gut.
2. Schwach.
3. Gefährdet.
4. Verloren.

Die *erste Klasse* umfasst diejenigen Guthaben, bei denen sowohl die Schuldner als die bestehenden Spezialsicherheiten, oder doch die einen oder andern so viel Sicherheit bieten, dass gegenwärtig kein Grund vorhanden ist, auf diesen Guthaben Verluste vorauszusetzen, so dass dieselben als vollwerthig angesehen werden können.

In der *zweiten Klasse* haben wir die Guthaben zusammengefasst, bei welchen ein Verlust zwar gegenwärtig nicht nahe liegt, bei denen jedoch Schuldner und Spezialsicherheiten der Art sind, dass eine für alle Fälle ausreichende Garantie nicht vorhanden ist, und kleinere oder grössere Verluste im einen oder andern Falle im Verlaufe der Zeit leicht eintreten könnten.

In der *dritten Klasse* haben wir diejenigen Guthaben zusammengestellt, bei denen ein Verlust zwar dermalen noch nicht eingetreten ist, bei denen aber die Verhältnisse der Schuldner und der Spezialsicherheiten befürchten lassen, dass ein grösserer oder geringerer Theil der Forderung ungedeckt bleiben werde.

Die *vierte Klasse* enthält diejenigen Summen, bei denen der Verlust entweder bereits konstatirt, oder bei denen ein solcher mit ziemlicher Gewissheit vorzusehen ist. Hiezu rechnen wir auch den Minderwerth auf den Guthaben, welche die Aktienbrauerei Interlaken betreffen.

Die Guthaben der *ersten Klasse*, welche wir als vollwerthig ansehen, kommen hier für die Berechnung der muthmasslichen Verluste nicht weiter in Betracht.

Dagegen ist auf den Guthaben der *zweiten* und auf denjenigen der *dritten Klasse* ein entsprechender Minderwerth zu berechnen, und diejenigen der *vierten Klasse* sind in ihrem Nominalwerthe als Verlust in Abzug zu bringen.

Um die in der *zweiten* und *dritten Klasse* wahrscheinlichen Verluste in einem Zahlenverhältnisse auszudrücken, haben wir mit Rücksicht auf die einzelnen Posten, die wir in diesen beiden Klassen untergebracht haben, den muthmasslichen durchschnittlichen Verlust in der *zweiten Klasse* zu 25 % und in der *dritten Klasse* zu 65 % des Nominalwertes berechnet.

Die Summen der Guthaben der drei letzten Klassen sind folgende:

1. *II. Klasse. Schwache Guthaben:*

Kredite . . .	Fr. 408,211. 45
Wechsel . . .	» 196,347. 15
Darlehn . . .	» 71,900. —
Werthschriften	» 2,500. —

Zusammen Fr. 678,958. 60  
Minderwerth 25 % . . . . . Fr. 169,739. 65

Uebertrag Fr. 169,739. 65

	Uebertrag	Fr. 169,739. 65
2. III. Klasse.	Gefährdete Gut- haben:	
Kredite . . .	Fr. 268,467. 85	
Wechsel . . .	» 148,775. 67	
Immobilien . . .	» 20,500. —	
Darlehn . . .	» 16,900. —	
	Zusammen	Fr. 454,643. 52
Minderwerth	65 % . . .	Fr. 295,518. 28
3. IV. Klasse.	Verlorne, werthlose Guthaben:	
Kredite . . .	Fr. 114,038. 11	
Wechsel . . .	» 121,058. 61	
Hypothekar- anlagen (nun Immobilien)	» 242,844. 80	
Darlehn . . .	» 12,720. —	
Verschiedene Guthaben . . .	» 32,957. 25	
	Zusammen	Fr. 523,618. 77
Minderwerth	100 % . . .	Fr. 523,618. 77
	Total Minderwerth ca.	Fr. 988,876. 70

Demnach berechnen wir den Minderwerth der Guthaben der Bank gegenüber der Werthung derselben in der Bankrechnung für das Jahr 1884 und nach den Abschreibungen im Betrage von Fr. 426,717. 95, die in dieser Rechnung bereits enthalten sind, oder die Summe der muthmasslichen Verluste auf den gegenwärtigen Guthaben der Bank auf den Betrag von ca. Fr. 988,876. 70.

Für die Deckung dieser Verluste sind folgende Mittel vorhanden:

1. Die Spezialreserve vom Jahr 1883 Fr. 200,000. —
2. Der Reinertrag der Bank in 1884 » 142,700. —

Zusammen Fr. 342,700. —

Für die Deckung des übrigen Theiles der voraussichtlichen Verluste im Betrage von Fr. 646,176. 70 müssen die Mittel noch beschafft werden.

Es ist demnach neben der bestehenden Reserve von Fr. 342,700 noch eine Summe von ungefähr Fr. 650,000 erforderlich, um den vollen Werth der Guthaben der Bank und damit den vollen Werth ihres Grundkapitals von Fr. 10,000,000 wieder herzustellen. Es werden hiezu die Erträge der Bank in Anspruch genommen werden müssen, und es wird dafür, sofern man die Ersetzung nicht auf mehrere

Jahre vertheilt, der volle Ertrag der Bank für das Jahr 1885 und ein Theil des Ertrages derselben für das Jahr 1886 erforderlich sein.

Die hier vorausgesetzten Verluste werden jedoch nicht alle in den genannten beiden Jahren, sondern zum Theil erst nach und nach eintreten.

Ueber die Art und Weise, wie diese Verluste entstanden sind, beziehungsweise über die Geschäftsführung der Bank uns hier auszusprechen, liegt nicht in dem Auftrage, der uns gegeben worden ist, und es kann davon auch um so mehr Umgang genommen werden, als hierüber bereits letztes Jahr Untersuchung gewaltet hat und Bericht erstattet worden ist. Ebenso würde es keinen praktischen Nutzen haben, auf die einzelnen Posten, bei denen Verluste bereits entstanden sind, oder voraussichtlich noch entstehen werden, näher einzutreten, und es wäre dies für einen grossen Theil derselben weder mit Rücksicht auf die Interessen der Bank, noch mit Rücksicht auf die bezüglichen Schuldner derselben zulässig. Selbstverständlich sind wir jedoch bereit, Ihnen über die Guthaben der Bank mündlich oder schriftlich jede spezielle Angabe und Auskunft vorzulegen, die Ihnen wünschenswerth erscheinen möchte.

Die allgemeine Bemerkung können wir jedoch nicht unterdrücken, dass ein grosser Theil der bereits bestehenden und der noch bevorstehenden Verluste mit dem Umstande im Zusammenhange steht, dass die Häufung von Verpflichtungen in verschiedenen Formen gegenüber der Bank auf die nämlichen Personen in hohem Masse vorkommt, und dass nicht nur keine neuen derartigen Verhältnisse mehr geschaffen, sondern die bereits bestehenden so viel möglich verbessert oder gelöst werden sollten. Je mehr dies geschehen kann, desto mehr darf angenommen werden, dass die Summe der wirklichen Verluste hinter derjenigen, die wir berechnet haben, zurückbleiben werde.

Mit vollkommenster Hochachtung!

Bern, den 15. Oktober 1885.

Der Präsident der Kommission:

**A. Ballif.**

Die Mitglieder:

**P. Hügli,**

**R. Kuert**, Fürsprecher.

# Vortrag

an

den Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths

betreffend

## die Staatsbeteiligung an einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl.

(Oktober 1885.)

*Hochgeachtete Herren!*

Das Initiativkomite für den Bau einer normal-spurigen Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl hat gestützt auf den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 das Gesuch um eine Staatssubvention an diese Eisenbahn, in der Form einer Aktienbeteiligung von Fr. 450,000, eingereicht, und die Direktion der Eisenbahnen legt, durch dieses Gesuch veranlasst, dem Regierungsrath zu Handen des Grossen Raths folgenden Entwurf-Beschluss vor:

**Der Grosser Rath des Kantons Bern,**

in Berücksichtigung des Subventionsgesuchs des Initiativkomites für den Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl vom 17. Juli 1885, gestützt auf den Art. 12 und ff. des Beschlusses vom 28. Februar 1875 betreffend die Beteiligung des Staates an dem Baue neuer Eisenbahnen, auf den Antrag des Regierungsraths,

*beschliesst:*

**Art. 1.**

Der Staat beteiligt sich an dem Bau einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Verabfolgung einer Subvention bis zum Betrage des vierten Theils der Baukosten.

**Art. 2.**

Diese Subvention wird aus der laufenden Verwaltung ausgerichtet; jedoch erst auf einen besondern Beschluss des Grossen Raths und nach Massgabe der jeweilen im Voranschlage über Einnahmen und Ausgaben des Staates zu dem Zwecke vorgesehenen Ansätze.

**Art. 3.**

Die Arbeiten dürfen erst auf Ermächtigung des Grossen Raths, nach Genehmigung des Finanzausweises und nach der definitiven Konstituirung der Gesellschaft begonnen werden.

**Art. 4.**

Der gegenwärtige Beschluss tritt erst nach stattgefunder Genehmigung des Finanzausweises des Unternehmens durch den Grossen Rath in Kraft. Er fällt dahin, wenn dieser Finanzausweis nicht bis zum 28. Februar 1887 geleistet wird.

**Art. 5.**

Der Regierungsrath ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Der *Volksbeschluss*, auf den sich das Gesuch und der Beschluss-Entwurf stützen, enthält folgende Vorschriften, welche auf eine Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl Bezug haben:

« Art. 12. Ausser den durch den Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses (28. Februar 1875) zugesprochenen Beträgen wird noch für folgende Linien eine Staatsbeteiligung zugesichert, welche den *vierten Theil der Baukosten*, jedoch nicht mehr als *Fr. 50,000 per Kilometer*, beides der auf bernischem Gebiet gebauten Bahnstrecke, betragen soll, nämlich für die Linien a, b, c, etc. etc.

*f. Langenthal-Huttwyl.*

« Art. 13. Die Festsetzung der in Art. 12 zugesicherten Aktienbeteiligung geschieht innerhalb der in diesem Artikel festgesetzten Grenze durch den Grossen Rath, welcher dabei einerseits auf die Wichtigkeit der zu erstellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, anderseits auf die Schwierigkeiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen hat. Es gelten ferner für diese Beteiligungen die in den Art. 2, 3 und 4 (erster Absatz) und in den Art. 5, 6, 7, 8 und 9 des gegenwärtigen Beschlusses (28. Februar 1875) festgesetzten *Bedingungen*:

« Art. 2. Diese Aktienbeteiligungen werden nur solchen Gesellschaften zugesichert, welche dem Staate genehm sind und ihren Sitz im Kanton Bern haben.

«Art. 3. Die Einzahlung der Aktien des Staates geschieht für jede der betreffenden Linien nur auf speziellen Beschluss des Grossen Rethes und erst nach gehöriger Vollendung der Linie und Eröffnung des Betriebes auf der ganzen Länge derselben. Von der konstatirten Vollendung des Unterbaues an wird jedoch der Unternehmungsgesellschaft von zwei Dritteln der Aktiensumme ein Zins von 5 % per Jahr (= 3 1/3 % der ganzen Subventionssumme) zu gut geschrieben und nach Eröffnung der Bahn ebenfalls ausbezahlt.

«Art. 4. Die Aktien des Staates stehen bezüglich der Beteiligung am Reingewinn, so wie aller übrigen aus dem Aktienbesitze fliessenden Rechte den andern Aktien gleich.

«Art. 5. Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der betreffenden Gesellschaften höchstens den Fünftel der Mitglieder zu ernennen. Von diesen Mitgliedern darf kein weiterer Aktienbesitz gefordert werden.»

(Art. 6 verpflichtet die Bahnverwaltung zu geeigneten Vorkehren für Sicherung des Bezuges der Konsumsteuern auf geistigen Getränken, und Art. 7 sichert derselben eine beschränkte Befreiung von kantonalen und Gemeinde-Steuern zu. Art. 8 verbietet Fusion oder Konzessionsabtretungen ohne Einwilligung des Grossen Rethes.)

«Art. 9. Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Grossen Reth ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Bau erst dann begonnen werden, wenn dieser Finanzausweis vom Grossen Reth als genügend anerkannt ist. Wird dieser Vorschrift keine Folge gegeben, so fällt die Beteiligungszusage für die betreffende Linie dahin.»

Nach diesen Vorschriften kann es sich nicht mehr darum handeln, ob und unter welchen Bedingungen der Staat eine normalspurige Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Subvention unterstützen will. Die Verpflichtung der Subventionirung ist durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 ausgesprochen und derselbe hat auch die Bedingungen festgestellt, unter denen die Subventionirung geschehen und nach denen die Einzahlung der Subventionssumme stattfinden soll. Für die Subventionssumme selbst sind zwei Maxima festgestellt; dieselbe darf nämlich weder den vierten Theil der Baukosten, noch Fr. 50,000 per Kilometer übersteigen. Innerhalb dieser Maxima kann der Grossen Reth die Subventionssumme höher oder niedriger festsetzen, und es ist im Art. 13 des angeführten Beschlusses angegeben, worauf derselbe hiebei zunächst zu sehen hat. Immerhin wird es schwer sein, die Subvention niedriger zu stellen als auf das dem gegebenen Falle entsprechende Maximum.\*)

Der von der Direction der Eisenbahnen vorgelegte Beschluss-Entwurf entspricht den angeführten Vorschriften nicht genau und führt dieselben nur theilweise auf. Der neue Beschluss sollte entweder auf die Vorschriften im Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 nur hinweisen oder aber dann dieselben vollständig und gleichlautend wiederholen. Es hindert dies nicht, allfällige weitere Vorschriften beizufügen;

\*) Die Baukosten sind zu Fr. 1,350,000 veranschlagt; Maximum = 1/4 · 1,350,000 = Fr. 337,500.

doch dürfen diese mit den erstern nicht im Widerspruch stehen. Ein Widerspruch würde es jedoch sein, wenn man, wie es in Art. 2 vorgesehen ist, die Auszahlung der Subventionssumme davon abhängig machen wollte, ob hiefür im Voranschlage ein entsprechender Kredit aufgenommen wäre oder nicht; überhaupt wenn man die Auszahlung der Subvention an die Gesellschaft echelonniren, auf eine Reihe von Jahren vertheilen wollte. Nach dem Beschluss vom 28. Februar 1875 hat die Gesellschaft, welcher eine Subvention bewilligt worden ist, Anspruch auf die Auszahlung der vollen Summe, sobald die entsprechenden Bedingungen von derselben erfüllt worden sind. Will der Staat diese Ausgabe nicht auf einmal der Rechnung der laufenden Verwaltung zur Last bringen, sondern die Verrechnung der Kosten auf mehrere Jahre vertheilen, so ist dies reine Rechnungssache seinerseits und kann die subventionirte Gesellschaft nicht berühren.

Eine Lücke ist es auch, wenn im Art. 1 nur eines der beiden im Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 festgesetzten Maxima angerufen wird. Hier sind, wenn der Grossen Reth das Maximum der Subvention bewilligen will, beide Grenzen zu ziehen, oder sie muss in einer Weise festgesetzt werden, dass die Summe genau bestimmt ist und nicht durch zufällige unvorhergesehene Vorkommnisse erhöht wird.

Die Finanzdirektion stellt den Antrag, Sie möchten dem Grossen Reth folgenden *Entwurf-Beschluss* zur Genehmigung empfehlen:

*Einleitung*, wie im Entwurf der Direktion der Eisenbahnen.

#### Art. 1.

Der Staat beteiligt sich am Baue einer Eisenbahn von Langenthal nach Huttwyl durch Uebernahme von Aktien im Betrage von einem Viertheil der Baukosten, bis auf höchstens Fr. 337,500.

#### Art. 2.

Diese Aktienübernahme geschieht nach den Vorschriften und unter den Bedingungen, welche durch den Volksbeschluss vom 28. Februar 1875 festgestellt worden sind, und der gegenwärtige Beschluss fällt dahin, wenn diese Bedingungen innerhalb der durch den Volksbeschluss bestimmten Fristen nicht erfüllt werden sollten.

Bern, den 12. Oktober 1885.

Der Finanzdirektor  
Scheurer.

Vom Regierungsrathe nach Antrag der Finanzdirektion genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Reth gewiesen.

Bern, den 27. Oktober 1885.

Im Namen des Regierungsraths

Der Präsident  
Rätz,

Der Staatsschreiber  
Berger.

*Entwurf.*

§ 3.

Das Vermögen der Gemeinde Brechershäusern wird mit dem Gemeindevermögen von Wynigen zu einem einheitlichen Ganzen verschmolzen und durch die Organe der Kirchgemeinde und der Ortsgemeinde Wynigen verwaltet und auch fernerhin seinem Zwecke gemäss verwendet.

§ 4.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1886 in Kraft. Binnen Jahresfrist von diesem Zeitpunkte an haben sich die Gemeinden Wynigen und Koppigen in Bezug auf den Anteil, den es der Gemeinde Brechershäusern an dem Kirchengut und übrigen Gemeindevermögen von Koppigen bezieht, sowie in Ansehung des Betreffnisses an den Lasten aus dem Armen- und Niederlassungswesen, das auf Brechershäusern entfällt, gütlich oder administrativgerichtlich auseinanderzusetzen.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.

Oktober 1885.

**Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in Anwendung des § 66, Lemma 2, der Staatsverfassung, sowie der §§ 4 und 64 des Gemeindegesetzes vom 6. Dezember 1852 und des § 6 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,

auf den Antrag des Regierungsraths,

*beschliesst,*

*Bern, den 27. Oktober 1885.*

**Im Namen des Regierungsraths**  
der Präsident  
**Rätz,**  
der Staatsschreiber  
**Berger.**

Die sogenannte Einwohnergemeinde Brechershäusern wird von dem Kirchgemeinde- und Ortsgemeindeverbande Koppigen, von dem sie bisher einen Theil im Sinne des § 64 des Gemeindegesetzes ausmachte, abgelöst und mit der Kirchgemeinde und der Einwohnergemeinde Wynigen vereinigt, von deren Gebiet sie ganz umschlossen ist.

§ 1.

Demgemäss geht die Bevölkerung der Gemeinde Brechershäusern, soweit es die Sorge für die kirchlichen Angelegenheiten betrifft, in derjenigen der Kirchgemeinde Wynigen auf und, soweit es die Verwaltung der in den §§ 5 bis 17 und 74 des Gemeindegesetzes vorgesehenen Gegenstände anbelangt, in derjenigen der Einwohnergemeinde Wynigen auf.

Ebenso bildet der Bezirk Brechershäusern von nun an einen Theil des Civilstandskreises Wynigen.

**Entwurf des Regierungsraths und der Kommission.**

# Gesetz

über die

**Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.****Der Grosse Rath des Kantons Bern,**

in Erwägung, dass die Bestimmungen des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875, des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, und desjenigen betreffend die Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877 in Bezug auf die Versetzung der Lehrer in Ruhestand einer Revision bedürfen,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

**I. Allgemeine Bestimmung.****Art. 1.**

Der Regierungsrath kann patentirte Primarlehrer, sowie Mittelschul- und Seminarlehrer und Schulinspektoren, welche in Folge von Gebrechen oder der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte ihrer Aufgabe nicht mehr zu genügen im Stande sind, auf Ansuchen oder von Amtes wegen, nach eingeholtem Bericht der Schulkommission, in den Ruhestand versetzen.

**II. Versetzung in den Ruhestand mit einem Ruhegehalt.****Art. 2.**

Wird ein Lehrer nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Schulen des Kantons in Ruhestand versetzt, so hat er Anspruch auf einen Ruhegehalt, eine Lehrerin schon nach 20jährigem Dienst. Der Dienst der Schulinspektoren wird als Staatsdienst angerechnet.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rethes. 1885.

**Art. 3.**

In Ruhestand versetzten Lehrern mit weniger Dienstjahren kann in besondern Notfällen der Ruhegehalt ganz oder zum Theil gewährt werden.

**Art. 4.**

Hinterlässt der Lehrer im Todesfall eine Wittwe oder Kinder unter 16 Jahren und die Lehrerin einen arbeitsunfähigen Wittwer oder Kinder unter 16 Jahren, so wird der Ruhegehalt noch für ein Jahr entrichtet.

**Art. 5.**

Die Ruhegehalte werden festgesetzt auf Fr. 1200 (grosser Ruhegehalt) und Fr. 600 (kleiner Ruhegehalt). Lehrer und Lehrerinnen mit einer Besoldung unter Fr. 2400 können nicht auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben.

**III. Die Lehrerkasse.****Art. 6.**

Zur Ausrichtung der Ruhegehalte wird eine Lehrerkasse gebildet, welche unter der Aufsicht des Regierungsrathes von der Hypothekarkasse des Kantons Bern verwaltet wird.

**Art. 7.**

Die Hülfsmittel der Lehrerkasse sind:

- a. die Beiträge der Lehrerschaft; dieselben betragen Fr. 70 für den grossen und Fr. 25 für den kleinen Ruhegehalt;
- b. die jährlichen Beiträge der Gemeinden im Betrage von Fr. 10 für jede Klasse der Primarschule und von Fr. 20 für jede Klasse der Mittelschule; der Staat steht für die Lehrer seiner eigenen Anstalten, sowie für die Schulinspektoren ein;
- c. die jährlichen Beiträge des Staates im Betrage von Fr. 35 für jede Klasse der Primar- und Mittelschule;
- d. die Eintrittsgelder der zur Anstellung gelangenden Lehrer, im Betrage von Fr. 5;
- e. die Eintrittsgelder der angestellten Lehrer. (Art. 14);
- f. allfällige Geschenke und letztwillige Vergabungen.

**Art. 8.**

Jeder Lehrer wird mit der definitiven Wahl an eine öffentliche Schule sofort Mitglied der Lehrerkasse mit Anwartschaft auf den kleinen Ruhegehalt. Will er sich die Berechtigung auf den grossen Ruhegehalt sichern, so hat er innert der Frist von drei Monaten der Erziehungsdirektion eine bezügliche Erklärung einzureichen.

Lehrer, die bisher anderweitig angestellt waren und nicht im bernischen Schuldienst standen, haben sich, wenn sie als Mitglieder eintreten wollen, einzukaufen. Die Einkaufssumme wird vom Regierungsrath nach Analogie der Bestimmung Art. 14, Absatz 1, bestimmt.

## Art. 9.

Lehrer, welche den Beitrag für den grossen Ruhegehalt leisten, können jederzeit davon zurücktreten und bloss den Beitrag für den kleinen Ruhegehalt entrichten; für die geleisteten Mehrzahlungen erhalten sie jedoch keine Entschädigung.

Wird die Besoldung eines Lehrers über Fr. 2400 erhöht, so ist der Betreffende berechtigt, für den grossen Ruhegehalt einzutreten; in diesem Falle muss er jedoch soviel nachzahlen, als er mehr hätte zahlen sollen, wenn er von Anfang an auf den grossen Ruhegehalt Anspruch gehabt hätte.

## Art. 10.

Die Beitragspflicht des Lehrers dauert so lange als er im Schuldienste steht, und hört mit dem Austritt aus dem Schuldienst, der Versetzung in den Ruhestand und dem Tode auf.

## Art. 11.

Der Bezug der Beiträge der Lehrer findet in der Weise statt, dass dieselben vierteljährlich von den Leistungen des Staates an die Lehrerbesoldungen und an die Mittelschulen abgezogen werden.

## Art. 12.

Die Beiträge der Gemeinden erfolgen in halbjährlichen Zahlungen an die Amtsschaffnereien je im Januar und Juli.

## Art. 13.

Mit dem Anwachsen der Kasse kann eine Veränderung der Beiträge oder eine Erhöhung der Ruhegehalte eintreten; die Ausführung dieser Bestimmung ist dem Grossen Rath vorbehalten.

## IV. Uebergangsbestimmungen.

## Art. 14.

Die gegenwärtig definitiv oder bloss vorübergehend provisorisch angestellten patentirten Lehrer, sowie die Schulinspektoren sind ohne weiteres Mitglieder der Lehrerkasse, müssen aber in angemessenen Terminen eine Eintrittsgebühr von Fr. 20 für je 5 Dienstjahre bezahlen, wenn sie auf den kleinen, das Doppelte wenn sie auf den grossen Ruhegehalt Anspruch haben wollen. Sie haben die bezügliche Erklärung binnen der Frist von zwei Monaten vom Inkrafttreten des Gesetzes an gerechnet bei der Erziehungsdirektion abzugeben; erfolgt diese Anzeige nicht, so wird angenommen, der Betreffende wolle für den kleinen Ruhegehalt eintreten.

Primarlehrer, welche mehr als 20 Dienstjahre haben, und sämmtliche angestellte Primarlehrerinnen können nur für den kleinen Ruhegehalt die Berechtigung erwerben.

Der Regierungsrath kann für alle gegenwärtig angestellten Lehrer den kleinen Ruhegehalt von Fr. 600 bis auf Fr. 400 und den grossen Ruhegehalt

von Fr. 1200 bis auf Fr. 800 herabsetzen, wobei die Zahl der Jahre, für welche dieselben bis zur Versetzung in den Ruhestand ihre Beiträge geleistet haben, zu berücksichtigen ist.

## Art. 15.

Die gegenwärtig zum Ruhegehalt angemeldeten Primarlehrer werden nach dem bisherigen Gesetze behandelt.

Die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes an Primar- und Mittelschullehrer bewilligten Leibgedinge werden in Zukunft ebenfalls aus der Lehrerkasse bezahlt.

## V. Schlussbestimmungen.

## Art. 16.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk am . . . . . in Kraft. Der Regierungsrath ist beauftragt, die zu dessen Ausführung nöthigen Verordnungen und Reglemente zu erlassen. Es ist ihm namentlich überlassen, im Falle sich die freiwillige bernische Lehrerkasse mit der durch das gegenwärtige Gesetz gegründeten Lehrerkasse vereinigen würde, mit derselben die nöthigen Vereinbarungen zu treffen.

## Art. 17.

Durch dieses Gesetz werden aufgehoben: § 9 des Gesetzes über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856, soweit er mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch steht, § 55 des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen des Kantons Bern vom 11. Mai 1870, § 10 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern vom 18. Juli 1875 und der § 4 des Gesetzes betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern etc. vom 27. Mai 1877.

Bern, den 2. November 1885.

Im Namen des Regierungsraths

*Der Präsident  
Rätz,*

*Der Staatsschreiber  
Berger.*

*Die Mitglieder der Kommission:*

*And. Schmid, Präsident.  
Rob. Lüthi, Jolissaint, G. v. Grünigen,  
X. Kohler, Lindt, Mägli.*

## § 2.

Die Ruhegehalte betragen:

1. für 30 (20) und 31 (21) Dienstjahre	Fr. 400
2. » 32 und 33 Dienstjahre	» 440
3. » 34 und 35	» 480
4. » 36 und 37	» 520
5. » 38 und 39	» 560
6. » 40 und mehr	» 600

## § 3.

In besondern Notfällen können auch vor 30 resp. 20 Dienstjahren Ruhegehalte gewährt werden. Dieselben sollen aber Fr. 400 nicht übersteigen.

## § 4.

An die Mittel zur Ausrichtung der Ruhegehalte der Primarlehrer tragen bei:

**Anträge**

betreffend

**den Gesetzesentwurf über die Ruhegehalte der Lehrer und Lehrerinnen und die Lehrerkasse.**

Der Unterzeichnete beantragt:

1. Es sei auf den vom Regierungsrath und der grossräthlichen Kommission vorgelegten Entwurf nicht einzutreten.
2. Es sei die Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen mit der Einladung, einen neuen Entwurf auf den Grundlagen auszuarbeiten, wie sie in nachfolgender Skizze enthalten sind. (Dieselbe wurde lediglich zu dem Zwecke verfasst, um das System zu veranschaulichen; sie erhebt keine Ansprüche betreffs Redaktion, auch sind verschiedene Details nicht berührt.)

Ritschard, Grossrath.

**Entwurf-Gesetz**

betreffend

**die Verabreichung von Leibgedingen an Lehrer und Geistliche.**

**A. Lehrer.**

**I. Primarlehrer (Lehrerinnen).**

§ 1.

Primarlehrer, welche 30 Jahre an öffentlichen Primarschulen des Kantons gewirkt haben, können, wenn sie wegen Alters oder anderer unverschuldet Ursachen von ihren Stellen zurücktreten müssen, vom Staat mit einem Ruhegehalte versehen werden.

Das Gleiche gilt in Betreff der Primarlehrerinnen nach 20jähriger Dienstzeit.

**II. Mittelschullehrer (Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien), Seminarlehrer und Hochschullehrer.**

## § 6.

In Betreff der Pensionirung derselben gelten die bezüglichen bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, nämlich:

1. Das Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule in Bern vom 27. Mai 1877.
2. Das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834.
3. Das Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten vom 18. Juli 1875.

## § 7.

Die Mittelschul- und Seminarlehrer, sowie die besoldeten Hochschullehrer (die besoldeten Privatdozenten nicht inbegriffen) tragen zum Zwecke der Ausrichtung von Ruhegehaltenen während der Dauer ihrer Anstellung jährlich Fr. 40 bei.

**III. Schulinspektoren.****§ 8.**

In Betreff der Zuerkennung von Ruhegehalten an Primar- und Sekundarschulinspektoren finden die gleichen Bestimmungen Anwendung, wie für die Seminarlehrer.

**B. Die Geistlichen.****§ 9.**

Die Geistlichen werden nach Mitgabe des Kirchen gesetzes vom 18. Januar 1874 in Ruhestand ver setzt.

**§ 10.**

Die Bestimmung des § 7 findet auf sie ebenfalls Anwendung.

**§ 11.**

Die für die in den §§ 6, 8 und 9 erwähnten Ruhegehalte auszurichtenden Summen werden nach den jeweiligen Bedürfnissen durch das Budget fest gestellt. Die nach den §§ 7 und 9 zu leistenden Beiträge werden demselben als Einnahmen ein verlebt.

Vorstehendes Projekt empfiehlt sich namentlich aus folgenden Gründen:

1. Die Frage der Pensionirung von Primarlehrern, welche dringend ist, wird dadurch in befriedi gender Weise gelöst.
2. Sämmtliche pensionsgenössige Personen werden dadurch zu einem Beitrage verpflichtet, der sie nicht *merklich belastet*, den *Staat* jedoch *ent lastet*.

Die finanziellen Folgen desselben sind folgende:

I. Die jetzigen Ausgaben (nach der Staatsrechnung von 1884) für Pensionen betragen:

1. Primarschulen . . . . . Fr. 36,000
2. Mittelschulen (die aufgehobene Kantonsschule in Bern in be griffen) . . . . . > 23,800
3. Seminarien . . . . . > 1,000
4. Hochschule . . . . . > 17,600
5. Geistliche (rund) . . . . . > 36,400

Summa Fr. 114,800

II. Die zukünftigen Ausgaben für Pensionen werden betragen:

1. Primarschulen (190 Leibgedinge à Fr. 500 im Durchschnitt) . Fr. 95,000
2. Mittelschulen (Budget pro 1885) > 25,300
3. Seminarien (Budget pro 1885) > 1,000
4. Hochschule (Budget pro 1885) > 14,600
5. Geistliche (Budget pro 1885) > 41,500
6. Schulinspektoren (neu — muth masslich) . . . . . > 3,000

Summa Fr. 180,400

Uebertrag Fr. 180,400

Davon ab:

1. Beiträge der Primarlehrer 1910 Lehrkräfte à Fr. 20 Fr. 38,200
2. Der Gemeinden . . . > 30,000
3. Der übrigen Beitragspflichtigen . . . > 22,400

Fr. 90,600

[nämlich Mittelschullehrer, Professoren und Geistliche 560 à Fr. 40 (Verifikation der ersten Zahl vorbehalten)].

Also Summa der Ausgaben des Staates nach dem obigen Projekt . Fr. 89,800

**Rekapitulation.**

Ausgaben des Staates für Pensionen nach der bisherigen Gesetzgebung . . Fr. 114,800

Nach obigem Entwurf . . . . . > 89,800

Ersparniss des Staates Fr. 25,000